DAS

SCHLAFSTELLENWESEN

IN DEN

DEUTSCHEN GROSSSTÄDTEN

UND SEINE REFORM

MIT BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER STADT MÜNCHEN.

INAUGURAL-DISSERTATION

DER

HOHEN STAATSWIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER
LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT

VORGELEGT VON

ERNST CAHN
AUS BAYREUTH.

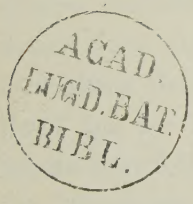

STUTTGART.
DRUCK DER UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT.
1898.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553806_0155

Vorrede.

Die vorliegende Arbeit ist im staatswirtschaftlichen Seminar der Universität München, dem ich während vier Semester angehörte, entstanden. Vor allem bin ich den beiden Leitern des Seminars, insbesondere Herrn Geheimrat Dr. Brentano für die mannigfache Unterstützung und Anregung, die sie mir haben zu teil werden lassen, zu grossem Danke verpflichtet.

Des weiteren haben mich insbesondere unterstützt die Herren Dr. Sinzheimer-Frankfurt, der mir reichhaltiges englisches Material zur Verfügung stellte und mir ausserdem eine Reihe wertvoller Auskünfte erteilte, Friseur Jänicke, die beiden Vorsitzenden der Münchener und allgemeinen deutschen gewerkschaftlichen Organisation der Bäckergesellen Friedmann und O. Allmann-Hamburg, verschiedene Mitglieder und Vorsitzende anderer gewerkschaftlicher Organisationen, dann Herr Rechtsanwalt Metz-Darmstadt, 2. Präsident der 2. Kammer des Grossherzogtums Hessen, Regierungsrat Professor Dr. Kinkelin-Basel und der kgl. Fabrik- und Gewerbeinspektor von Oberbayern Herr Pöllath, endlich Frau Dr. Naue, die Vorsitzende des Münchener Arbeiterinnenheims, verschiedene praktische Aerzte und einzelne deutsche Verwaltungsbehörden. Ihnen allen sei für die Förderung, die sie meiner Arbeit haben zu teil werden lassen, an dieser Stelle herzlicher Dank ausgesprochen.

Die Frage des Schlafstellenwesens ist hier, meines Wissens zum erstenmal, ohne Verbindung mit allen anderen Teilen der Wohnungsfrage dargestellt worden. Meines Erachtens kann auf die hier in Betracht kommenden Missstände nicht eifrig genug hingewiesen werden. Möge es meiner Arbeit beschieden sein, auch anzuregen zu positiver Thätigkeit in der Richtung der Beseitigung jener Missstände.

Bayreuth, im Oktober 1898.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Begriff, Entwickelung und äussere Gestaltung des Schlafstellenwesens.

Seite

§ 1. Begriff des Schlafstellenwesens 1
§ 2. Entwickelung des Schlafstellenwesens 2
§ 3. Aeussere Gestaltung des Schlafstellenwesens 3

I. Teil.

Das Schlafstellenwesen in den deutschen Grossstädten mit besonderer Berücksichtigung des Schlafstellenwesens in München.

§ 4. Vorbemerkungen 7

1. Abschnitt.

Das Schlafstellenwesen in den gemieteten Schlafstellen.

Kapitel I.

Die sozialen und wirtschaftlichen Zustände bei den gemieteten Schlafstellen.

§ 5. Die statistischen Ergebnisse. (Allgemeines) 8
§ 6. Die statistischen Ergebnisse. (Münchener Statistik) . . . 10
§ 7—8. Die Zustände im Schlafstellenwesen nach dem Ergebnis eingezogener Erkundigungen:
§ 7. a) Allgemeines 17
§ 8. b) Beschreibung einzelner Typen 21

Seite

Kapitel II.

Die Folgen des Schlafstellenwesens.

§ 9. Soziale und wirtschaftliche Wirkungen 25
§ 10. Sittliche Folgeerscheinungen 27

2. Abschnitt.

Die Schlafstellen der beim Arbeitgeber wohnenden Hilfsarbeiter.

Kapitel I.

Die sozialen und wirtschaftlichen Zustände in den vom Arbeitgeber gewährten Schlafstellen.

§ 11. Die statistischen Ergebnisse 31
§ 12. Die Schlafstellen der beim Arbeitgeber wohnenden Hilfsarbeiter in den einzelnen Gewerben 34

II. Teil.

Die Reform des Schlafstellenwesens.

Einleitung 53

1. Abschnitt.

Die gesetzgeberischen Massnahmen in Grossbritannien, Frankreich, Basel und im Deutschen Reiche.

Kapitel I.

Die englische Gesetzgebung.

§ 13. Vorbemerkungen 54
§ 14. Die Gesetze betreffend die öffentlichen Logierhäuser . . . 57
§ 15. Die gesetzlichen Vorschriften über die „in Mietwohnungen abvermieteten und von Mitgliedern von mehr als einer Familie bewohnten Häuser“ 61
§ 16. Housing of the Working Classes Act, Teil III (Gesetz betreffend die Wohnungen der arbeitenden Klassen) . . . 62
§ 17. Wirkungen der englischen Gesetzgebung über Logierhäuser 64

Kapitel II.

Die französische Gesetzgebung.

§ 18. Vorbemerkungen 69
§ 19. Die Verordnung des Polizeipräfekten von Paris über die zu möblierten Zimmern abvermieteten Wohnungen (Ordonnance concernant les logements loués en garni) 71

Seite

Kapitel III.

Die gesetzlichen Bestimmungen im Kanton Basel-Stadt.

§ 20. 74

Kapitel IV.

Die gesetzliche Regelung des Schlafstellenwesens im Gebiete des Deutschen Reichs.

§ 21. Uebersicht 76
§ 22. Die gesetzlichen Bestimmungen innerhalb des Deutschen Reichs über das Schlafstellenwesen überhaupt, im einzelnen 77
§ 23. Verordnungen über die Schlafstellen auf Ziegeleien, Gruben, Brüchen 83
§ 24. Ausführung und Wirkungen der Verordnungen und Gesetze über das Schlafstellenwesen innerhalb des Deutschen Reichs 85

Kapitel V.

Ergebnisse.

§ 25. 87

2. Abschnitt.

Die positiven Massnahmen von Arbeitgebern, Staat und Gesellschaft.

Kapitel I.

Die Massnahmen im Deutschen Reich.

§ 26. Die Fürsorge der Arbeitgeber für ihre unverheirateten Arbeiter und Arbeiterinnen 88
§ 27. Massnahmen der kirchlichen Organisationen, Anstalten und Stiftungen 92
§ 28. Die Unternehmungen gesellschaftlich-genossenschaftlicher Natur 96

Kapitel II.

Die Massnahmen in Grossbritannien.

§ 29. Uebersicht 100
§ 30. Schilderung des Municipal Lodging House und des Rowton House in London 103
§ 31. Leitende Prinzipien bei Errichtung von Model Lodging Houses, Erfolge und Ergebnisse 107

Seite

Anhang.

Die Asyle für Obdachlose und verwandte Anstalten.

§ 32 112
Schluss 116

Anlagen.

Anlage I. Ratschlag und Entwurf eines Wohnungsgesetzes für den Kanton Basel-Stadt, dem Grossen Rat vorgelegt am 8. September 1897. 4. Abschnitt. Schlaf- und Kostgängereien 119
Anlage II. Einnahmen und Ausgaben im Model Lodging House Parker-Street-Drury-Lane vom 1. April 1895 bis 31. März 1896 122

Litteraturverzeichnis.

Einleitung.

§ 1—3. Bücher, Die Wohnungsenquête in der Stadt Basel S. 145 ff., Basel 1891.

I. Teil.

1. Abschnitt. Kapitel I.

§ 5. Bücher, Die Wohnungsenquête in der Stadt Basel S. 64 ff.

§ 6. Mitteilungen des statistischen Amts der Stadt München Bd. XIII Heft 5, München 1893.
Mitteilungen des statistischen Amts der Stadt München Bd. XV Heft 6, München 1897.

Kapitel II.

§ 9. Heinrich Herkner, Die oberelsässische Baumwollenindustrie und ihre Arbeiter S. 210—213; S. 328—349.

§ 10. Die Not des vierten Standes. Von einem Arzte. Leipzig 1893.
Heinrich Herkner, Die Arbeiterfrage S. 245 f., 2. Auflage, Berlin 1897.
Lange, Die Wohnungsverhältnisse in Bochum. Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. XXXI S. 92 und 93, Leipzig 1886.

2. Abschnitt.

§ 11. Mitteilungen des statistischen Amts der Stadt München Bd. XIII Heft 5, München 1893.

§ 12. Die Jahresberichte der kgl. bayrischen Fabrik- und Gewerbeinspektoren, München 1895—1897.
Jahrgang 1894 S. 23.
Jahrgang 1895 S. 35.
Jahrgang 1896 S. 29.

Arnold, Das Münchener Bäckergewerbe S. 73 f., Stuttgart 1896.
Arthur Cohen, Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik von Heinrich Braun, Bd. V S. 114.

II. Teil.

1. Abschnitt. Kapitel I.

§ 13. Worthington, The Dwellings of the Poor and weekly wage-earners in and around towns S. 94 f., London 1893.
Edward Bowmaker, The Housing of the Working Classes S. 102 f., London 1895.

§ 14. Common Lodging Houses Act, 1851.
Common Lodging Houses Act, 1853.
Public Health Act, 1875.

§ 15. Sanitary Act, 1866.
Public Health Act, 1875.
Public Health (London) Act, 1891.

§ 16. Housing of the Working Classes Act, 1890.

§ 17. Bowmaker S. 10, 28 f., 105 f.
Worthington S. 120 f.
First Report of Her Majesty's Commissioners for inquiring into the Housing of the Working Classes, London 1889.
Report made to the Secretary of State for the Home Department by Captain Hay, one of the Commissioners of Metropolitain Police on the Operation of the Common-Lodging-Houses Act vom 14. März 1853
Dazu Supplemental Report vom 28. April 1853.
Minutes of Proceedings of the London County-Council vom 22. April 1890. Public Health and Housing Committee.
Minutes of Proceedings of the London County Council. Housing of the Working Classes Committee, 1896.
Artikel von Sparrow: „A. Women's Doss House" in der New Review vom August 1894.

Kapitel II.

§ 18. Raffalovich, Die Wohnungsfrage in Frankreich in Bd. XXXI der Schriften des Vereins für Sozialpolitik S. 20 f., Leipzig 1886.

§ 19. Ordonnance du préfet de la police de Paris concernant les logements loués en garni, 1883.
Jourdain, Legislation sur les logements insalubres S. 469, Paris 1889.

Kapitel III.

§ 20. Bücher, Die Wohnungsenquête in der Stadt Basel S. 158 f.
Ratschlag und Entwurf eines Wohnungsgesetzes, dem Grossen Rate (des Kantons Basel-Stadt) vorgelegt den 8. September 1897.

Kapitel IV.

§ 21 und 22. Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Jahrgang 1874 S. 353 f., Karlsruhe 1874.
Polizeiverordnung, betreffend das Schlafstellenwesen der Stadt Berlin, vom 19. Januar 1893.
Dr. Zimmermann, Die braunschweigische Gesetzgebung über das Schlafgängerwesen und die Unterbringung der Arbeiter in Arbeiterkasernen, in den Annalen des Deutschen Reichs, 1894, S. 117—131.
Michelsen, Das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirk Düsseldorf 1892—1894 S. 142 und 143, Düsseldorf 1897.
Gesetz, Die polizeiliche Beaufsichtigung von Mietwohnungen und Schlafstellen betreffend. (Grossherzoglich hessisches Regierungsblatt vom 8. Juli 1893.)
Anweisung zur Ausführung des hessischen Gesetzes vom 1. Juli 1893.
Lange, Die Wohnungsverhältnisse in Bochum in Bd. XXXI der Schriften des Vereins für Sozialpolitik S. 93.

§ 23. Michelsen, Das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirk Düsseldorf 1892—1894 S. 144 und 145.
Soziale Praxis Nr. 30 vom 22. April 1897 S. 732.

§ 24. Lange, Die Wohnungsverhältnisse in Bochum in Bd. XXXI der Schriften des Vereins für Sozialpolitik S. 94.
Beilage Nr. 194, An die Zweite Kammer der Stände des Grossherzogtums Hessen-Darmstadt vom 27. August 1897.

2. Abschnitt. Kapitel I.

§ 26. Lange, Die Wohnungsverhältnisse in Bochum in Bd. XXXI der Schriften des Vereins für Sozialpolitik S. 80 f.
Wohlfahrtseinrichtungen der oberbayrischen Aktiengesellschaft für Kohlenbergbau in Miesbach S. 4 und 10.

§ 27. Roscher, Armenpolitik S. 197, Stuttgart 1894.

§ 28. Statuten des Frauenvereins Arbeiterinnenheim in München, München 1895.
Rechenschaftsbericht des Frauenvereins Arbeiterinnenheim, München 1896.
Denkschrift des Arbeiterinnenheims München zur bayrischen Landesausstellung, München 1896.

Kapitel II.

§ 29 und 30. Bowmaker, Housing of the Working Classes S. 105 f., London 1895.

Worthington, Dwellings of the People etc. S. 95 f., London 1893.

Zeitschrift London vom 2. Februar 1893: Our first municipal doss-house.

Minutes of proceedings of the London County-Council von 1890 und 1896:

a) Public Health and Housing Committee von 1896;

b) Housing of the Working Classes Committee von 1890.

Verschiedene Zeitungsnotizen, Jahresberichte, Hausordnungen, dann Enquêtematerial.

Einleitung.

Begriff, Entwickelung und äussere Gestaltung des Schlafstellenwesens.

§ 1.

Begriff des Schlafstellenwesens.

Schlafstelle bedeutet nach dem heutigen Sprachgebrauch ein Doppeltes. Wir setzen die „Schlafstelle“ zunächst in Gegensatz zu dem vom sogen. Zimmerherrn bewohnten Zimmer. In diesem Sinne bedeutet es diejenige gegen Entgelt gemietete Wohnstätte, welche zumeist von alleinstehenden, d. h. entweder unverheirateten oder verwitweten oder getrennt von der Familie in Arbeit stehenden Angehörigen der arbeitenden Klassen benutzt wird und im wesentlichen den betreffenden Personen nur eine Schlafgelegenheit bietet. Während der Zimmerherr ein ausschliessliches Dispositionsrecht über sein Zimmer während des ganzen Tages hat, ist dem Schlafstelleninhaber meist nur gestattet, während der Nacht in dem von ihm gemieteten Raume sich aufzuhalten. Freilich kommt zuweilen auch ein Recht des Schlafstelleninhabers vor, sich auch tagsüber in beschränkter Weise in seiner Schlafstelle aufzuhalten, so dass es oft nicht ganz leicht ist, einen Schlafstelleninhaber und Zimmerherrn voneinander zu unterscheiden. Ein Unterschied zwischen beiden ist aber auch der, dass der Schlafstelleninhaber seine Miete meist wöchentlich, der Zimmerherr meist monatlich zu berichtigen hat.

Schliesslich gehört auch der Schlafstelleninhaber nach Beruf und Lebensgewohnheiten meist den ärmeren, der Zimmerherr mehr den begüterten oder gebildeten Volksklassen an.

Umfang des Dispositionsrechtes über die Wohnstätte, Mietzahlungstermine und soziale Stellung des Inwohners können also als Unterscheidungsmerkmale zwischen Schlafstelleninhabern und Zimmerherrn gelten.

Neben dieser ersten Art von Schlafstellen, die immer nur entgeltlich und mietweise benutzt werden, steht eine zweite Gruppe von Schlafstellen. Es sind das die vom Handwerksmeister oder Fabrikherrn seinen Gewerbegehilfen (Lehrlingen, Gesellen und gewerblichen Arbeitern) gewährten Wohnstätten. Sie werden fast regelmässig als Teil des Entgelts für die zu leistende Arbeit zugewiesen und charakterisieren sich vor allem auch dadurch, dass sie fast ausnahmslos mit der Betriebsstätte in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang stehen. Die erstere Gruppe von Schlafstellen besprechen wir vorzugsweise und am eingehendsten, weil sie die umfangreichere und wichtigere Gruppe ist. Wo wir im folgenden schlechthin von Schlafstellen sprechen, meinen wir immer die erstere Gruppe. Doch auch die zweite Gruppe soll den Gegenstand besonderer Betrachtung bilden.

§ 2.

Entwickelung des Schlafstellenwesens.

Die Entstehung des Schlafstellenwesens wurzelt in der Auflösung der alten, zünftlerischen Gewerbeverfassung einerseits, dem Aufkommen des modernen Grossbetriebs und der Einführung der Freizügigkeit andererseits. Der erstgenannte Umstand hat die typische Form des heutigen Schlafstellenwesens überhaupt erzeugt, die beiden anderen Umstände haben seine Ausdehnung und seinen grossen Umfang hervorgerufen. Es soll damit nicht gesagt sein, dass die ungesunden sanitären, teilweise sogar sittlichen Uebelstände, die bei einem Teile der heutigen Schlafstellen in den Grossstädten zweifellos vorhanden sind, erst mit dem Aufkommen des modernen Schlafstellenwesens entstanden sind, dass die früheren Zustände besser waren als die jetzigen. Es ist uns vielmehr berichtet, dass auch zur Zeit der alten Gewerbeverfassung, in den grossen Zentren der Tuchindustrie z. B., eine gesundheitsgefährliche, menschenunwürdige Zusammendrängung der Gewerbegesellen

da, wo der Grossbetrieb herrschte, vorhanden war. Auch heute ist ja die sanitäre Beschaffenheit der Schlafstellen der bei den Meistern und Fabrikherren wohnenden Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge durchaus keine bessere, als die der übrigen Schlafstellen, wie später zu erweisen sein wird. Das unterscheidende Moment ist allein, dass zur Zeit der alten Gewerbeverfassung ein gesetzlich geregeltes Autoritätsverhältnis, ein wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Meister und den in seinen Haushalt aufgenommenen Gesellen und Lehrlingen bestand, dass eine Art Uebertragung der väterlichen Gewalt auf den Meister statthatte, während beim modernen Schlafstellenwesen das Verhältnis zwischen Vermieter und Schlafburschen äusserlich betrachtet ein reines Vertragsverhältnis, beruhend auf geldwerter Leistung und Gegenleistung, ist. Allein dieser Vertrag bedingt trotzdem eine enge Lebensgemeinschaft von schwerwiegenden sozialen und sittlichen Folgen.

Das ist die charakteristische Umwandlung, die stattgefunden hat. Seine enorme Entwickelung und Ausdehnung hat aber das heutige Schlafstellenwesen besonders in den beiden letzten Jahrzehnten gewonnen durch das Emporwachsen, oft Emporschnellen des Grossbetriebs, nicht bloss des fabrikmässigen Grossbetriebs in den deutschen Grossstädten. Das erforderte die Zuwanderung einer grossen Anzahl von Hilfsarbeitern von auswärts her. Diese hat zwar von jeher stattgefunden, wurde aber erleichtert durch die Einführung der Freizügigkeit, durch die Beseitigung der Schranken der Niederlassungsgesetzgebung. Damit vergrösserte sich die Zahl meist unverheirateter, noch im Jugendalter stehender Leute, die vom Lande und den kleinen Städten abwanderten und in die grossen Städte zogen, wo neben höherem Lohn auch grössere Ungebundenheit in der Lebensführung winkte. Auch ein bedeutender Zuzug weiblicher Arbeitskräfte hat, insbesondere im letzten Jahrzehnte, stattgefunden.

§ 3.

Aeussere Gestaltung des Schlafstellenwesens.

Das Vorhandensein von Schlafstellen überhaupt wird begründet einerseits durch das Bedürfnis des alleinstehenden

Arbeiters nach einer Schlafstätte, andererseits durch das Streben kleiner Leute, ihre Mietslast durch Abvermieten minder drückend zu gestalten. Seine gegenwärtige Ausgestaltung in den deutschen Grossstädten, die es insbesondere von dem in den französischen Grossstädten, z. B. Paris, herrschenden Systeme unterscheidet, hat das Schlafstellenwesen erhalten durch eine Anzahl von Momenten, die wir im folgenden darstellen wollen. In den deutschen Grossstädten überwiegen die Schlafgängereien mit 2—4, höchstens 6 Schlafstelleninhabern, in Paris z. B. haben wir meist Schlafgängereien mit 20, 30, 50 und mehr Schlafgängern [1]), in den deutschen Grossstädten überwiegt das Betreiben der Schlafgängerei als eine Art Nebengewerbe und Nebenbeschäftigung, in Paris wird es meist als Hauptberuf gewerbsmässig ausgeübt. In München z. B. betrug die Zahl der Haushaltungen, deren Vorstände weibliche Berufslose waren und die Aftermieter, also Zimmerherren und Schlafgänger hatten — die Münchener Statistik fasst beide unter dem Namen Aftermieter zusammen — nach der Wohnungszählung vom November 1890 3499 oder ca. 16% aller Haushaltungen mit Aftermietern. Wenn man annimmt, dass bei uns fast nur berufslose Frauen das Abvermieten von Zimmern als Hauptbeschäftigung und Haupterwerbszweig betreiben, so ergibt sich, dass höchstens ein Sechstel aller Haushaltungen mit Aftermietern das Abvermieten als Haupterwerbszweig ausüben. Das gewerbsmässige Vermieten von Schlafstellen dürfte noch seltener sein, da berufslose Frauen sich in der Mehrzahl auf Vermieten von Zimmern an Zimmerherren werfen, nur seltener Schlafgängereien betreiben. Dagegen ist das Halten von Schlafgängereien in den deutschen Grossstädten überwiegend Nebenberuf, Nebenerwerbsquelle. Es wird überwiegend von Arbeiter- und Handwerkerfamilien betrieben. Das hat seinen Grund darin, dass bei uns die Zahl der kleinen Wohnungen, die nach Preis und demgemäss auch nach Zimmerzahl den Einkommensverhältnissen der ärmeren Bevölkerungsklassen entsprechen würden, eine ungenügende ist, dass sie auch relativ teurer und vielfach

[1]) Raffalovich, Die Wohnungsfrage in Frankreich, Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. XXXI S. 20.

schlechter ausgestattet sind als grosse. Als Beweis für das zu geringe Vorhandensein kleiner, billiger Wohnungen mögen hier nur die Resultate der Münchener Wohnungszählung von 1895 dienen [1]). Danach standen leer bei 79 337 Wohnungen

mit Preisangabe überhaupt . . .	1973	oder	2,44%
zum Preise von 50—100 Mark . .	160	„	2,20 „
„ „ „ 100—150 „ . .	241	„	2,25 „
„ „ „ 150—200 „ . .	214	„	1,99 „

aller Wohnungen derselben Preisklasse mit Preisangabe. Die Wohnungen mit 50—200 Mark Mietzins machen aber ca. ein Drittel der Wohnungen mit Preisangabe aus.

Infolge dieses Mangels an kleinen billigen Wohnungen wird vielfach eine grössere Wohnung gemietet, deren Preis in keinem Verhältnis steht zu dem, was der Arbeiter besten Falls für Wohnung ausgeben kann. Um die Differenz des Mietpreises der grösseren und einer den Einkommensverhältnissen entsprechenden kleineren Wohnung auszugleichen, müssen dann alle irgendwie verfügbaren Räume abvermietet werden. Oft kommt dann die Wohnung billiger zu stehen als eine entsprechende kleinere; zuweilen freilich täuscht auch die Hoffnung auf das Erscheinen von Schlafburschen. Dann entstehen nicht selten am Mietzahlungstermine Zahlungsschwierigkeiten und der Ruin der Wirtschaft ist nicht selten die Folge des missglückten Versuchs.

Bücher hat also recht, wenn er sagt: Nicht eine grössere Wohnung wird genommen, um Teile derselben abzuvermieten, sondern an Schlafburschen wird abvermietet, weil wegen des Mangels an kleinen Wohnungen eine teurere, grössere Wohnung genommen werden muss, für die die Haushaltung allein die Miete nicht erschwingen kann.

Zuweilen freilich findet solch ein Abvermieten von Schlafstellen auch ohne direkten Zwang dazu, besonders auch seitens kinderloser Familien, die einen Raum übrig haben, statt, um die Einkommensverhältnisse günstiger als bisher zu gestalten.

Hätte dagegen ein solcher Zwang, grössere Wohnungen,

---

[1]) Mitteilungen des statistischen Amts der Stadt München XV. Bd. 6. Heft S. 16.

als den Einkommensverhältnissen entspricht, zu nehmen, für die Arbeiterklasse nicht bestanden und demgemäss auch keine Notwendigkeit, Teile der Wohnung als Schlafstellen abzuvermieten, dann wäre nach meiner Ansicht wohl auch in den deutschen Grossstädten eine Entwickelung ähnlich wie in Paris eingetreten infolge des gewaltigen Anwachsens der alleinstehenden Arbeiter und Arbeiterinnen. Es wäre dann die gewerbsmässige Abvermietung von Schlafstellen das Ueberwiegende geworden; es wären wahrscheinlich grosse Schlafgängereien wie in Paris entstanden, wohl auch ganze Häuser zu den Zwecken des Abvermietens in Schlafstellen verwandt worden. Ob eine solche Entwickelung mehr zu wünschen gewesen wäre oder nicht, lässt sich nicht leicht sagen. Für eine eventuelle gesundheitliche Ueberwachung wäre das wohl besser gewesen; auch vom sittlichen Standpunkt aus wäre das vielleicht vorteilhafter gewesen.

Ganz andere Momente sind es, die die Ausgestaltung desjenigen Teils des Schlafstellenwesens, der die vom Arbeitgeber den Hilfsarbeitern gewährten Schlafstellen in sich begreift, wenigstens nach seinem Umfange bestimmen. Die Zahl dieser Art von Schlafstellenhaushaltungen wird vielfach bestimmt durch die grössere oder geringere Höhe der Mietzinse im Bezirke der Betriebsstelle, den Umfang und die Art des Betriebs. In Städten und Stadtteilen mit teuren Mietpreisen werden die Haushaltungen, wo Hilfsarbeiter eine Schlafstelle erhalten, seltener sein. Betriebe mit vielen Arbeitern, Grossbetriebe, beherbergen seltener ihre Hilfsarbeiter am Ort oder in der Nähe des Betriebs, als kleinere, insbesondere handwerksmässige Betriebe. Oft bewirkt auch die technische Natur des Betriebs, dass die Hilfsarbeiter an oder bei der Betriebsstätte schlafen; z. B. bei Brauereien, Bäckereien, wo frühzeitiger Beginn der Arbeit, Nachtarbeit häufig ist, kommt das Schlafen am Betriebsorte häufiger vor. Vielfach hängt es auch von der Thätigkeit der Arbeiterorganisationen ab, ob und inwieweit noch ein Schlafen der Gesellen beim Meister etc. vorkommt.

I. Teil.

Das Schlafstellenwesen in den deutschen Grossstädten mit besonderer Berücksichtigung des Schlafstellenwesens in München.

---

§ 4.

Vorbemerkungen.

Das Schlafstellenwesen der deutschen Grossstädte weist in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht eine Reihe gemeinsamer Züge auf. Allein der Umfang der einzelnen charakteristischen Zustände ist hier und dort ein verschiedener. Manche Missstände treten an einem Orte besonders grell hervor, während sie an einem anderen fast gar nicht vorhanden sind. Es hängt diese Verschiedenheit ab von der verschiedenen Höhe der Mietpreise in den verschiedenen Städten, von der Höhe des Arbeitslohns, von den Ansprüchen der Schlafstelleninhaber an die Beschaffenheit der Wohnung und anderem.

Es erschien deshalb zweckmässig, als Typus für die sozialen und wirtschaftlichen Zustände im Schlafstellenwesen der deutschen Grossstädte überhaupt die sozialen und wirtschaftlichen Zustände im Schlafstellenwesen einer Grossstadt, der Stadt München, hinzustellen, die noch den Vorzug hat, dass sie weder so schlechte Wohnungszustände besitzt wie Königsberg, Hamburg, Berlin, Dresden, noch relativ so günstige wie z. B. Frankfurt a. M. Dagegen weisen die Folgeerscheinungen jener Zustände fast überall dieselben gemeinsamen Züge bald mehr, bald weniger ausgeprägt auf, so dass es angebracht erschien, sie für alle deutschen Grossstädte gemeinsam zu betrachten.

1. Abschnitt.

Das Schlafstellenwesen in den gemieteten Schlafstellen.

Kapitel I.

Die sozialen und wirtschaftlichen Zustände in den gemieteten Schlafstellen.

§ 5.

Die statistischen Ergebnisse. (Allgemeines.)

Um zur Erkenntnis der Wohnungszustände einer Stadt zu gelangen, stehen uns zwei Mittel zu Gebote, der Weg der ziffernmässigen Fassung der in Betracht kommenden Verhältnisse und der Weg der Einzelbeobachtung und Einzelschilderung. In vorzüglicher Weise hat Professor Bücher in seinem Buche: „Die Wohnungsenquete in der Stadt Basel“ die Vorzüge und Nachteile beider Wege beleuchtet. Kommt es darauf an, in die Tiefe zu dringen, will man die ganze Tragweite der Wohnungsfrage allgemeiner zum Bewusstsein bringen, ihren Zusammenhang mit fast allen anderen Teilen der sozialen Frage zeigen, will man insbesondere das Gewissen der Besitzenden aufrütteln, dann ist der Weg der Einzelbeobachtung entschieden vorzuziehen. Will man aber verhüten, dass jene durch Einzelbeobachtung gewonnenen Ergebnisse als typisch hingestellt werden, dass die Dinge ungünstiger hingestellt werden, als sie wirklich sind, will man insbesondere einen wenn auch nur in beschränktem Masse brauchbaren Massstab für die Beurteilung der Frage gewinnen, wie gross der Bruchteil der Bevölkerung sei, der in jenen uns oft als typisch geschilderten übervölkerten oder ungesunden Wohnungen sich aufhält, dann müssen wir die Wohnungsstatistik zu Rate ziehen. Aber es wird nie gelingen, alle Merkmale einer Wohnung, die für deren Beurteilung in sozialpolitischer Hinsicht von Wichtigkeit sind, ziffernmässig zu fassen. Ein grosser Teil dieser Momente lässt sich freilich, wenn auch mit grossen Schwierigkeiten, ziffernmässig zum Ausdruck bringen. Aber nur eine kleine Anzahl von Städten, darunter vor allem Basel, haben einen Versuch in dieser Hin-

sicht gemacht. Die Mehrzahl der Grossstädte hat die Wohnungsstatistik nur wenig intensiv betrieben. Gilt das schon für die Wohnungsstatistik im allgemeinen, so gilt es in noch höherem Grade für den Teil der Wohnungsfrage, der uns hier beschäftigt, für das Schlafstellenwesen, obwohl gerade hier exakte Feststellungen in breiterem Rahmen unentbehrlich wären. Fast nirgends ist eine Scheidung der Aftermieter in die sogen. Zimmerherren und die Schlafburschen erfolgt, obwohl dies ohne grosse Schwierigkeiten durchführbar wäre. Auf diese Weise werden die Wohnungsverhältnisse zweier, in vieler Hinsicht verschiedener Gruppen miteinander vermengt; so ist es unmöglich, darzuthun, wie sich die soziale Erscheinung des Schlafstellenwesens, mit dem Massstabe der Statistik gemessen, darstellt, wie weit verbreitet etwa die Ueberfüllung in den Schlafstellen ist, die doch zweifellos in einem gewissen Grade sich in allen Grossstädten bei den Schlafstellen zeigt.

Nur das eine kann man sagen, dass überall, wo die Wohnungen mit Aftermietern als überfüllt anzusehen sind, gemäss den üblichen Massstäben, die man für die Frage der Ueberfüllung anlegt, es sich um Wohnungen mit Schlafstellen handelt. Es gilt das zum mindesten für die Wohnungen mit nur 1 oder 2 heizbaren Zimmern, weil man doch nicht annehmen kann, dass etwa in einer Wohnung mit 1 heizbaren Zimmer und 5 Inwohnern das eine heizbare Zimmer von einem Zimmerherrn, das unheizbare Zimmer und die Küche aber von den vier übrigen Haushaltungsangehörigen bewohnt wird. Wohnt aber etwa der Aftermieter im Alkoven oder im heizbaren Zimmer mit einem oder mehreren Familienmitgliedern zusammen, so ist derselbe zweifellos als Schlafbursche zu bezeichnen.

So konnten wir denn bei dieser Arbeit die ziffernmässigen Ergebnisse nur in ganz beschränktem Masse verwerten, wir waren darauf angewiesen, den Weg der Einzelschilderung zu betreten. Wenn wir trotzdem wagen, die Ergebnisse dieser Einzelbeobachtung als typisch hinzustellen, zunächst wenigstens für die von uns allein eingehender behandelte Stadt, so müssen wir hinzufügen, dass wir das erst thun konnten nach eingehenden gewissenhaften Besprechungen mit genauen Kennern der einschlägigen Verhältnisse oder nach Erteilung von Aufschlüssen

durch solche Leute und nach Vergleichung mit den in der Litteratur hie und da über die einschlägigen Verhältnisse verstreuten Notizen. All das wird im einzelnen weiter unten noch eingehender besprochen werden.

§ 6.

Die statistischen Ergebnisse. (Münchener Statistik.)

Ueber die Zahl der Vermieter von Schlafstellen und der Schlafstelleninhaber gibt die Münchener Statistik keinerlei Auskunft. Wir wissen nur, dass nach der Wohnungszählung vom November 1890 24360 oder 31,18% aller Wohnungen Wohnungen mit Aftermietern waren. Davon dürften auf Grund von Schätzungen mehr als die Hälfte Wohnungen mit Schlafstellen sein.

Ueber den Beruf dieser Vermieter von Schlafstellen steht uns ebenfalls keinerlei statistisches Material zu Gebote. Die Mehrzahl derselben gehört zweifellos dem Arbeiterstande an (Fabrikarbeiter, Handwerksgehilfen etc.). Es gehören aber auch viele Witwen, besonders berufslose, dazu. Auch Inhaber kleiner Läden halten zuweilen Schlafstellen.

Ueber die Zahl der Schlafstelleninhaber haben wir wiederum keinerlei statistisches Material. Wir wissen wiederum nur, dass nach der Haushaltungszählung vom 1. Dezember 1890 es in München gab: 27850 männliche und 10424 weibliche Aftermieter, also insgesamt 38724 Aftermieter, die 11,82% der gesamten Haushaltungsbevölkerung ausmachten. Sowohl unter den Männern wie insbesondere auch unter den Frauen sind die Schlafstelleninhaber, auf Grund von Schätzungen, in der Mehrheit.

Dem Berufe nach gehören diese Schlafstelleninhaber, wie wir gleich bemerken möchten, fast ausnahmslos dem Arbeiterstande an. Es sind Taglöhner, Fabrikarbeiter, Handwerksgehilfen, schlechter gelohnte Hilfsarbeiter im Handelsgewerbe. Bei den weiblichen Inhabern von Schlafstellen herrschen neben den gewerblichen Arbeiterinnen auch die Hilfsarbeiterinnen im Handelsgewerbe vor.

Die Zahl der letzteren ist überhaupt in den letzten Jahren bedeutend gewachsen.

Von 1882—1895 stieg die Zahl der weiblichen Gehilfen in Gewerbe und Industrie von 6213 auf 14664 oder um 136%, die der weiblichen Gehilfen im Handel und Verkehr von 4538 auf 13693 oder um 221%, während die Zahl der Gehilfen in Gewerbe und Industrie überhaupt nur um 104%, die Zahl der Gehilfen im Handel und Verkehr nur um 144% sich vermehrte[1]).

Ein grosser Teil des erhöhten Bedarfs an weiblichen Hilfskräften wurde durch Zuwanderung von aussen gedeckt, insbesondere sind jugendliche Hilfskräfte zugewandert, und so hat sich auch die Zahl der Schlafstellen bedeutend gemehrt.

Nur in einem Punkte, bezüglich der Frage der Ueberfüllung, gibt uns die Münchener Wohnungsstatistik eine bessere Auskunft. Wir haben bereits oben erwähnt, weshalb wir fast ausnahmslos alle überfüllten Wohnungen mit Aftermietern als Wohnungen mit Schlafstellen anzusehen haben. Leider gibt uns nur das Ergebnis der Münchener Wohnungszählung vom November 1890 über diesen Punkt für das Gebiet der ganzen Stadt nähere Auskunft. Wir sehen, wie das manchmal üblich ist, eine Wohnung mit je 1 heizbaren Zimmer und je 4 Wohngenossen als überfüllt an. Wohnungen mit keinem heizbaren Zimmer können schon, wenn sie 3 Wohngenossen enthalten, als überfüllt angesehen werden.

Geht man von diesem Standpunkt aus, so gab es im November 1890 in München[2]) überfüllte Wohnungen mit Schlafstellen überhaupt 3918; davon hatten:

0	heizbares Zimmer . . .	17
1	„ „ . . .	2994
2	heizbare Zimmer . . .	705
3	„ „ . . .	188
4	„ „ . . .	11
5	„ „ . . .	3

Um auch über den Grad der Ueberfüllung einige Auskunft zu geben, sei bemerkt, dass von den Wohnungen mit 0 heizbaren Zimmer hatten

---

[1]) Mitteilungen des statistischen Amts der Stadt München XV. Bd. 2. Heft 1. Teil S. 65. München 1896.

[2]) Mitteilungen etc. XIII. Bd. 5. Heft. München 1893.

5 je 3 Schlafgenossen
6 „ 4 „
6 „ 5 und mehr Schlafgenossen

von den Wohnungen mit 1 heizbaren Zimmer hatten

1089 je 4 Wohngenossen
871 „ 5 „
530 „ 6 „
288 „ 7 „
127 „ 8 „
53 „ 9 „
36 „ 10—15 „

von den Wohnungen mit 2 heizbaren Zimmern hatten

375 je 8 Wohngenossen
158 „ 9 „
91 „ 10 „
77 „ 11—15 „
4 „ 16—20 „

von den Wohnungen mit 3 heizbaren Zimmern hatten

186 je 11—15 Wohngenossen
2 „ 16—20 „

Diese überfüllten Wohnungen verteilen sich folgendermassen auf die einzelnen Stadtteile.

Es hatte die Altstadt (Stadtbezirk I—IV, östlicher Teil der inneren Stadt) überfüllte Wohnungen mit Schlafstellen überhaupt 460; davon waren:

8 mit 0 heizbaren Zimmer
326 „ 1 „ „
97 „ 2 „ Zimmern
29 „ 3 „ „

Es hatte die Maxstadt (Bezirk V—VIII, umfassend ein Gebiet, das südlich bis zum Bahnhof, der Arnulf-, Prielmayer- und Ottostrasse, östlich bis zum Englischen Garten, nördlich bis nach Schwabing, westlich bis zur Lazaret- und Klarastrasse reicht) überfüllte Wohnungen mit Schlafstellen überhaupt 625; davon waren:

420 solche mit 1 heizbaren Zimmer
162 „ „ 2 „ Zimmern
37 „ „ 3 „ „

Es hatte die Ludwigstadt (Stadtbezirk IX—XIII, umfassend ein Gebiet, das im Norden vom Englischen Garten, im Osten von der Isar, dann von der Eisenbahnlinie am Südbahnhof, der Theresienwiese, der Arnulf-, Sonnen-, Müller-, Rumford-, Herren-, Kanal-, Piloty- und Königinstrasse begrenzt ist) überfüllte Wohnungen mit Schlafstellen überhaupt 764; davon waren:

3 mit 0 heizbaren Zimmer
482 „ 1 „ „
198 „ 2 „ Zimmern
81 „ 3 „ „

Es hatte das Ostend (Stadtbezirk XIV—XVIII, die Stadtteile rechts der Isar, Bogenhausen, Haidhausen, Au, Giesing umfassend) überfüllte Wohnungen mit Schlafstellen überhaupt 904; davon waren:

2 mit 0 heizbaren Zimmer
785 „ 1 „ „
101 „ 2 „ Zimmern
16 „ 3 „ „

Es hatte das Westend (Stadtbezirk XIX—XXII, Neuhausen, Schwabing, die Gegend westlich der Theresienwiese und Untersendling umfassend) überfüllte Wohnungen mit Schlafstellen überhaupt 1019; davon waren:

4 solche mit 0 heizbaren Zimmer
845 „ „ 1 „ „
145 „ „ 2 „ Zimmern
25 „ „ 3 „ „

Es weisen also besonders die Arbeiterquartiere des Westens und Ostens die überfüllten Wohnungen mit Schlafstellen auf; nahezu die Hälfte aller Wohnungen mit Schlafstellen, die wir als überfüllt bezeichneten, liegen in diesen beiden Stadtquartieren, während die Wohnungen mit Aftermietern überhaupt in diesen beiden Stadtvierteln nur ca. $^1/_4$ der Gesamtzahl der Wohnungen mit Aftermietern in der ganzen Stadt ausmachen.

Man wird danach nicht fehlgehen, wenn man nach den weiter oben citierten Resultaten annimmt, dass mindestens $^1/_4$ aller Wohnungen mit Schlafstellen als überfüllt und danach als gesundheitsgefährlich zu betrachten sind; in den eigentlichen Arbeitervierteln dürfte diese Zahl auf mindestens $^1/_3$, ja noch höher steigen.

Vergleichen wir mit diesen Ziffern die Ergebnisse der Kindersterblichkeitsstatistik, so ergibt sich[1]):

Auf je 100 Lebendgeborene trafen Sterbefälle von Kindern im ersten Lebensjahre im Jahre 1891:

in der Altstadt . . .	19,5
„ „ Maxstadt . .	27,4
„ „ Ludwigstadt .	27,9
im Ostend	34,3
„ Westend	39,5:

also die stärkste Kindersterblichkeit in den überfüllten Quartieren des Ostens und Westens!

Für 1895, wo ebenfalls eine Wohnungszählung stattgefunden hat in Verbindung mit der Volkszählung, ist es uns leider unmöglich, eine gleichartige statistische Uebersicht zu bieten. Die Bearbeitung des Materials von 1895 ist eine fast durchwegs ungenügende. Die Ausscheidung der Wohnungen in solche ohne und solche mit Aftermietern ist nur für fünf einzelne Stadtbezirke durchgeführt.

Immerhin kann uns dieses geringe Material dafür einen Anhaltspunkt geben, ob die Ueberfüllung in den behandelten Stadtbezirken noch die gleiche ist wie 1890, ob diese Ueberfüllung absolut oder relativ zu- oder abgenommen hat.

Nehmen wir einen Stadtteil mit günstigeren und zwei mit weniger günstigen Wohnungsverhältnissen, so ergibt sich[2]):

Es hatte übervölkerte Wohnungen mit Schlafstellen der XII. Bezirk (Gärtnerplatz, Isarthorplatz, Kohleninsel, ein Bezirk mit günstigeren Wohnungsverhältnissen):

---

[1]) Mitteilungen des statistischen Amts der Stadt München XIV. Bd. 2. Heft S. 222.

[2]) Mitteilungen etc. XV. Bd. 6. Heft S. 38 f.

	1890			1895		
überhaupt	102			103		
davon	1 mit 0 heizbaren Zimmer,			2 mit 0 heizbaren Zimmer		
57	„ 1	„	„	65	„ 1	„ „
23	„ 2	„	Zimmern,	22	„ 2	„ Zimmern
21	„ 3	„	„	14	„ 3	„ „

Hier hat die Zahl der überfüllten Wohnungen mit Schlafstellen ebensowenig zugenommen als die Zahl der Wohnungen mit Aftermietern überhaupt, die nur von 1603 auf 1607 zugenommen hat.

Der XVIII. Bezirk (Giesing, ein Bezirk mit sehr ungünstigen Wohnungsverhältnissen) hatte überfüllte Wohnungen mit Schlafstellen:

	1890			1895		
überhaupt	197			261		
davon	2 mit 0 heizbaren Zimmer,			1 mit 0 heizbaren Zimmer		
180	„ 1	„	„	244	„ 1	„ „
15	„ 2	„	Zimmern,	15	„ 2	„ Zimmern
1	„ 3	„	„	1	„ 3	„ „

Der Zuwachs an übervölkerten Wohnungen mit Schlafstellen hält hier dem Zuwachs der Wohnungen mit Aftermietern (die in Giesing fast ausschliesslich Schlafstellenwohnungen sein dürften) nicht die Wage; während sich nämlich die Zahl der Schlafstellen hier nahezu verdoppelt hat, nahm die Zahl der überfüllten Wohnungen mit Schlafstellen nur um ca. 34 % zu.

Der XX. Stadtbezirk (westlich der Theresienwiese, mit ungünstigen Wohnungsverhältnissen) hatte überfüllte Wohnungen mit Schlafstellen:

	1890			1895		
überhaupt	592			613		
davon	2 mit 0 heizbaren Zimmer,			2 mit 0 heizbaren Zimmer		
502	„ 1	„	„	531	„ 1	„ „
72	„ 2	„	Zimmern,	73	„ 2	„ Zimmern
16	„ 3	„	„	8	„ 3	„ „

Auch hier ist der Zuwachs an übervölkerten Wohnungen mit Schlafstellen nicht proportional dem Zuwachs an Wohnungen mit Aftermietern; er beträgt bei den übervölkerten

Schafstellen nur 3,5 %; bei den Wohnungen mit Aftermietern überhaupt ca. 14,5 %; bedeutsam ist, dass in diesem Bezirk, der die grösste Anzahl überfüllter Schlafstellen hatte (sie betrug 1890 mehr als $^1/_3$; 1895 fast $^1/_3$ aller Wohnungen mit Aftermietern) die Zahl der überfüllten Schlafstellenwohnungen nur unbedeutend zugenommen hat.

Vergleichen wir mit diesen Ziffern wieder die Ziffern der Kindersterblichkeitsstatistik, so ergibt sich [1]):

Auf je 100 Lebendgeborene trafen 1895 im ersten Lebensjahr Gestorbene:

im	XII. Stadtbezirk . . .	21,0
„	XVIII. „ . . .	37,9
„	XX. „ . . .	41,3;

also auch hier grosse Kindersterblichkeit in den Quartieren mit vielen überfüllten Wohnungen.

Im übrigen lässt sich für 1895 keinesfalls eine Zunahme der überfüllten Wohnungen mit Schlafstellen behaupten, eher ein prozentualer Rückgang derselben.

Ueberblicken wir alles das, was uns die Wohnungsstatistik zur Erkenntnis der Zustände im Schlafstellenwesen an die Hand gibt, so ist es leider nicht vieles, was wir für unsere Zwecke benützen können. Lediglich eine nach äusseren Merkmalen sich richtende Feststellung über den Umfang der überfüllten Wohnungen mit Schlafstellen waren wir für 1890 zu geben im stande. Ueber den Beruf der Schlafstelleninhaber, die Gruppierung der Vermieter von Schlafstellen nach ihren Berufen, den Umfang des gewerbsmässigen Vermietens von Schlafstellen, über die gesundheitlichen und sittlichen Verhältnisse im Schlafstellenwesen, über die Abortverhältnisse, die Höhe der Schlafstellenpreise, über alles das und noch vieles andere, was in dieser Beziehung wissenswert wäre, darüber bietet uns das vorhandene statistische Material nichts. Freilich können statistische Untersuchungen alle diese Verhältnisse nur nach äusserlichen Merkmalen fassen; aber das, was uns hier geboten würde, wäre doch unendlich wertvoll für die Beurteilung der

[1]) Mitteilungen des statistischen Amts der Stadt München XIV. Bd. 2. Heft S. 222.

gesamten im Schlafstellenwesen herrschenden Zustände. Es wird also auf diese Punkte bei künftigen statistischen Untersuchungen in weit höherem Grade, als das bisher der Fall war, Rücksicht zu nehmen sein; insbesondere wird aber darauf zu achten sein, dass die in gesundheitlicher wie sittlicher Hinsicht gleich gefährliche Ueberfüllung in Zukunft nach Baseler Muster, nach dem Kubikinhalt der Wohn- und Schlafräume, nach der auf den einzelnen Inwohner, insbesondere den Schlafburschen entfallenden Kopfquote Luftraum, nicht mehr, wie bisher, bloss nach der Zahl der heizbaren Zimmer und der sie bevölkernden Wohngenossen gemessen werde, da zwischen 2 Zimmern ein sehr grosser Unterschied sein kann nicht bloss hinsichtlich des Rauminhaltes, sondern auch infolge der Zahl und Grösse der das Zimmer füllenden Gebrauchsgegenstände etc.

§ 7.

Die Zustände im Schlafstellenwesen nach dem Ergebnis eingezogener Erkundigungen.

a) Allgemeines.

Eine Uebersicht über die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Schlafstellenwesen der Stadt München ist nur möglich, wenn man zunächst die einzelnen hier in Betracht kommenden Punkte gesondert betrachtet. Erst nach dieser gesonderten Behandlung soll eine Beschreibung einzelner typischer Fälle erfolgen und zwar um deswillen, weil nur zu leicht ohne Verbindung beider Methoden die wenigen typischen Fälle, die hier angeführt wurden, und die wie alle Niederschläge persönlicher Eindrücke von einseitiger Betonung gewisser einzelner Momente möglicherweise nicht frei sind, keine den Thatsachen vollkommen entsprechende Vorstellung erwecken und andererseits die alleinige Darstellung der einzelnen hier in Betracht kommenden Punkte keine ganz klare Vorstellung hervorrufen dürfte.

Was zunächst die Grösse des Schlafraums anlangt, so kann angenommen werden, das durchschnittlich ca. 15 bis 20 cbm Luftraum auf den Kopf eines Schlafstelleninhabers treffen. Einer geringeren Anzahl Schlafstelleninhaber dürften

nur 10—15 cbm oder mehr als 20 cbm zu teil werden. Dagegen dürften Fälle, in denen der Schlafstelleninhaber weniger als 10 cbm Luftraum besitzt, nur selten vorkommen.

Die Zahl der Personen, die in einem Schlafraum schlafen, richtet sich zumeist nach dem hierfür gezahlten Preis, der natürlich wieder abhängig ist von dem Lohn oder Einkommen des betreffenden Schlafstelleninhabers.

Besser gestellte Arbeiter wohnen, wenn das irgend möglich ist, in einem eigenen Zimmerchen; dagegen ist das Schlafen mehrerer Schlafstelleninhaber in demselben Raum bei den weniger gut bezahlten Arbeitern und bei den Hilfsarbeiterinnen aller Berufe vorherrschend. Da kommt es dann nicht selten vor, dass auch mehr als 2 Personen, also 3, 4, ja selbst 5 Personen denselben Raum bewohnen. Die Ueberfüllung ist in der Regel um so grösser, je mehr Schlafstelleninhaber denselben Raum innehaben. Besonders soll eine solche Ueberfüllung nach den eingezogenen Erkundigungen bei Taglöhnern und hier nächtigenden Eisenbahnbediensteten vorkommen.

Man kann die Zahl der Schlafstelleninhaber, die allein oder zu je zweien einen Raum innehaben, auf ca. $^3/_4$ sämtlicher Schlafstelleninhaber schätzen, wovon etwa die Hälfte solche sind, die allein und die andere Hälfte solche, die zu zweien einen Raum für sich innehaben. Die Zahl der Schlafstellenräume, die 4 und mehr Schlafleute beherbergen, dürfte eine ganz geringe sein.

Die Reinlichkeitsverhältnisse sind wohl der dunkelste Punkt im ganzen Schlafstellenwesen. Nahezu durchweg wird über Unreinlichkeit der Fussböden und Wände, besonders über den Schmutz der Bettwäsche Klage geführt. Freilich hängen diese Missstände vielfach von dem Charakter und der Tüchtigkeit der Hausfrau ab. Gerade hier zeigt sich der Zusammenhang der Wohnungsfrage mit der ganzen Arbeiterfrage am deutlichsten. Muss die Frau noch nach ihrer Verheiratung in die Fabrik gehen oder war sie vor derselben Fabrikarbeiterin, so herrscht zumeist Schmutz und Verwahrlosung; besorgt die Frau dagegen den Haushalt, so sind die Zustände meist erträglicher, zumal wenn sie vor ihrer Verheiratung Dienstmädchen war. So lauten wenigstens die Be-

richte der Sachverständigen. Dieser Schmutz in den Schlafstellen erreicht oft einen unglaublichen Grad. Es wird nicht gerade selten von Fällen berichtet, in denen die Bettwäsche geradezu von Schmutz klebt; es kommt zuweilen vor, dass nach Verlassen einer Schlafstelle durch einen Schlafburschen und deren Bezug durch einen anderen nicht einmal die Bettwäsche gewechselt wird. Auch die Wände starren hie und da vor Schmutz.

Ueber die Beleuchtungs-, Heizungs- und Feuchtigkeitsverhältnisse gilt bei den Schlafstellen dasselbe wie bei den Wohnungen überhaupt. Allerdings kommen gerade hier vielfach indirekt beleuchtete, zuweilen sogar vollkommen fensterlose Räume vor. Auch ist die Zahl der unheizbaren Schlafstellenräume keine allzu geringe.

An Gebrauchsgegenständen ist meist nur das Allernotwendigste vorhanden. Ein Bett, ein Tisch und ein Stuhl, vielfach noch eine Kommode bilden die ganze Ausstattung eines solchen Schlafstellenraums. Aufbewahrungsgegenstände für die Kleider sind meist nicht vorhanden. Selbst Kleiderhaken und -rechen stehen nicht allzu oft zur Verfügung. Auch an den notwendigen Waschgegenständen fehlt es vielfach. Oftmals fehlen die Waschbecken und Waschkrüge, da wird denn am Ausguss die Toilette besorgt, da wird zuweilen aus einem Masskrug das notwendige Wasser zum Waschen in die Hand gegossen.

Die Wände sind meist kahl, ohne Zierde und Schmuck, vielfach nur geweisst. Manchmal ziert ein Oeldruckbild die Wände. Gerade diese Kahlheit der Wände macht den Aufenthalt in diesem Raum unerträglich, treibt den Insassen aus dieser trostlosen Oede am Abend mit Naturnotwendigkeit ins Wirtshaus.

Auch zu sittlichen Bedenken gibt die Besetzung der Schlafstellräume oft direkt Anlass. Es gibt Fälle, wo der Schlafbursche mit der Familie des Schlafstellengebers in demselben Raume schläft. Andererseits bildet oft der Schlafraum der Familie des Schlafstellengebers oder der Schlafraum der verwitweten Vermieterin den Eingang zum Schlafraum des Schlafburschen oder des Schlafmädchens.

Was dann schliesslich die Schlafstellenpreise betrifft, so kann man wohl sagen, dass ca. $^1/_6 — ^1/_{10}$ des Einkommens des Schlafstelleninhabers für die Schlafstelle geopfert werden. Diese Preise schwanken je nach dem Stadtteil, der Grösse des Raums und seiner Ausstattung, nach der Zahl der Personen, die einen Raum innehaben.

Diese Beträge für die Benützung der Schlafstellen werden meist nach Wochen berechnet und wöchentlich entrichtet; doch kommt bei höheren Preisen auch monatliche Zahlung vor.

Nach den Ermittelungen, die allerdings nicht lückenlos sind, stellt sich der Preis für die Schlafstelle wöchentlich durchschnittlich

	wenn eine Person einen Raum innehat auf Mark	wenn zwei und mehr Personen einen Raum innehaben auf Mark
Im Osten (Bogenhausen, Haidhausen, Giesing, Au)	1,60—2,00	1,20—1,50
Im Centrum	2,00—3,00	1,50—2,00
Im Westen (besonders Neuhausen)	2,00—300	1,50—2,50

Kost wird, inbesondere von männlichen Arbeitern, selten beim Schlafstellengeber eingenommen; dagegen vielfach Kaffee. Dafür wird in der Regel 10—15 Pfg. entrichtet (mit Brot). Für Mittagkost wird, wo sie gereicht wird, 40—50 Pfg. entrichtet. Abendkost wird nur selten zu Hause eingenommen, wenigstens nicht von den männlichen Arbeitern.

Bei den weiblichen Hilfsarbeitern, die, wie hier noch bemerkt werden mag, die Kost relativ häufiger beim Schlafstellengeber einnehmen, sind die Schlafstellen durchschnittlich schlechter als bei den männlichen Hilfsarbeitern. Es ist das auch im Berichte des königlichen Fabrik- und Gewerbeinspektors vom Jahrgang 1896, S. 29 ausdrücklich bemerkt. Zweifellos rührt dieser Missstand auch von den ungenügenden Einkommensverhältnissen der weiblichen Hilfsarbeiter her, die es diesen nicht ermöglichen, eine bessere Schlafstelle sich zu mieten.

Diese einzelnen Missstände, die ich für München auf Grund eigener Anschauung und mit Hilfe eingezogener Erkundigungen

darzustellen versucht habe, kommen leider auch im Schlafstellenwesen fast aller deutscher Grossstädte vor, bald mehr, bald weniger scharf hervortretend. Fast überall treffen wir einen grossen Bruchteil der Schlafstellen, der dem Inhaber einen zu geringen Luftraum gewährt, vielfach sogar zum Teil eine gesundheitsgefährliche Ueberfüllung. Fast überall lässt die Reinlichkeit in diesen Schlafstellen nur zu viel zu wünschen übrig. Die Bettwäsche wird meist ungenügend oft gewechselt. Fast überall herrscht ein Mangel an notwendigen Gebrauchsgegenständen, eine vielfach erschreckende Kahlheit der Wände, in Verbindung damit meist ein Mangel an Ordnung, der den Schlafstelleninhaber mit Notwendigkeit abends ins Wirtshaus treibt und der Schlafstelle den Charakter eines Nächtigungsplatzes aufdrückt. Auch ein unterschiedsloses Zusammenschlafen von Angehörigen verschiedener Geschlechter kommt leider auch heute noch vor, wenn auch nicht gerade häufig.

§ 8.

b) Beschreibung einzelner Typen.

Zur Veranschaulichung der im vorigen Paragraphen gemachten Angaben mag es dienen, wenn in diesem Paragraphen einige Typen von Schlafstellen vorgeführt werden. Eine Ausscheidung der Typen nach verschiedenen Stadtteilen wurde hierbei vermieden, weil fast alle Stadtteile je eine grössere Anzahl von Schlafstellen verschiedener Güte aufwiesen. Zweckmässiger erschien es dabei, im ganzen drei Gruppen von Schlafstellen auseinanderzuhalten, Schlafstellen von durchschnittlicher Beschaffenheit und Güte, Schlafstellen von unterdurchschnittlicher Beschaffenheit oder entschieden minderwertige Schlafstellen und Schlafstellen von überdurchschnittlicher Beschaffenheit oder besserer Qualität.

Für jede dieser Gruppen wollen wir eine oder mehrere Typen aufstellen. Bemerkt mag dabei werden, dass die Schlafstellen der ersten Gruppe die übergrosse Mehrheit ausmachen, Schlafstellen der zweiten Gruppe einen, leider nicht allzu geringen Prozentsatz ausmachen und solche der dritten Gruppe schon zu den Ausnahmen zu zählen sind.

Einen Durchschnittstypus finden wir im zweiten Stock eines Rückgebäudes in der Dachauerstrasse. Dort wohnt in einem eigenen Zimmer bei einer Arbeiterfamilie ein alleinstehender Arbeiter. Der Raum ist 5,85 m lang, 3,30 m breit und 2,70 m hoch, hat also 52 cbm Luftraum. Das Mobiliar bestand aus 1 Bett, 1 Kleiderschrank, 1 Kommode, 1 Waschtisch, 2 Stühlen und 1 Ofen. Die Wohnung war im ganzen sauber gehalten. Der Preis pro Monat betrug 10 Mark.

Während wir es hier mit einem besseren Durchschnittstypus zu thun hatten, gelangen wir jetzt zu einer Anzahl der leider sehr häufigen in schlechterem Zustand befindlichen Durchschnittsschlafstellen. Die hier in Betracht kommenden Schlafstellen befinden sich in der Schulstrasse (Neuhausen, XXI. Stadtbezirk). Geht man dort in einem Haus von mässiger Grösse durch einen Durchgang zum Hinterhause, so findet man hier zunächst im Parterre eine Wohnung mit 2 Zimmern und Küche vor. Die Küche wird von der Mieterin, einer ca. 40—50 Jahre alten Witwe, bewohnt. Sie dient ihr gleichzeitig als Koch- und Schlafraum und als Wohnraum am Tage. Alles liegt hier wirr durcheinander. Der Bewurf der Wände ist abgefallen. Die Decke und das Bett starren vor Schmutz. In diesem Raume wird noch dazu für 4 Schlafgänger gekocht. Die 2 heizbaren Zimmer sind an 4 jugendliche Arbeiter, die in der Krausschen Lokomotivfabrik beschäftigt sind, abvermietet. Je 2 davon bewohnen ein Zimmer. Auch hier sind Betten und Wände schmutzig. Eine Reihe von Haushaltungsgegenständen, Kleidern etc. liegt wirr durcheinander. Der Schlafraum für die Schlafburschen schien mir genügend zu sein; es waren pro Person ca. 16—20 cbm Luftraum vorhanden.

Für diese Schlafstellen bezahlten die Schlafburschen je 10 Mark monatlich, inkl. Besorgung der Wäsche. Die Frau selbst zahlte 20 Mark monatlich für die ganze Wohnung. Für das Mittagessen wurden 50 Pfennig pro Mann entrichtet. Das Abendessen nahmen die Schlafburschen nicht in ihrer Wohnung ein. Die Wohnung hinterliess dem Beschauer einen keineswegs angenehmen Eindruck, denn Schmutz und Verwahrlosung herrschten hier in unglaublicher Weise.

Von der Parterrewohnung gelangt man über eine holprige,

enge, ebenfalls schmutzige Stiege auf den Flur im ersten Stock. Dort befanden sich ebenfalls 2 Wohnungen mit Schlafstellen. Mieterin dieser beiden Wohnungen, die eigentlich eine Wohnung bildeten, war die Tochter jener Witwe im Parterre. Die eine Wohnung hatte sie selbst inne; sie bestand aus Küche und 1 heizbaren Zimmer. Die Küche bewohnte die Vermieterin selbst; sie diente ihr als Wohn- und Schlafraum. Das heizbare Zimmer hatten wiederum 2 jugendliche Arbeiter aus der Krausschen Lokomotivfabrik inne. Auch hier herrschte die gleiche Unsauberkeit, Unordnung und Verwahrlosung.

Die andere Wohnung im ersten Stock war an eine Wäscherin abvermietet. Sie hatte ebenfalls eine Küche und ein heizbares Zimmer. Die Küche wurde von der Wäscherin und deren 10jährigem Knaben als Wohn- und Schlafraum benützt. Das heizbare Zimmer war an einen älteren Arbeiter abvermietet; dieser zahlte dafür 12 Mark monatlich; gleichzeitig schlief in diesem Zimmer der 11—12jährige andere Knabe jener Wäscherin. Das heizbare Zimmer stand in direktem Zusammenhang mit der Küche. In der Küche herrschte Unordnung und Schmutz, dagegen war das heizbare Zimmer ziemlich sauber gehalten. Der Preis der ganzen Wohnung betrug 16 Mark monatlich für die Wäscherin. Aufgefallen ist mir der hohe Preis der Schlafstelle des Aftermieters.

Den Preis, den die Hauptmieterin im ersten Stock zahlte, konnte ich nicht ermitteln.

Von den Schlafstellenwohnungen schlechterer Qualität mögen ebenfalls zwei Typen hier angeführt werden.

Im Oberanger fand ich z. B. eine solche Wohnung im zweiten Stock eines Hauses. Der Inhaber dieser Wohnung, die 3 Zimmer umfasste, war ein Packträger. Das eine Zimmer war von dem Inhaber mit seiner Frau und 3 Kindern bewohnt. Es diente gleichzeitig als Schlafraum. Die beiden anderen Räume waren abvermietet. Das eine dieser Zimmer war von 3 Schlafleuten bewohnt. Die Beleuchtung darin war eine ziemlich ungenügende; denn es enthielt nur ein kleines vergittertes Fenster, das auf einen Gang hinausging. Fussboden, Wände und Bettwäsche waren schmutzig. Ueberdies eine grosse Unordnung; Kleidungsstücke, Gebrauchsgegenstände etc. lagen

überall herum, da es für sie an den nötigen Aufbewahrungsmitteln fehlte. Das Zimmer war 5 m lang, 4 m breit und 2,30 m hoch, also 46 cbm gross. Es entfielen also auf jede einzelne Person ohne Abzug der Gebrauchsgegenstände ca. 15 cbm. Das zweite Zimmer war an eine Frauensperson abvermietet und 2 m breit, 3 m lang und 2,30 m hoch und enthielt also 14 cbm Luftraum ohne Abzug der Gebrauchsgegenstände. Dieser Raum war vollkommen fensterlos. Doch herrschte in ihm eine etwas grössere Ordnung. Die Reinlichkeit liess freilich auch hier zu wünschen übrig. Besonders fiel in diesem Zimmer die Kahlheit der Wände auf; kein noch so schlechtes Bild, kein Spiegel schmückte das Ganze.

Der Preis für jede dieser Schlafstellen betrug 1,80 Mark die Woche.

Und nun noch ein ähnliches Bild aus den Stadtteilen rechts der Isar.

In Bogenhausen fand ich eine Wohnung mit 3 Zimmern, deren eines von der Vermieterin, einer Witwe, bewohnt war und deren andere Räume abvermietet waren. Das eine der abvermieteten Zimmer hatten 3 Arbeiter inne. Der Raum war ca. 40 cbm gross. Hier starrte alles förmlich vor Schmutz. Die Bettwäsche war alt und abgebraucht, die Beleuchtung eine ganz ungenügende. An Mobiliar war nur das Allernötigste vorhanden und auch das in schlechtem Zustande. Kleider lagen überall umher, da es an geeigneten Aufbewahrungsmitteln fehlte. Die Wände waren auch hier kahl, ohne jeden Schmuck. Waschgegenstände waren nicht vorhanden, keine Waschschüssel, kein Wasserkrug war zu erblicken.

Das zweite der abvermieteten Zimmer hatte eine Frauensperson inne. Es war nur von einem kleinen Fensterchen beleuchtet. Auch hier herrschte der gleiche Schmutz, die gleiche Unordnung, der gleiche Mangel an Mobiliar, die gleiche Kahlheit der Wände. Der Kubikinhalt betrug ca. 12 cbm, gerade so viel, um einem Bett und Stuhl bequem Platz zu geben. An Mietpreis pro Schlafstelle wurden von den 4 Personen je 1,20 Mark pro Woche entrichtet.

Zum Schluss noch einige Lichtblicke, ein paar besser gehaltene Schlafstellen.

Die eine Wohnung mit Schlafstellen befand sich in der Klenzestrasse, im vierten Stock eines Vorderhauses. Dort hatten 2 Personen ein Mansardenzimmer inne. Es war reinlich gehalten, in guter Ordnung und machte einen freundlichen Eindruck. Der Raum war 5,20 m lang, 3,40 m breit und 2,50 m hoch, hatte also 44 cbm Luftraum oder 22 cbm pro Person. An Mobiliar waren 2 Betten, 1 Kleiderschrank, 1 Waschkommode, 1 Sofa, 1 Tisch und 2 Stühle, sowie 1 Ofen vorhanden. Der Preis des Zimmers betrug pro Woche und Person 2 Mark.

Und noch ein letztes ähnliches Bild.

In der Reichenbachstrasse finden wir im zweiten Stock eines Rückgebäudes ein grosses, freundliches, sauber und ordentlich gehaltenes Zimmer für 2 Personen. Der Raum war 7,50 m lang, 2,30 m breit, 2,78 m hoch. An Mobiliar waren vorhanden 2 Betten, 1 Kleiderschrank, 2 Schemel mit Waschgeschirren, 1 Tisch und 2 Stühle, ferner 1 Ofen. An Luftraum trafen auf die Person ca. 24 cbm. Der Preis betrug pro Woche und Person 2,30 Mark.

Kapitel II.

Die Folgen des Schlafstellenwesens.

§ 9.

Soziale und wirtschaftliche Wirkungen.

Es ist nicht berechtigt, dem Schlafstellenwesen, wie dies vielfach geschieht, nur schlimme Folgen zuzuschreiben. Es gibt zweifellos eine Reihe von Schlafgängereien, die für Vermieter wie Mieter einzelne sozial wie wirtschaftlich wohlthätige Wirkungen mit sich bringen. Leider sind aber diese Schlafgängereien nur ein relativ geringer Bruchteil.

Professor Bücher hat für Basel einen derartigen Typus einer von solchen wohlthätigen Folgen begleiteten Schlafgängerei gezeichnet, der in allen Grossstädten in grösserem oder geringerem Umfang vorhanden sein dürfte. Für den Vermieter bildet eine derartige Schlafgängerei dann einen nicht zu unterschätzenden Nebenerwerb, der aber fast ausschliesslich auf der Tüchtigkeit der Frau beruht. Die Frau braucht dann

möglicherweise nicht in die Fabrik zu gehen, sie kann sich der Kindererziehung und dem Haushalt widmen. Der Mieter der Schlafstelle hat dann eine reinliche und freundliche Schlafstelle, er erhält vielleicht ein kräftiges Essen zu einem annehmbaren Preise. In manchen Dingen ersetzt ihm wohl dann die Hausfrau die mütterliche Sorgfalt und Pflege. Doch treten diese günstigen Wirkungen zumeist nur ein, wenn die Vermieterin vor ihrer Verheiratung eine Stelle als Dienstmädchen eingenommen hatte.

Ganz anders, wo die Hausfrau diese Eigenschaften haushälterischer Tüchtigkeit nicht besitzt. Da sind Unordnung, Unsauberkeit, Verlotterung auf beiden Seiten vorhanden. Die Schlafstelle nimmt den Charakter einer Nachtherberge an.

Sind dann solche Schlafgängereien noch überfüllt, dann bilden sie eine Gefahr für die gesundheitlichen Verhältnisse ihres Bezirks. In Zeiten der Epidemien hält dann hier der Tod reiche und fruchtbare Ernte. Freilich haben diese Wirkungen die überfüllten Wohnungen mit Schlafstellen mit allen überfüllten Wohnungen überhaupt gemein.

Aber das Halten von Schlafgängern kann auch direkt dazu beitragen, zum Wohle der Arbeiter getroffene Veranstaltungen direkt in ihr Gegenteil zu verkehren. Viele gemeinnützige Bauvereine, die kleine Häuser gegen allmähliche Abzahlung an Arbeiterfamilien verkauften, sahen gar bald, dass hier dieselbe Ueberfüllung ihren Einzug hielt, die in den alten Arbeiterwohnungen geherrscht hatte. Um ihre Schulden auf dem Häuschen möglichst bald abzutragen, hatte die Arbeiterfamilie alle irgendwie verfügbaren Räume an alleinstehende Arbeiter oder Arbeiterinnen abvermietet. Daher denn auch viele Unternehmungen zum Wohle der arbeitenden Klassen vollkommen gescheitert sind, z. B. die Cités ouvrières in Mühlhausen im Elsass, wie Professor Herkner in seinem Buche: „Die oberelsässische Baumwollenindustrie und ihre Arbeiter“ in treffender Weise gezeigt hat.

Deshalb verbieten auch neuerdings eine Reihe von Baugenossenschaften, z. B. auch in München, das Abvermieten in den von ihnen hergestellten Wohnungen vollends oder machen es von einer Reihe von Bedingungen abhängig.

Schliesslich kann auch durch Einrichtung einer Schlafgängerei direkt der ökonomische Verfall eines Haushalts herbeigeführt werden. Oft wird eine den Verhältnissen des Mieters nicht entsprechende zu grosse Wohnung genommen, freilich erfordert das, wie wir bereits oben gesehen haben, auch direkt der Mangel an kleinen, entsprechend billigen Wohnungen. Es werden dann Betten, meist gegen Abzahlung, angeschafft. Bleiben dann die Schlafburschen aus, dann kann der Mietzins nicht bezahlt, der gestundete Preis für die Betten und die Einrichtung kann nicht entrichtet werden. Auf diese Weise kann es dann Jahre dauern, bis im Haushalt des Arbeiters wieder einigermassen Ordnung geschaffen ist.

§ 10.

Sittliche Folgeerscheinungen.

Waren wir oben im stande, nur bei einer relativ geringen Anzahl von Schlafgängereien einzelne sozial und wirtschaftlich wohlthätige Wirkungen zu konstatieren, so sind wir fast in noch geringerem Masse in der Lage, bei Betrachtung des Schlafstellenwesens etwa günstige sittliche Wirkungen herauszufinden. Es mag immerhin eine Anzahl Schlafstellen geben, wo ein wirklich herzliches Verhältnis zwischen Schlafstelleninhaber und Vermieter hervortritt. Ihre Zahl ist jedenfalls sehr gering.

Man könnte noch zufrieden sein, wenn das Verhältnis ein reines Vertragsverhältnis bliebe, beruhend auf geldwerter Leistung und Gegenleistung. Dass es das nicht immer bleibt, werden wir weiter unten sehen. Wir haben bereits zu verschiedenen Malen davon gesprochen, dass die Schlafstellenräume sehr häufig unsauber und unordentlich gehalten sind, dass sie zur Nachtherberge herabsinken. Die Folge davon ist, dass die Schlafleute mit Notwendigkeit abends ins Wirtshaus auf den Tanzboden getrieben werden. Auch die engen Wohnungen laden gerade nicht zum Bleiben ein. Ein grosser Teil des Lohns wird dann vertrunken oder sonst verthan. Die moderne Gestaltung des Schlafstellenwesens ertötet damit den Sinn für Familienleben, für Häuslichkeit, für den Wert eines traulichen

Heims; damit wird aber auch jene Roheit erzeugt, die leider gerade in den Kreisen der jugendlichen Arbeiter in erschreckendem Masse zunimmt, jene Genusssucht, die nichts gemein mehr hat mit den berechtigten Bestrebungen der Arbeiterklasse nach Anteilnahme an den Kulturgütern und nach einem besseren Dasein, jener Mangel an Sparsinn, der oft in Verschwendung ausartet.

In treffender Weise hat das der Verfasser des Buches: „Die Not des vierten Standes“ geschildert. Er sagt unter anderem:

„Besonders Sonntags will die Familie gerne für sich sein; dies merken die Schlafgänger, und so bleibt ihnen nichts übrig, als den Feiertag auswärts zuzubringen. Da sie sich nun in ihren Wohnungen immer als Fremde, lästig fallende Eindringlinge fühlen, so haben sie das Bedürfnis, wenigstens einmal in der Woche fröhliche Gesichter um sich zu sehen und sich auch einmal nach Herzenslust in schönen, weiten Räumen auszutollen, und so gehen denn die jungen Leute, Jünglinge wie Mädchen, auf den Tanzboden. Anstatt des Kindergeschreis und Zankes, der gewohnten Düsterkeit, Engigkeit und Armseligkeit der Umgebung rauscht hier die Musik, strahlen die Kronleuchter, ist Platz zu freier Bewegung und zum Tanz, erfreut sich das Auge an dem geschmückten Saale, und die ungebundene Lebenslust entschädigt für die gedrückte Stimmung und Einschränkung. Hier gibt es für das verdiente Geld die besten Speisen und Getränke, und so wird nach sauren Wochen einmal ein frohes Fest gefeiert, wenn auch der grösste Teil des Lohnes dabei draufgeht.“

Aehnlich sind die Wirkungen für die weiblichen Schlafstelleninhaber. Ich citiere hier nur die Aeusserungen der trefflichen Frau Gnauck-Kühne im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Dort heisst es [1]):

„Man stelle sich nur das Nachhausekommen einer solchen Schlafgängerin vor. Nach der anstrengenden Tagesarbeit in der Fabrik, wo sie Lärm und Staub zu ertragen hat, sehnt sie sich nach Ruhe, nach Erholung. Vor der festgesetzten Zeit

[1]) Schmollers Jahrbuch XX. Bd. S. 410.

aber hat sie keinen Rechtsanspruch auf einen Platz in der engen Wohnung, sondern wird nur geduldet. Ist die Logiswirtin schlechter Laune, so muss sie Reden anhören, die sie erbittern und aufreizen und auf die Strasse treiben. Schlägt endlich die Stunde, was wartet ihrer dann? Ein Sofa in einer engen, von Koch- und Wäschedunst gefüllten Stube, die sie morgens 7 Uhr wieder räumen muss, oder auch gar nur ein Platz in dem Bette der Wirtin. Unter solchen Umständen ist es kein Wunder, wenn das Schlafmädchen die Nächte gerne möglichst kürzt, indem sie jede sich bietende Möglichkeit eines Vergnügens ausser dem Hause ergreift. Die schlimmste Seite dieser Zustände ist aber die Obdachlosigkeit der Schlafgänger an Sonn- und Feiertagen. Das junge Mädchen muss auf die Strasse. Gehen die Logiswirte aus, so schliessen sie ab; bleiben sie daheim, so wollen sie im Platze nicht beschränkt sein. Der Besitz eines eigenen kleinen Raumes, und sei er noch so bescheiden, in dem die alleinstehende Arbeiterin zu Hause ist, würde dagegen eine sittlich bewahrende und erziehliche Wirkung üben."

Weiter heisst es dort:

„Wenn die Arbeiterin, nachdem sie dem Lärm, dem Dunst, der unruhigen Hast der Fabrik entronnen ist, nach Hause kommt, würde sie dann lieber daheim bleiben, anstatt im Tingeltangel oder auf der Strasse den abstossenden Eindrücken der Schlafstelle zu entfliehen, welche allen häuslichen Sinn und häusliche Tugenden im Keim ertöten müssen."

Ebenso ernst sind zum grossen Teil die sittlichen Wirkungen, die das Schlafstellenwesen auf den Verkehr der Geschlechter untereinander ausübt. Oftmals dient das Aftermieter- und Schlafstellenverhältnis nur dazu, um ein bestehendes Konkubinat zu verschleiern. Denn nur so sind z. B. die 414 nach der Haushaltungszählung von 1890 sich ergebenden Fälle zu deuten, wo ein männlicher Haushaltungsvorstand (also ein unverheirateter oder verwitweter oder geschiedener Mann) je einen weiblichen Aftermieter hielt, ohne dass hierbei Kinder, Dienstboten etc. vorhanden gewesen wären. Auch sonst ist Ehebruch, Verführung erwachsener Töchter in den Haushalten mit Schlafburschen, besonders den überfüllten, durchaus nichts

seltenes. Ich citiere hier bloss eine bemerkenswerte Aeusserung von Bürgermeister Lange-Bochum in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 31, S. 92—93. Dort heisst es:

„Auf den industriellen Werken werden die Arbeiten abwechselnd in Tag- und Nachtschichten verrichtet und es ist fast zur Regel geworden, dass, während der verheiratete Arbeiter ausserhalb im Schweisse seines Angesichts den Unterhalt für sich und seine oft zahlreiche Familie erwirbt, der in Kost und Logis aufgenommene unverheiratete Arbeiter sich zu Hause bei der Familie befindet. Hier kommt es vor, dass er die Abwesenheit des Familienhauptes benützt, das Weib seines Kost- und Logierwirtes, sowie die unmündigen Töchter desselben verführt und dadurch namenloses Unglück über die Familie bringt. Abgesehen davon, dass dadurch eine vollständige Demoralisation in einer solchen Familie eintreten muss, müssen oftmals Kinder des zartesten Alters Zeugen der Verworfenheit und Schande der eigenen Mutter sein; sie werden dadurch unwillkürlich zu geschlechtlichen Ausschweifungen sich verirren und in sittlicher Hinsicht verkommen und früher oder später daran zu Grunde gehen.

„Das verführte und entehrte Weib ist oft so schamlos und entartet geworden, dass es, wie es leider des öfteren vorgekommen, zur Kupplerin an den eigenen Kindern wird und unerfahrene, aus fremden Gegenden zugezogene jugendliche Arbeiter, die da glaubten, das verlassene Elternhaus in der Fremde ersetzt zu erhalten, zur Sittenlosigkeit und Unzucht systematisch verführt und förmlich anleitet.

„Der betrogene Ehegatte sucht sich über den Verlust des Hauptfundaments jeder christlichen Ehe, der ehelichen Treue, durch die Branntweinflasche zu trösten. Er vernachlässigt seine Arbeit, sorgt nicht mehr in ausreichendem Masse für seine Familie und wird abgestumpft und gleichgültig für seine verlorene Ehre, vom Trunke zum Müssiggang kommen, und wenn er anfänglich noch aus Furcht vor Strafe vor Verbrechen zurückschrecken wird, dennoch von Stufe zu Stufe sinken und schliesslich mit seiner Familie, die sich durch das ehebrecherische Leben seiner Frau noch vermehrt hat, der öffentlichen Fürsorge anheimfallen. Durch dieses sogenannte Kostgänger-

wesen, welches, je mehr die Industrie zugenommen, desto weiter sich als eine wahre Seuche verbreitet hat, sind ausser dem Ruin zahlreicher Familien Verbrechen der mannigfaltigsten Art, sogar Mord und Totschlag vorgekommen."

Leider gehören Vorkommnisse wie die oben geschilderten in den Wohnungen mit Schlafstellen nicht zu den seltenen Ausnahmen und kommen, wenn auch in weniger krasser Weise, in allen unseren deutschen Grossstädten, vielerorts sogar häufig, vor.

---

2. Abschnitt.

Die Schlafstellen der beim Arbeitgeber wohnenden Hilfsarbeiter.

Kapitel I.

Die sozialen und wirtschaftlichen Zustände in den vom Arbeitgeber gewährten Schlafstellen.

§ 11.

Die statistischen Ergebnisse.

Was in dem vorigen Abschnitt über die beiden möglichen Wege, die zur Erkenntnis der im Schlafstellenwesen herrschenden Zustände für den Umkreis einer bestimmten Stadt führen, gesagt wurde, das gilt hier in gleicher Weise und braucht nicht wiederholt zu werden. Aber auch hier muss konstatiert werden, dass das ziffernmässige Material nur spärlich, noch spärlicher als das hinsichtlich der im vorigen Abschnitt behandelten Verhältnisse vorhanden ist.

Ueber die Wohnungsverhältnisse der Haushaltungen mit Hilfsarbeitern (Gewerbegehilfen) gibt uns die Wohnungsstatistik in München keinerlei Auskunft. Nur über den Umfang des Zusammenwohnens von Arbeitgebern und Gewerbegehilfen in einer Haushaltung, die Zahl der so untergebrachten Gewerbegehilfen, die Grösse der einzelnen Haushaltungen mit Gewerbegehilfen wird uns einige Auskunft erteilt.

Nach der Haushaltungszählung vom 1. Dezember 1890 gab es in München:

79048 Haushaltungen überhaupt; davon:

2302 Haushalte, in denen nur Gehilfen und Familienangehörige zusammenwohnten,

485 Haushalte, in denen Gehilfen mit Familienangehörigen und Aftermietern zusammenwohnten,

733 Haushalte, in denen Gehilfen mit Familienangehörigen und Verwandten, Pfleglingen, eventuell auch noch mit Aftermietern daneben zusammenwohnten.

Im ganzen also 3520 Haushaltungen mit Gewerbegehilfen.

Von den 2302 Haushalten, in denen nur Gehilfen und Familienangehörige zusammenwohnten, waren 1970 oder 85,58% solche, deren Vorstände selbständig die Landwirtschaft oder ein Gewerbe betrieben, 172 oder 7,5% solche, die selbständig das Handelsgewerbe betrieben.

Von den 485 Haushalten, in denen Gehilfen mit Familienangehörigen und Aftermietern zusammenwohnten, waren 414 oder 85,4% solche, deren Vorstände selbständig die Landwirtschaft oder ein Gewerbe betrieben, 30 oder 6,3% solche, deren Vorstände selbständig das Handelsgewerbe betrieben.

Für die 733 Haushalte, in denen Gehilfen ausser mit Aftermietern mit noch anderen nicht zur Familie gehörigen Bestandteilen zusammenwohnten, ist eine Ausscheidung nach dem Berufe der Haushaltungsvorstände nach den mir vorliegenden statistischen Tabellen unmöglich.

Nach diesen Ergebnissen dürfte es keinem Zweifel unterliegen, dass von den Haushaltungen mit Gewerbegehilfen diejenigen, deren Vorstände Handwerker, Gastwirte und sonstige Gewerbetreibende sind, den grössten Prozentsatz, etwa drei Viertel oder mehr, ausmachen.

Scheidet man die Haushaltungen nach der Zahl der zu ihnen gehörigen Gehilfen aus — das ist nach den mir vorliegenden statistischen Tabellen möglich bloss für die 2302 Haushalte, die nur Gewerbegehilfen und Familienangehörige umfassen — so ergibt sich, dass 1068 oder 46% nur je 1, 558 oder 24% je 2, 288 oder 12,5% je 3, 138 oder 6% je 4 und

250 (11%) je 5 oder mehr (bis 27) Gehilfen besassen. Daraus ergibt sich, dass die Mehrzahl der Wohnungen und Haushalte mit Gewerbegehilfen (ca. 80%) nur je 1—2 Gehilfen bei sich beherbergten.

Die Gesamtzahl der bei ihren Arbeitgebern wohnenden Gewerbegehilfen betrug 8463, davon waren 5626 männlichen, 2837 weiblichen Geschlechts. Ihrem Berufe nach gehört die Mehrzahl der männlichen Gewerbegehilfen — wie hier gleich bemerkt werden mag — zu den Handwerksgehilfen; die Mehrzahl der weiblichen Gewerbegehilfen dürfte dem Gastwirtsgewerbe (Kellnerinnen etc.) zugehören. Bestimmte statistische Anhaltspunkte haben wir hierfür jedoch nicht.

Von Interesse sind für uns hier auch die Wohnungen und Schlafstätten derjenigen Hilfsarbeiter, die nicht mit ihren Arbeitgebern in deren Haushalt zusammenwohnen, vielmehr am Orte des Betriebs oder in dessen Nähe gemeinsame Wohnungen besitzen. Die Statistik nennt die Haushalte solcher Angestellter etc. „Gleichgestellten-Haushaltungen", weil hier mehrere gleichgestellte Personen ohne eigentlichen Vorstand zusammenwohnen. Es handelt sich hier vor allem um die Gehilfen in Brauereien, Gastwirtschaften, Fuhrgeschäften, Ziegeleien, Bäckereien und Metzgereien. Die Statistik weist 163 solche Gleichgestelltenhaushalte mit Gehilfen im Gewerbe und 13 solche Haushalte mit Gehilfen im Handel auf. Die Zahl der in diesen Haushaltungen wohnenden Gehilfen betrug 1202 (davon 801 männliche und 401 weibliche).

Suchen wir zum Schluss noch zu ermitteln, ob in den letzten Jahren die Zahl der bei ihren Arbeitgebern oder am Orte des Betriebs wohnenden Gehilfen zu- oder abgenommen hat, so zeigt uns eine Vergleichung der Ergebnisse der Haushaltungszählungen von 1885 und 1890, dass die Zahl dieser Gehilfen von 7754 auf 9665 oder prozentual ebenso stark als die ganze übrige Haushaltungsbevölkerung gestiegen ist.

Freilich ist die Zahl der nicht beim Arbeitgeber oder am Orte des Betriebs wohnenden Schlafstelleninhaber beträchtlich stärker gewachsen.

§ 12.

Die Schlafstellen der beim Arbeitgeber wohnenden Hilfsarbeiter in den einzelnen Gewerben.

Bevor wir dazu übergehen, die einzelnen hier in Betracht kommenden Fragen und die Zustände in den einzelnen Gewerben ins Auge zu fassen, lassen wir erst einen Ueberblick über die gesamten hier in Frage stehenden Zustände folgen, wie er sich in den Berichten des kgl. Fabrik- und Gewerbeinspektors von Oberbayern aus den Jahren 1894—1896 findet. Er bezieht sich naturgemäss vor allem auf Grossbetriebe, aber auch Klein- und Mittelbetriebe, z. B. bei den Bäckereien, werden mit umfasst.

Die Berichte beziehen sich auf ganz Oberbayern, doch ist natürlich vor allem München und Umgebung bezüglich der Wohnungszustände ins Auge gefasst.

So heisst es im Bericht von 1894:

„Gelegentlich der Betriebsrevisionen sind wiederum eine Reihe zum Teil arger Missstände bezüglich des Wohnungs- und Schlafstellenwesens bei den von den Arbeitgebern am Betriebsorte selbst untergebrachten Arbeitern zu Tage getreten, so namentlich in den Ziegeleien und Torfwerken. Ziemlich häufig fand sich namentlich in den Brauereien die Unsitte, zwei Arbeiter in ein und demselben Bette schlafen zu lassen. Den Aufsichtsbeamten fehlt leider die erforderliche Zuständigkeit, sich mit diesen Verhältnissen zu befassen, deren Kontrolle im Anschluss an die Betriebsbesichtigungen allerdings empfehlenswert erscheint. Jedenfalls wird seitens der Arbeitgeber, von zahlreichen rühmlichen Ausnahmen abgesehen, der Unterbringung der Arbeiter vielfach noch nicht die wünschenswerte Sorgfalt zugewendet."

Weiter heisst es im Berichte von 1895:

„Zu einer weitergehenden Fürsorge, namentlich der Arbeitgeber für Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses der Arbeiterbevölkerung, bestände nach mancher Richtung und aus verschiedenen Gründen Anlass. Um nur eines hervorzuheben, so traten neuerdings im Berichtjahre hinsichtlich Unterbringung der beim Arbeitgeber wohnenden Arbeiter Wahrnehmungen zu Tage, welche aus gesundheitlichen wie sittlichen Gründen des

öfteren polizeiliches Einschreiten erforderlich machten. Namentlich im Bäckergewerbe ergaben sich schlimme Zustände. Aber auch in anderen Gewerben und selbst in der Grossindustrie begegnet man auf diesem Gebiete nicht selten einer bedauerlichen Gleichgültigkeit und Rücksichtslosigkeit bei den Unternehmern, wie dies allein schon die noch viel verbreitete üble Gewohnheit, zwei Gehilfen oder einem Arbeiter und einem Lehrling zusammen nur ein Bett anzuweisen, zur Genüge darthut.

Mit Recht tritt die Arbeiterbewegung in letzter Zeit derartigen Missständen lebhafter entgegen. Es wird sich fragen, ob nicht eine Regelung des Wohnungswesens, zunächst insoweit der Arbeiter beim Unternehmer wohnt und die Wohnung einen Teil seines Arbeitslohnes bildet, in weiterer Entwickelung der Arbeiterschutzbestimmungen durch die Gesetzgebung anzustreben oder zum mindesten auf dem Verordnungswege den Gewerbeaufsichtsbeamten die Kontrolle über diese Verhältnisse auferlegt werden sollte."

Schliesslich heisst es in dem Berichte von 1896:

„Zu beklagen ist die geringe Neigung, welche im Aufsichtsbezirke namentlich auch bei den Arbeitgebern vorhanden ist, sich an der zweifellos oft recht notwendigen Besserung der Arbeiterwohnungsverhältnisse zu beteiligen. Gilt diese Bemerkung in erster Linie in Bezug auf ausserhalb der gewerblichen Betriebe selbständig wohnende Arbeiter, so mussten doch auch bezüglich der Wohn- und Schlafstellen der bei den Arbeitgebern selbst bezw. an der Betriebsstätte untergebrachten Arbeiter neuerdings eine Reihe von Beanstandungen erhoben werden. Noch immer findet man unter anderem, dass zwei Personen (Gehilfen und Lehrlinge) in einem Bette schlafen müssen, und es stellten sich bei dem Versuche einer Verbesserung solcher Zustände mitunter gerade in den leistungsfähigen Betrieben unerwartete Schwierigkeiten heraus."

Bei der nunmehr folgenden Betrachtung der Schlafstellenverhältnisse in den einzelnen Gewerben wollen wir zunächst diejenigen ins Auge fassen, bei denen in München noch vorzugsweise der Klein- und Mittelbetrieb vorherrscht und in denen vorzugsweise männliche Arbeiter beschäftigt werden. Inwieweit hier überhaupt noch Schlafstellen vom Meister an den

Gesellen vergeben werden, hängt, abgesehen von der eigenartigen Beschaffenheit des Betriebs in dem betreffenden Gewerbe, auch davon ab, inwieweit es der Arbeiterbewegung, soweit überhaupt eine solche vorhanden ist, gelungen ist, eine Aufhebung des Kost- und Logierwesens beim Meister zu erzielen.

Am verbreitetsten ist das Vorhandensein von Gesellenschlafstellen beim Meister noch im Bäckergewerbe. Zumeist kommt das Schlafen der Gehilfen beim Meister im Klein- und Mittelbetriebe vor; hier ist das Wohnen fernab von der Betriebsstätte geradezu die Ausnahme. Häufiger kommt es in den Grossbetrieben vor, dass die Gesellen nicht beim Arbeitgeber schlafen. Das rührt zum Teil auch daher, dass hier eine grössere Anzahl Gehilfen als im Klein- und Mittelbetrieb verheiratet sind.

Im ganzen dürften ca. 90% aller Gehilfen beim Meister schlafen; das macht bei 1931 Bäckergehilfen, die es in München nach der Berufs- und Gewerbezählung von 1895 gab, ca. 1800 Gehilfen.

Das Bäckergewerbe ist zugleich das einzige Gewerbe, für das uns bezüglich des Schlafstellenwesens einigermassen brauchbare statistische Daten, noch dazu aus jüngster Zeit, zu Gebote stehen. Gemäss eines Beschlusses des Verbandstages der Bäcker und Berufsgenossen Deutschlands fanden in einer Anzahl deutscher Städte im Januar 1898 Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Bäckereien Deutschlands mittels Fragebogen statt, wobei auch die Schlafstellenverhältnisse eingehend berücksichtigt wurden.

Der auf die Schlafstellenverhältnisse sich beziehende Teil des Fragebogens enthielt folgende Fragen:

Wo befinden sich die Schlafräume (Parterre, Etage oder Dachraum)? Falls neben der Backstube, ob durch eine Thüre getrennt? Falls im Keller, wie tief unter dem Strassenniveau?

a) Wie gross ist der Schlafraum (hoch, breit, lang)?
b) Wie viele und wie grosse Fenster hat derselbe? Wo gehen dieselben hinaus?
c) Wie sind Fussboden und Wände beschaffen?
d) Ist der Schlafraum feucht, kalt, dunkel?

e) Wie oft wird der Schlafraum gereinigt? Trocken oder feucht?
f) Wie viel Personen schlafen darin?
g) Wie viel Betten stehen darin? Ueber- oder nebeneinander?
h) Schlafen mehrere Personen in einem Bett? Gleichzeitig oder abwechselnd?
i) Wie oft werden die Betten mit frischer Wäsche versehen?
k) Wird der Schlafraum auch zu anderen Zwecken benutzt (Aufstellen von Backwaren, Lagern von Mehl)?

Im Fragebogen selbst wurde nachdrücklich darauf hingewiesen, es sei Pflicht der Gesellen, die Fragebögen vollständig, genau und wahrheitsgetreu auszufüllen. Es liegt keinerlei Anhaltspunkt vor, der darauf hindeutete, dass jener Pflicht nicht nachgekommen worden wäre. Freilich gewinnt es den Anschein, als ob sehr häufig an Stelle von genauen Abmessungen, die z. B. bei der Frage nach der Höhe, Breite, Länge des Schlafraums erforderlich gewesen wären, lediglich Abschätzungen stattgefunden hätten. Doch würde dieser Umstand die Ergebnisse nur ganz unwesentlich modifiziert haben. Die Erhebungen erstreckten sich auf 244 Münchener Betriebe gegen 531 Betriebe, die nach der Berufs- und Gewerbezählung vom 15. Juni 1895 vorhanden waren. Von diesen 244 Fragebögen enthielten 241 Antworten über das Schlafstellenwesen. Sie umfassten insgesamt 823 Lehrlinge und Gesellen, von denen etwa 770 bei dem Meister Schlafstelle hatten.

Was zunächst die Lage der Schlafstellen angeht, so geht aus den Fragebögen hervor, dass 181 Schlafstellen im Parterre oder 1.—4. Stock belegen waren, während sich 46 im Dachraum und 10 im Keller, d. h. unter dem Niveau befanden. Von den im Keller befindlichen Schlafstellen war bei 4 der Fussboden 3—3½ m, bei 4 der Fussboden 2—2½ m unter dem Niveau gelegen. Eine Schlafstelle befand sich in der Küche. 11 Schlafstellen befanden sich unmittelbar neben der Backstube und waren nur durch eine Thür von ihr getrennt, 3 Schlafstellen befanden sich oberhalb des Backofens oder der Backstube.

Ueber Höhe, Breite und Länge der Schlafstellenräume enthielten 175 Bogen brauchbare Angaben. Demnach berechnete sich der auf den einzelnen Hilfsarbeiter entfallende Luftraum, ohne Abzug des Kubikinhalts der im Schlafraum stehenden Gebrauchsgegenstände:

in	4	Betrieben auf	3—5 cbm
„	17	„ „	6—7 „
„	18	„ „	8—9 „
„	35	„ „	10—12 „
„	28	„ „	13—15 „
„	29	„ „	16—20 „
„	16	„ „	21—25 „
„	8	„ „	26—30 „
„	9	„ „	31—40 „
„	9	„ „	41—50 „
„	6	„ „	51 und mehr cbm.

Es waren demnach unter den Betrieben, bezüglich deren Angaben vorlagen, ca. $^1/_5$ oder 22% solche, die ihren Gehilfen weniger als 10, $^1/_5$ oder 20% solche, die ihren Gehilfen 10 bis 12, $^1/_6$ oder 16% solche, die ihren Gehilfen 13—15 cbm Luftraum im Schlafraum darboten. In etwa 60% oder $^3/_5$ aller dieser Betriebe betrug demnach der Luftraum pro Kopf 15 und weniger Kubikmeter.

Mehr als 20 cbm Luftraum war für die Gehilfen nur in 28% aller dieser Betriebe vorhanden.

Nach der Grösse des Betriebs, d. h. Zahl der in einem Betrieb beschäftigten gewerblichen Hilfsarbeiter, ergibt sich, dass ihren Gesellen gewährten von den Betrieben mit

	1	2—4	5	6—9	10 und mehr Gehilfen
unter 10 cbm	1	28	3	7	—
10—12 „	2	29	2	—	2
12—15 „	2	23	1	—	2
16—20 „	1	25	2	—	1
21—30 „	3	21	—	—	—
31—40 „	1	6	2	—	—
41—50 „	2	6	—	1	—
über 50 „	2	3	1	—	—

Danach scheint es also, dass ganz ungünstige Verhältnisse (weniger als 10 cbm Luftraum) am häufigsten bei der weitaus überwiegenden Betriebsgrösse, den Betrieben mit 2—4 gewerblichen Hilfsarbeitern und den grösseren Mittelbetrieben (mit 5—9 Hilfsarbeitern) vorkommen.

In diesen 175 Betrieben hatten 586 gewerbliche Hilfsarbeiter Schlafstelle.

Es hatten demgemäss in diesen Betrieben:

3—5	cbm	Luftraum:	14	Hilfsarbeiter	oder 2½ %
6—7	„	„	67	„	„ 11½ „
8—9	„	„	55	„	„ 9¼ „
10—12	„	„	118	„	„ 20 „
13—15	„	„	92	„	„ 16 „
16—20	„	„	97	„	„ 17 „
21—25	„	„	38	„	„ 6½ „
26—30	„	„	18	„	„ 3 „
31—40	„	„	29	„	„ 5 „
41—50	„	„	23	„	„ 4 „
über 50	„	„	15	„	„ 2¾ „

der gewerblichen Hilfsarbeiter, die bei ihren Meistern eine Schlafstelle innehatten.

Was dann die Zahl der Fenster in den Schlafstellenräumen anlangt, so hatten ca. ¾ aller Schlafstellenräume 1 Fenster, nicht ganz ¼ 2 Fenster, in vereinzelten Fällen kamen 3 oder auch 4 Fenster vor. Dass Schlafstellenräume indirekt beleuchtet waren, davon wird nur in 4 Fällen berichtet. Die Mehrzahl dieser Fenster ging auf den Hof hinaus, weitaus die Minderzahl auf die Strasse, einzelne auch auf das Dach.

Die Frage nach der Grösse der Fenster wurde zumeist nicht in genügender Weise beantwortet, so dass eine Darstellung der hierauf bezüglichen Ergebnisse also hier nicht möglich ist.

Die Frage nach der Beschaffenheit der Fussböden wurde nicht immer in genügender Weise beantwortet und dazu noch verschieden aufgefasst. Die einen glaubten die Art des Materials, die anderen die gute oder schlechte Beschaffenheit desselben angeben zu sollen. Nach der Art des Materials bestand der

Fussboden zumeist, soweit Angaben vorliegen, aus Brettern, in 6 Fällen war er gemäss den Angaben mit Steinplatten gepflastert, in 1 Fall asphaltiert, in 3 Fällen parkettiert.

Auch die Frage nach der Beschaffenheit der Wände wurde nicht in genügender Weise beantwortet und dazu verschieden aufgefasst. Nach den vorliegenden Angaben bestand die Mehrzahl der Wände aus Mauerwerk, und zwar getünchtem oder mit Bewurf versehenem Mauerwerk; in 13 Fällen bestanden die Wände aus Stein, in 3 waren sie tapeziert, in 3 bestanden sie aus Ziegelmauern.

Die Angaben über gute oder schlechte Beschaffenheit der Fussböden und Wände sind so spärlich, dass Schlüsse daraus nicht gezogen werden können und deren Darstellung hier deshalb unterbleiben muss.

Ueber die Temperatur in den Schlafstellenräumen gaben insgesamt 125 Fragebögen Aufschluss. Davon bezeichnen 58 die Schlafstellenräume als kalt, worunter man wohl unheizbare Schlafräume zu verstehen haben wird, 12 die Schlafstellenräume als warm; in den Restfällen fanden sich meist Bezeichnungen wie: nicht kalt, angenehm, entsprechend, annehmbar, gesund. In 5 Fällen wurden die Schlafstellen als sehr kalt, fürchterlich kalt oder zum Erfrieren kalt bezeichnet.

Ueber die Helligkeitsverhältnisse gaben 121 Fragebögen Auskunft; davon bezeichneten 49 die Schlafstellen als hell, 18 sie als nicht dunkel, 21 sie als entsprechend, annehmbar oder gut und nur 16 sie als dunkel.

Ueber die Feuchtigkeitsverhältnisse endlich gaben 108 Fragebögen Aufschluss, davon bezeichneten 47 die Schlafstellenräume als trocken, 18 als nicht feucht, 21 sie als mittel, annehmbar, angenehm oder gut, 22 sie als feucht.

Die Frage nach der Häufigkeit der Reinigung der Schlafstellenräume war von vornherein nicht sonderlich glücklich gefasst, indem man unter feuchter Reinigung ebenso „feucht wischen“ wie „fegen“ verstehen kann, die Nachhaltigkeit beider Reinigungsmethoden aber eine ganz verschiedene ist. Im ganzen waren in 201 Fragebögen Antworten über die Häufigkeit der Reinigung gegeben, davon in 61 über die Häufigkeit der trockenen, in 138 über die Häufigkeit der feuchten Reinigung, aus 36 Frage-

bögen geht nicht oder nicht klar hervor, ob feuchte oder trockene Reinigung stattfand.

Unter den 61 Betrieben, über die Angaben über die trockene Reinigung vorliegen, waren

45, in denen alle Tage 2, in denen alle 2—4 Tage 7, in denen alle Woche 1mal 5, in denen alle 14 Tage bis 4 Wochen 1mal 1, in dem alle 8 Wochen 1mal 1, in dem alle Vierteljahr 1mal	trocken gereinigt wurde.

Unter den 138 Betrieben, über die Angaben über feuchte Reinigung vorliegen, waren

10, in denen alle Tage 1mal die Schlafstellenräume 8, in denen sie alle 2—4 Tage 1mal 86, in denen sie alle Wochen 1mal 21, in denen sie alle 2 Wochen 1mal 9, in denen sie alle 3—6 Wochen 1mal 1, in dem sie alle 2 Monate 1mal 2, in denen sie alle 3 Monate 1mal 1, in dem sie alle Jahre 1mal	feucht gereinigt wurden.

Daneben kommen vereinzelte Notizen vor, in denen über Seltenheit der Reinigung, ohne genaue Angabe der Zeit, oft in drastischer Weise, geklagt wird. So heisst es in einem Fragebogen: „Gereinigt wird, so oft es der Hausmagd beliebt“, oder „alle Jahre ein paarmal“, oder „selten gereinigt“, „selten feucht gereinigt“. Andererseits werden wiederum einzelne Schlafstellenräume als sehr reinlich gehalten bezeichnet.

Soweit Angaben vorliegen, scheinen aber die Schlafstellenräume zumeist alle Tage einmal trocken und alle Wochen einmal feucht gereinigt zu werden.

Nach der Zahl der Personen in den einzelnen Schlafstellenräumen gruppieren sich die Schlafstellenräume folgendermassen:

Von 250 Schlafstellenräumen — in 6 Betrieben waren je 2 Schlafstellenräume, in 1 3 Schlafstellenräume vorhanden — schliefen in

22	je	1	Schlafbursche
89	„	2	Schlafburschen
74	„	3	„
41	„	4	„
16	„	5	„
4	„	6—9	„
1		11	„

Demnach scheint, ebenso wie die Zahl der Betriebe mit 2—4 gewerblichen Hilfsarbeitern, so auch die Zahl der Betriebe mit je 1 Schlafstellenraum und 2—4 darin schlafenden Personen die bedeutende Mehrzahl aller Betriebe zu bilden.

Ein Schlafen mehrerer Gesellen oder Hilfsarbeiter in einem Bett scheint nach den Angaben der Berichte nur mehr zu den Seltenheiten zu gehören. Es wird nur in 6 Fällen davon berichtet; in 3 Fällen kam ein gleichzeitiges Schlafen von 2 Hilfsarbeitern in einem Bette vor, in 3 Fällen wurden Betten abwechselnd bei Tag und Nacht benützt. So heisst es in einem Falle: „In jedem Bette schlafen 2 Personen (Hilfsarbeiter). Ausserdem schläft in einem Bette die Köchin, im anderen der Bäckermeisterssohn, so dass in jedem Bett gewechselt wird.“ Und in einem anderen: „Wenn der Postler aufsteht, legt sich der Hausbursche ins Bett.“

Ueber die Häufigkeit des Wechsels der Bettwäsche war in 214 Fragebögen Aufschluss gegeben. Dabei wurde die Bettwäsche gewechselt in:

5	Betrieben	jede	Woche,
9	„	alle 2	Wochen,
13	„	„ 3	„
103	„	„ 4	„
17	„	„ 5—6	„
29	„	„ 8—10	„
26	„	„ ¼	Jahr,
3	„	„ ⅓—½	Jahr.

In 12 Fällen lagen keine genauen Zeitbezeichnungen vor. Zuweilen kommen hierbei Angaben vor, wie „die Bettwäsche ist seit ca. ¾ Jahr nicht gewechselt“ oder „die Bettwäsche wird gewechselt, so oft der Kommissär kommt“ oder „der Zeitpunkt der Reinigung der Bettwäsche ist solange her, dass

wir es gar nicht mehr wissen", andererseits aber auch Angaben wie „genügend oft", „zur Zufriedenheit" etc.

Nach den oben dargelegten Angaben scheint die Reinlichkeit bezw. der Wechsel der Bettwäsche noch viel übrig zu lassen, da in 58 Fällen, d. h. in ca. 28% der Betriebe, die Bettwäsche nur alle 8 Wochen oder weniger häufig, in 29 Fällen, d. h. in ca. 14% oder dem 7. Teil der Betriebe, über die Angaben vorlagen, die Bettwäsche nur alle $^1/_4$ Jahr oder weniger häufig gewechselt wurde.

Die letzte Frage endlich, inwieweit eine Benützung der Schlafstellenräume zu anderen Zwecken als zum Schlafen stattfand, wurde fast durchgehends mit „nein" beantwortet. Nur in 2 Fällen kam eine derartige Benützung zu anderen Zwecken vor, und zwar in einem Falle diente der Schlafstellenraum auch dazu, um die dort aufgestellten Semmeln gar werden zu lassen, in einem anderen dazu, um als Aufbewahrungsort für schmutzige Wäsche und als Ort zum Trocknen der Wäsche für kleine Kinder benützt zu werden.

Aus den Ergebnissen dieser Erhebungen geht zweifellos hervor, dass bei einer grossen Anzahl von Bäckereibetrieben schwere Missstände hinsichtlich der Schlafstellenräume vorliegen, die nicht ausser acht gelassen werden dürfen.

Einige Lichtblicke freilich sollen nicht übergangen werden. So heisst es in einem Bericht: „Die Burschen haben eigene Kleiderkammer und Schlafkammern und einen schönen grossen Raum mit Sommerhaus zur Benützung; die Bäckerei ist der Neuzeit entsprechend eingerichtet."

Gerühmt werden auch die Schlafsäle in der Seidlschen Grossbäckerei. Dort schlafen je 6 Mann in einem Saal. Ein Bade- und Waschzimmer mit kalter und warmer Wasserleitung steht dem Arbeiter jederzeit zur Verfügung. Jeder Mann erhält ausserdem für die Woche 2 Handtücher. Aehnlich werden die Einrichtungen in der Egid Virnsteinschen Bäckerei in der Sendlingerstrasse gelobt, jenes Meisters, der seinen Gesellen gegenüber zu verschiedenen Malen den Ausspruch that, er wünsche den Tag zu sehen, dass alle Bäckergesellen es soweit brächten, dass jeder Meister den Zwölfstundentag so strikt einhalte wie er.

Die Schuld an den geschilderten, zweifellos argen Missständen tragen zum grossen Teil die Meister, die sich um das Wohl und Wehe ihrer Gehilfen vielfach nicht in genügender Weise bekümmern[1]). Ein Teil der Schuld trifft aber auch die Hauseigentümer, da die meisten Münchener Bäckereien nicht im Eigentum der Meister stehen, sondern lediglich gepachtet sind. Von den Hauseigentümern hängt es vielfach ab, ob die Schlafstellen hell oder dunkel, feucht oder trocken sind. Die kleinen Meister stehen häufig in einem Verschuldungs- und Abhängigkeitsverhältnis zum Hauseigentümer, so dass sie diesen gegenüber nicht energisch auftreten können. Den notwendigsten Anforderungen der Hygiene zu genügen durch Aufwendung eigener Mittel, dazu hat der kleine Meister, selbst wo er nicht abhängig ist, nicht das nötige Geld.

Das Schlafen beim Meister kommt dann des weiteren noch vor im Schuhmachergewerbe. In den grossen Betrieben freilich kommt das Schlafen der Gehilfen beim Meister kaum mehr vor. Dagegen kommt es noch vor in den kleineren Betrieben. Freilich haben sich auch hier die früher vielfach ungünstigen Verhältnisse in der letzten Zeit bedeutend gebessert und daran hat die Arbeiterbewegung das Hauptverdienst.

Zumeist sind es Lehrlinge und angehende Gehilfen, die noch beim Meister schlafen. Die Schlafräume sind hier vielfach zu eng, bieten nicht den genügenden Luftraum. Nicht gerade allzu selten befindet sich noch der Schlafraum der Lehrlinge und angehenden Gehilfen in der Werkstätte.

In Ausnahmefällen befindet er sich auch in der Lederkammer, zu der stets ein feuchter Raum genommen werden muss, damit das Leder nicht austrockne und allzu spröde werde. Vielfach schlafen die Lehrlinge auch im Laden, der Schlafraum ist nur durch einen Vorhang vom übrigen Ladenraum getrennt. Vereinzelt werden auch die Betten und Schlafräume als schmutzig bezeichnet; auch kommt es hie und da vor, dass 2 Lehrlinge oder 1 Lehrling und 1 Geselle in einem Bette schlafen. In vielen Fällen werden auch Räume ohne hinreichende Beleuchtung als Schlafstellen benutzt.

---

[1]) Arnold, Das Münchener Bäckergewerbe. Stuttgart 1896 S. 73 f.

Am weitesten ausgedehnt ist nach den mir zu teil gewordenen Mitteilungen das Schlafen der Gesellen beim Meister noch beim Metzgergewerbe. Die Gesellen schlafen hier mit ganz wenigen Ausnahmen noch am Betriebsorte oder in dessen Nähe. Leider war über die Schlafstellenverhältnisse der Metzgergehilfen nur sehr wenig Material zu erhalten. Es rührt dies vor allem auch daher, dass es in diesem Gewerbe auf Seite der Gehilfen an jeder Berufsorganisation fehlt. Dieser Mangel ist hauptsächlich um deswillen bedauerlich, weil vielfach die Behauptung aufgestellt wird, dass die Schlafstellenverhältnisse der Metzgergesellen in vielen Beziehungen zu wünschen übrig lassen. Eine Klarstellung der einschlägigen Verhältnisse wäre also gerade hier von grossem Werte.

Aus dem wenigen mir zugänglichen Material erhellt, dass die Schlafräume mannigfach zu eng sind. Meist schlafen 3—5 Burschen in einem Raum. Zuweilen schlafen auch 2 Burschen in einem Bett, bisweilen sind die Schlafräume ungenügend beleuchtet. Ueber schmutzige Bettwäsche wird vielfach geklagt. Andererseits wird aber auch über Fälle von befriedigenden Wohnstellen berichtet.

Auch im Barbiergewerbe ist das Schlafen der Gesellen beim Meister noch sehr verbreitet.

Nach Schätzungen haben noch $^4/_5$ aller Barbiergehilfen Schlafstelle beim Meister. Dagegen ist die Zahl der Lehrlinge, die beim Meister Schlafstelle haben, eine bedeutend geringere. Nur etwa die Hälfte aller Barbierlehrlinge dürfte in dieser Lage sein. Das rührt daher, dass die Mehrzahl der Lehrlinge aus München gebürtig sind und bei ihren Eltern schlafen.

Die Schlafstellen der Gesellen entsprechen vielfach den Wohnungen der Meister, deren Lage oft eine sehr prekäre ist. Schlechte Wohnungsverhältnisse beim Meister ziehen natürlich auch schlechte Schlafstellenverhältnisse bei den Gesellen nach sich. Aber auch sonst werden die Schlafstellenverhältnisse vielfach als unbefriedigend bezeichnet. Zuweilen befinden sich die Schlafstellen in Dachräumen, ziemlich häufig auch in Küchen. In einigen Barbiergeschäften befindet sich die Schlafstelle auch unmittelbar im Laden. Der Schlafstellenraum ist dann vom übrigen Ladenraum durch einen Vorhang getrennt.

Der Schlafraum für einen Gesellen ist meist so gross, dass ein Bett und ein Koffer gerade darin Platz haben; durchschnittlich mag er wohl 10—15 cbm Luftraum enthalten; ist der Raum etwas grösser, dann schläft meist 1 Geselle und 1 Lehrling darin. Vielfach ist auch für 2 Leute ein sogenanntes zweischläfriges Bett vorhanden. Die Beleuchtung ist meist eine direkte, doch kommt auch indirekte Beleuchtung vor, d. h. die Fenster gehen dann auf Gänge etc. hinaus.

Die Räume sind nahezu durchgängig unheizbar. Ueber Schmutz wird relativ selten geklagt. Die Bettwäsche wird verhältnismässig oft gewechselt, doch kommen auch Ausnahmen vor.

Im ganzen werden die Verhältnisse nicht als ungünstige bezeichnet, doch kommen auch vereinzelt arge Missstände vor.

Die Gehilfen in grösseren Geschäften schlafen fast durchgängig nicht bei ihrem Meister, sondern in ihren eigens gemieteten Schlafstellen.

Zum Schlusse mögen noch 3 Typen von Schlafstellen von Gehilfen im Barbiergewerbe hier angeführt sein:

Schlafstelle I. Erzgiessereistrasse für einen Mann: Ein Raum hinter dem Laden, durch eine spanische Wand von letzterem getrennt. Länge 2,10 m, Breite 2,55 m, Höhe 2,80 m, Kubikinhalt 15 cbm. Das Mobiliar besteht aus 1 Bett, 2 Stühlen, 1 Koffer und 1 Waschgeschirr.

Schlafstelle II. Spitalstrasse für einen Mann: Ein Zimmer mit 1 Fenster im Hinterhaus, parterre. Länge 3,60 m, Breite 2,85 m, Höhe 3,55 m, Kubikinhalt 36,5 cbm. Das Mobiliar besteht aus 1 Bett, 1 Tisch, 2 Stühlen, 1 Kommode, 1 Waschtisch und 1 Koffer.

Schlafstelle III. Ohlmüllerstrasse: Eine Kammer im 4. Stock, Vorderhaus. Licht und Luft kommen vom Treppenhaus. Länge 2,70 m, Breite 1,85 m, Höhe 2,85 m, Kubikinhalt 14,4 cbm. Das Mobiliar besteht aus 1 Bett, 1 Tisch, 1 Stuhl, 1 Koffer und 1 Waschgeschirr.

Im Schneidergewerbe, bei dem, soweit es nicht hausindustriell betrieben wird, der Grossbetrieb vorherrscht, ist das

Schlafen der Gesellen beim Meister ebenfalls noch sehr verbreitet.

Die Zahl derjenigen Gehilfen, die noch Schlafstelle beim Meister haben, wird auf ca. $^1/_3$ aller Gesellen im Schneidergewerbe berechnet; in der Konfektionsschneiderei dürfte die Hälfte, in anderen Formen des Schneidergewerbes ca. $^1/_4$ der Gesellen noch beim Meister schlafen. Dagegen haben die Lehrlinge nicht so häufig Schlafstelle beim Meister wie die Gesellen. Es rührt dies vor allem auch daher, dass die Lehrlinge vielfach aus München stammen und dann bei ihren Eltern wohnen.

Ein Hauptmissstand ist hierbei der, dass zumeist die Arbeitsräume und Werkstätten zugleich Schlafräume der beim Meister schlafenden Gesellen sind. Es ist dies deshalb so bedauerlich, weil die Stofffasern, die beim Zuschneiden sich absondern, die ganze Luft erfüllen. Zudem sind die Räume für die darin untergebrachten Arbeiter viel zu eng. Gewöhnlich schlafen alle in dem betreffenden Betriebe thätigen Gehilfen in demselben Schlafraum. Es sind das 2—6, gewöhnlich 3 bis 5 Personen. Auch die Zahl der Betten wird nicht als genügend bezeichnet. In einer grossen Anzahl von Fällen — eine Schätzung dürfte kaum möglich sein — soll es vorkommen, dass 2 Personen in einem Bette zusammen schlafen müssen. Ueber Unsauberkeit in den Schlafstellen wird vielfach geklagt; es rührt dies natürlich besonders daher, dass zumeist der Arbeitsraum auch der Schlafraum ist. Die Bettwäsche ist vielfach unsauber und ungenügend. Ueber ungenügenden Wechsel der Bettwäsche wird vielfach Klage geführt, desgleichen über mangelnde Lüftung.

Unter den Gewerben, in denen der Grossbetrieb die allein herrschende Betriebsform ist, sind nur das Brauereigewerbe und die Ziegelfabrikation solche, bei denen die Gewerbegehilfen noch überwiegend am Orte des Betriebs ihre Schlafstellen haben.

Im Brauereigewerbe schläft die überwiegende Mehrzahl der unverheirateten gelernten Arbeiter, ja man kann sagen, alle mit ganz wenigen Ausnahmen, am Orte des Betriebs. Dagegen schlafen die in den Brauereien beschäftigten Tage-

löhner und verheirateten gelernten Arbeiter ausserhalb der Betriebsstätte.

Die Zustände gaben in früherer Zeit, noch bis vor 8 bis 10 Jahren, zu vielen Klagen Anlass. In den letzten Jahren sind mannigfache Besserungen eingetreten, einzelne Brauereien haben sogar musterhafte Schlafräume geschaffen. So haben die Brauerei des Hofbräuhauses in Haidhausen und die Bergbrauerei (Gebrüder Henninger) in Giesing in den letzten Jahren neue Anlagen geschaffen, denen nur volles Lob gespendet werden kann.

Die Anlage der Brauerei des Hofbräuhauses weist 2 grosse, sehr geräumige Schlafsäle auf, deren jeder 13 Betten enthält. An Kubikraum pro Insasse schienen 30—40 cbm vorhanden zu sein. Die Bettstellen sind von Eisen, die Betten wie die ganze Anlage überhaupt sehr sauber gehalten. Im ganzen gewährt die Anlage 28 unverheirateten Arbeitern Unterkunft.

Weiter bestehen für die Arbeiter der Brauerei grosse, helle Speiseräume. Jedem Arbeiter ist zur Aufbewahrung seiner Habseligkeiten ein eigener Schrank angewiesen. Daneben bestehen noch Badeanlagen.

In ähnlicher Weise ist die Anlage der Bergbrauerei in Giesing, die für 26 unverheiratete Arbeiter bestimmt ist und 3—4 Schlafsäle mit je 3—12 Betten enthält, eingerichtet. Für jeden Schlafsaal besteht hier eine Waschanlage mit 4 grossen gusseisernen Waschlavoirs. Auch für Speiseräume, Badegelegenheit, modern eingerichtete Aborte ist Sorge getragen. Alle diese Veranstaltungen kommen in beiden Brauereien den unverheirateten Brauarbeitern vollkommen unentgeltlich zu Gute.

Im übrigen sind indes noch nicht alle Missstände beseitigt.

Die Schlafräume bestehen zumeist aus grossen, eigens zu diesem Zwecke hergerichteten Sälen. Es schlafen oft 10, 20, ja bis zu 40 Personen in einem solchen Saal. Zuweilen ist hierbei der auf den einzelnen entfallende Luftraum nicht genügend.

Ueber Schmutz in diesen Sälen, insbesondere über schmutzige Bettwäsche wird jetzt wenig mehr geklagt. Die Bettwäsche wird jetzt meist allmonatlich gewechselt. Die Reinlichkeit ist

jetzt überall eine viel grössere als beispielsweise noch vor 5 bis 10 Jahren.

Dagegen ist die Zahl der Betten nicht bloss vereinzelt noch eine ungenügende. Es kommt auch jetzt noch ziemlich häufig vor, dass 2 Personen in einem Bette schlafen müssen. Doch ist auch hierin gegen früher eine Besserung eingetreten, besonders dadurch, dass die Verheirateten nicht mehr an der Betriebswerkstätte schlafen, sondern ausserhalb derselben, indem ihnen nunmehr ein besonderer Wohnungsgeldzuschuss gezahlt wird und auf diese Weise der zum Schlafen vorhandene Raum nur mehr von weniger Leuten geteilt werden muss.

Eine abwechslungsweise Benützung der Betten durch die Arbeiter der Tag- und Nachtschicht kommt ebenfalls noch zuweilen vor. Doch ist dies im Abnehmen begriffen.

Zu begrüssen ist, dass eine Reihe von Betrieben nunmehr auch für Badeanstalten, genügende Waschvorrichtungen, genügende Kleiderspinde zum Teil in musterhafter Weise gesorgt hat.

Diese Verbesserung der Schlafstellenverhältnisse, die unverkennbar eingetreten ist, ist zum grossen Teil der Organisation der Brauereigehilfen zu danken, die hier nahezu die Hälfte aller gelernten Brauereigehilfen umfasst; einen grossen Anteil an der Verbesserung hat aber zweifellos auch das Unternehmertum selbst, das hier mehr als anderswo seiner grossen sozialen Pflichten sich bewusst geworden ist.

Dagegen herrschen im Betriebe der Ziegeleien bezüglich der Schlafstellen noch eine Reihe bedenklicher Missstände. Im ganzen dürften innerhalb Münchens und im Umkreis von München ca. 5000 Ziegeleiarbeiter beschäftigt sein. Die Mehrzahl derselben sind Italiener, die nur während der wärmeren Jahreszeit hier in Stellung sind. Die Mehrzahl der Ziegeleien liegen in der Gegend von Bogenhausen, Oberföhring, Engelschalking etc. Im grossen und ganzen weisen alle Ziegeleien mit ganz wenigen Ausnahmen dieselben Schlafstellenverhältnisse auf. Dabei ist zu bemerken, dass fast alle diese Ziegeleiarbeiter am Orte des Betriebs schlafen.

Die Schilderung eines typischen Beispiels dürfte über die hier obwaltenden Schlafstellenverhältnisse am besten orientieren.

Betreten wir eine Ziegelei in Bogenhausen und sehen uns dort die Schlafstellenverhältnisse an. Steigen wir hinauf über eine schmale Holztreppe, so gelangen wir zunächst an den Ziegelofen, dann an einen Trockenraum, der von dem Ziegelofen durch eine dünne Scheidewand getrennt ist und mit ihm durch einen Zugang ohne Thüre in Verbindung steht. Das Dach dieses Raumes hat einige fensterlose Oeffnungen. Die Nachtkälte und die Hitze des Ofens haben zu diesem Raume ungehindert Zutritt. In diesem Raum schlafen 15—20 italienische Ziegeleiarbeiter. Der Luftraum pro Person freilich schien ziemlich genügend zu sein. Dagegen waren die Betten in unbeschreiblichem Zustand. Die Bettwäsche starrte vor Schmutz; sie war vielfach zerrissen und abgebraucht; Bettdecken waren nur ungenügend vorhanden. Die Bettstellen waren zum Teil morsch und halbverfallen. An Gebrauchsgegenständen, mit Ausnahme von ein paar Tischen, an jeglichen Waschvorrichtungen fehlte es gänzlich. Die Aborte waren von der Schlafstelle weit entfernt. Zur Aufbewahrung der Kleider etc. diente einem jeden lediglich sein armseliger Koffer. Die anderen Arbeiter waren an anderen Plätzen der Ziegelei untergebracht. Wo gerade ein unbenützter Raum vorhanden war, da schliefen 4, 5, 6 und 10 Personen. Auch hier überall der gleiche Schmutz, die gleiche Verwahrlosung, der gleiche Mangel an Gebrauchsgegenständen wie im Trockenraum.

Besonders sollen die Ziegeleien von Engelschalking, das allerdings nicht mehr im Münchener Stadtbezirk belegen ist, bedenkliche Schlafstellenzustände aufweisen.

Zum Schluss muss noch auf ein Gewerbe hingewiesen werden, in dem, wenigstens in München, die weiblichen Hilfskräfte in der Mehrheit sich befinden, das Gastwirtsgewerbe. In den Hotels, wo noch zum Teil Kellnerbedienung herrscht, schlafen die Hilfskräfte grossenteils noch ausser dem Hause, doch ist dies mehr bei den männlichen als den weiblichen Hilfskräften der Fall. Wo die Kellner noch im Hotel Schlafstelle haben, wird ihnen gewöhnlich ein eigenes, kleines Zimmer angewiesen, die Kellnerinnen schlafen dann meist zu zweien in einem Raum. Die Verhältnisse sind hier meist erträglicher.

In den Restaurants, kleinen Wirtschaften und Cafés da-

gegen, wo nahezu ausschliesslich Kellnerinnenbedienung herrscht, schlafen die Kellnerinnen zumeist auch am Orte des Betriebs. In kleineren Restaurants sollen die Schlafräume vielfach noch anständige sein. Dagegen in den Cafés mit einer grossen Kellnerinnenzahl herrschen vielfach geradezu erbärmliche Verhältnisse. Die Bettwäsche ist vielfach schmutzig. So erzählt Dr. Cohen in einem Aufsatz im sozialen Archiv[1]), dass in einem der grössten Münchener Restaurants die Bettwäsche in den Schlafzimmern der Kellnerinnen nur alle 3—4 Monate gewechselt wird und zwar ohne Rücksicht darauf, ob in der Zwischenzeit durch Engagieren einer neuen Kellnerin statt der früheren die Inhaberin des Bettes gewechselt hat. Auch sonst wird von Fällen berichtet, wo in den Schlafräumen ein kolossaler Schmutz herrscht. An solchen Zuständen trägt zweifellos auch die überlange Arbeitszeit Schuld, die es den Mädchen nicht ermöglicht, Ordnung zu halten. Vielfach sind auch die Schlafräume ungenügend gross. Gewöhnlich schlafen 3—5 Kellnerinnen in einem Raum. Zuweilen herrscht eine geradezu gesundheitsgefährliche Ueberfüllung. — So erzählt Dr. Cohen in dem bereits oben erwähnten Artikel von einem Fall, wo die 5 Kellnerinnen eines Cafés in einer Dachstube schliefen und zwar in 3 Betten, von denen zwei wie in einer Kajüte übereinander standen. Das einzige, sehr kleine Fenster dieser Dachstube konnte wegen Vorspringens eines der Betten nicht vollständig geöffnet werden.

Als weiterer Uebelstand wurde bezeichnet, dass die Schlafstätten der Kellnerinnen häufig nicht oder nicht in genügender Weise (durch Anbringung von Vorhängen, Jalousien etc.) vor den zudringlichen Blicken Neugieriger geschützt sind.

Alles in allem betrachtet ist es zweifellos, dass die Schlafstellen der beim Arbeitgeber wohnenden Hilfsarbeiter, vornehmlich auch infolge der Thätigkeit der Arbeiterorganisationen,

---

[1]) Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik Bd. 5 S. 114.

sich in den letzten 5 Jahren gegen früher bedeutend gebessert haben. Allein immer noch bestehen in einer Anzahl von Gewerben, insbesondere im Bäckergewerbe, im Gastwirtsgewerbe und bei der Ziegelfabrikation vielfach eine Reihe bedenklicher Missstände, an deren Beseitigung die Oeffentlichkeit, schon wegen der damit verbundenen gesundheitlichen Gefahren, das grösste Interesse hat.

II. Teil.

Die Reform des Schlafstellenwesens.

Einleitung.

In diesem zweiten Teile sollen die Massregeln zur Reform des Schlafstellenwesens dargestellt werden. Er zerfällt in zwei Hauptabschnitte, deren erster die gesetzgeberischen Massregeln, die naturgemäss vorzugsweise präventiver oder repressiver Natur sind, darlegt, während der zweite sich mit den positiven Massnahmen von Arbeitgebern, von Staat und Gesellschaft befasst. In dem ersten Abschnitt wurde zunächst die englische Gesetzgebung behandelt, weil sie zuerst dem Problem mit gesetzgeberischen Massnahmen nahe getreten ist und die Versuche in anderen Ländern sich vorzugsweise an das englische Vorbild anschliessen; daran wurde dann die Betrachtung der Gesetze und Verordnungen in der Stadt Basel, in Frankreich und im Deutschen Reiche angereiht. Der zweite Abschnitt behandelt zunächst die positiven Massnahmen im Deutschen Reich bezüglich des Schlafstellenwesens, wobei wieder die Münchener Verhältnisse besonders berücksichtigt wurden; erst zum Schlusse wurden dann die englischen Versuche einer Betrachtung unterzogen, insbesondere die der letzten 5 Jahre. Es schien mir diese Anordnung schon um deswillen angebracht, weil nach meiner Ansicht die englischen Versuche und Erfahrungen in dieser Beziehung für uns vorbildlich sein können bei jedem weiteren, ernstlichen Vorgehen zur Bekämpfung des Schlafstellenelends und zur Verbesserung der gesamten Lebensverhältnisse der unverheirateten Arbeiter und Arbeiterinnen aller Berufe, die nicht bei ihren Eltern oder Verwandten wohnen,

und mir gleichzeitig die wichtigsten Mittel zu bieten scheinen, die eine durchgreifende Verbesserung für weite Kreise der Schlafgänger verbürgen.

---

1. Abschnitt.

Die gesetzgeberischen Massnahmen in Grossbritannien, Frankreich, Basel und im Deutschen Reich.

Kapitel I.

Die englische Gesetzgebung.

§ 13.

Vorbemerkungen.

Bevor wir auf die Betrachtung der englischen Gesetzgebung im einzelnen näher eingehen können, ist es notwendig, einige Ausführungen, die zum Verständnis der Besonderheiten und Eigentümlichkeiten desjenigen Teils der englischen Wohnungsgesetzgebung, der uns hier allein näher interessiert, notwendig sind, vorausgehen zu lassen.

Die Gesetze oder die Teile der Gesetze, die wir in den folgenden Abschnitten näher betrachten werden, beziehen sich entweder auf Common lodging houses (öffentliche Logierhäuser) oder auf Houses let in lodgings or occupied by members of more than one family (Häuser, die in einzelne Wohnungen abvermietet sind oder von Mitgliedern von mehr als einer Familie innegehabt werden, wie der typische Ausdruck in den Gesetzen lautet). Dass nur diese beiden Gruppen von Häusern hier speziell behandelt werden, rührt daher, dass sie allein die Schlafstellen enthalten, die den Gegenstand unserer Abhandlung bilden.

Die common lodging houses, die etwa mit „öffentliche Logierhäuser“ übersetzt werden können und die in gewisser Beziehung den Berliner „Pennen“ vergleichbar sind, bilden die Aufenthaltsstätte für Arbeitslose, Arbeitsscheue, Bettler, gestrandete Existenzen, auch Diebe, dann aber auch Strassen-

händler und Höker, überhaupt in der Regel die materiell und moralisch tiefstehendsten Schichten der Männer und Frauen; aber auch Kinder, besonders ihren Eltern entlaufene Mädchen von 14—18 Jahren, wohnten und schliefen früher hier ohne Unterschied des Geschlechts unter demselben Dache und sogar in denselben Räumen. Doch ist jetzt gesetzlich die Trennung der Geschlechter wenigstens bezüglich der Schlafräume vorgeschrieben. Sie werden zweifellos zum Teil auch von ständig und unständig beschäftigten alleinstehenden Arbeitern und Arbeiterinnen frequentiert, jedoch nur von einem geringen Prozentsatz derselben; sie dürften in diesen Häusern nie in der Mehrheit sein. Freilich wird es sich dabei wohl um die schlechtest gelohnten Arbeiter und Arbeiterinnen handeln. Diese öffentlichen Logierhäuser waren, besonders vor Beginn der englischen Sozialgesetzgebung, die Brutstätten des Lasters und Verbrechens, aber auch wahre Seuchenherde, in denen zur Zeit ansteckender Krankheiten der Tod reiche Ernte hielt. Gerade die aller Beschreibung spottenden sanitären Verhältnisse in diesen common lodging houses — ich verweise hier nur auf den 1853 von Kapitän Hay, einem der hauptstädtischen Polizeikommissäre, an den Staatssekretär im Ministerium des Innern über die Ausführung des Common Lodging Houses Act (Gesetz betreffend die öffentlichen Logierhäuser) erstatteten Bericht — waren es, die den ersten Anstoss zu einer gesetzlichen Regelung der öffentlichen Logierhäuser gaben.

Um nun über die Ausdehnung dieser öffentlichen Logierhäuser einige Angaben zu machen, sei nur erwähnt, dass London ca. 900 solcher öffentlicher Logierhäuser besitzt, die bei der Zählung von 1888 32172 Köpfe beherbergten [1]). Die Insassen dieser Häuser wechseln sehr häufig, die meisten blieben 2, höchstens 3 Nächte. Die Inhaber solcher öffentlicher Logierhäuser, die die Verwaltung oft sogenannten Keepers (Verwaltern) übertrugen, waren vielfach Leute zweifelhaften Charakters und so ist es, trotz der gesetzlichen Bestimmungen, bis zum heutigen Tage geblieben. Der Gewinn aus solchen

[1]) Worthington, The dwellings of the Poor and weekly wage-earners in and around towns S. 94, London 1893.

Häusern ist meist ein recht hoher; dagegen ist die Ausstattung zumeist eine recht mangelhafte.

Was die Zahl der allnächtlich in einem solchen öffentlichen Logierhaus untergebrachten Personen anlangt, so schwankt dieselbe naturgemäss bedeutend. Es gibt solche Häuser mit 20, 30 und 50, aber auch sehr viele mit einigen 100 Einwohnern. Der Grund, warum von diesen öffentlichen Logierhäusern hier etwas eingehender gesprochen und deren gesetzliche Regelung etwas eingehender behandelt werden soll, ist der, dass auch bei uns, in unseren Grossstädten, eine Reihe von Arbeitern und Arbeiterinnen, insbesondere schlecht gelohnten oder nicht dauernd angestellten, Schlafstellen besitzt, die, wenn auch eine Reihe von Verschiedenheiten zu Tage tritt, eine grosse Aehnlichkeit mit den Schlafstellen in den englischen öffentlichen Logierhäusern haben und die deshalb vielleicht einer ähnlichen gesetzlichen Regelung unterliegen sollten.

Einer gesetzlichen Regelung unterliegen auch die oben erwähnten „in Mietwohnungen abvermieteten oder von Mitgliedern von mehr als einer Familie besetzten Häuser". Es sind das Mietshäuser, insbesondere von den Angehörigen der Arbeiterklasse bewohnt. In ihnen befindet sich auch die grosse Masse der Wohnungen mit Schlafstellen und der Schlafstelleninhaber. Wir müssen auch die auf diese Häuser sich beziehende Gesetzgebung berücksichtigen, da in ihnen die grosse Mehrzahl der alleinstehenden Arbeiter und Arbeiterinnen wohnt.

Freilich kommen für diese beiden Gruppen von Häusern auch noch die allgemeinen Vorschriften über Wohnungen in Betracht, so z. B. Public Health Act (Gesetz betreffend die öffentliche Gesundheitspflege), abgesehen von den von uns näher zu betrachtenden Abschnitten, wo gegen Nuisances (belästigende und gesundheitsgefährliche Zustände), insbesondere auch gegen Ueberfüllung von Wohnungen vorgegangen wird; dann Housing of the Working Classes Act (Gesetz betreffend die Wohnungen der arbeitenden Klassen) von 1890 und andere.

Auf die öffentlichen Logierhäuser beziehen sich:

1. der Common Lodging Houses Act (Gesetz betreffend die öffentlichen Logierhäuser) von 1851;

2. der Common Lodging Houses Act von 1853;

3. der Public Health Act (Gesetz betreffend die öffentliche Gesundheitspflege) von 1875 in Sektion 74—89.

Auf „die in Mietwohnungen abvermieteten Häuser" beziehen sich:

1. der Sanitary Act (Gesundheitsgesetz) von 1866;

2. das Gesetz betreffend die öffentliche Gesundheitspflege von 1875 in Sektion 90;

3. das Gesetz betreffend die öffentliche Gesundheitspflege von 1891 (Public Health Act London).

Auf Logierhäuser (Lodging Houses) überhaupt bezieht sich Housing of the Working Classes Act (Gesetz betreffend die Wohnungen der arbeitenden Klassen), Sektion 53—71.

In Kraft sind zur Zeit: für England ausser London für öffentliche Logierhäuser und in Mietwohnungen abvermietete Häuser das Gesetz betreffend die öffentliche Gesundheitspflege von 1875.

In Kraft ist für London für öffentliche Logierhäuser das Gesetz betreffend die öffentlichen Logierhäuser von 1851 und das von 1853, ferner für „in Mietwohnungen abvermietete Häuser" das Gesetz betreffend die öffentliche Gesundheitspflege von 1891. Für ganz England und im wesentlichen auch für Schottland und Irland gilt bezüglich der Logierhäuser das Gesetz betreffend die Wohnungen der arbeitenden Klassen von 1890, in Sektion 53—71.

§ 14.

Die Gesetze betreffend die öffentlichen Logierhäuser.

Sprechen wir zunächst von der Genehmigung zum Betrieb solcher Logierhäuser und deren Registrierung. Im Gesetze von 1851 ist nur vorgeschrieben die Registrierung der Namen und Wohnungen der Inhaber aller öffentlichen Logierhäuser, die Lage solcher Häuser und die zulässige Zahl der darin aufzunehmenden Logierleute in der Weise, dass die Inhaber solcher Häuser durch eine Anzeige von diesem Gesetz benachrichtigt und aufgefordert werden sollen, ihr Haus registrieren zu lassen. Nach 1 Monat nach Absendung einer

solchen Nachricht zum Zweck der Herbeiführung der Registrierung soll kein Inhaber eines solchen Hauses mehr einen Logierer aufnehmen, bis das Haus von einem von der Lokalbehörde bestimmten Beamten inspiziert, als öffentliches Logierhaus genehmigt und in der gesetzlichen Form registriert ist.

Nach dem Gesetze von 1853, das nur als Ergänzung des 1851er Gesetzes gelten sollte, und dem von 1875 jedoch war diese Registrierung erweitert und verbessert. So muss danach auch jeder Rechtsnachfolger eines verstorbenen Inhabers eines öffentlichen Logierhauses, auch seine Witwe und seine Anverwandten sich neu als Inhaber registrieren lassen.

Weiter ist in den Gesetzen von 1853 und 1875 auch die Registrierung des Inhabers eines öffentlichen Logierhauses davon abhängig gemacht, dass derselbe ein in der von der Lokalbehörde vorgeschriebenen Form abgefasstes Leumundszeugnis beibringen kann, das von 3 im Kirchspiel wohnenden Hausbesitzern unterzeichnet ist, die zur Armensteuer in dem Kirchspiel, wo das öffentliche Logierhaus belegen ist, mit einem Eigentum von mindestens 6 Pfd. Sterl. steuerbaren Wertes eingeschätzt sind.

Um der Ausdehnung ansteckender Krankheiten vorzubeugen, ist im Gesetze von 1851 vorgeschrieben, dass, falls in einem öffentlichen Logierhaus ein Fall ansteckender Krankheit vorkommt, der Inhaber eines solchen Hauses die Pflicht habe, den Lokalbehörden und dem zuständigen Medizinal- und Rettungsbeamten unverzüglich Anzeige zu erstatten. Nach den Gesetzen von 1853 und 1875 kann der Insasse eines solchen öffentlichen Logierhauses, auf das Zeugnis eines Medizinalbeamten hin, entfernt und in ein Spital gebracht werden. Von einer solchen Person gebrauchte Betten und Wäschestücke können desinfiziert oder vernichtet werden. Der Eigentümer kann dafür angemessen entschädigt werden.

Zum Zweck einer den Bedürfnissen der einzelnen Städte entsprechenden Ausführung der Gesetze, sind die Lokalbehörden ermächtigt, Regulative und Lokalstatuten zu erlassen über die Aufrechterhaltung von Ordnung und Reinlichkeit in solchen Häusern, über die Trennung der Geschlechter und gesundheitliche Massnahmen, weiter, den

Uebertretern solcher Lokalstatuten Strafen aufzuerlegen. Doch ist zum Erlass eines jeden solchen Lokalstatuts Genehmigung des Ministers des Innern erforderlich.

Im Gesetze von 1875 ist diese Vollmacht zum Erlass von Regulativen erweitert. Eine Genehmigung zum Erlass von Regulativen wird nicht mehr erfordert. Während 1851 nur von einer Ermächtigung der Lokalbehörden, solche Lokalstatuten zu machen, die Rede war, tritt 1875 eine direkte Aufforderung zum Erlass solcher Statuten hervor. Infolge dieses Umstandes, dass lediglich eine Berechtigung, keine Verpflichtung zum Erlass solcher Lokalstatuten bestand, wurde denn auch von diesem Rechte nur ein sehr geringer Gebrauch gemacht. Aber gerade diese Lokalstatuten geben dem Gesetze erst seine eigentliche Bedeutung. Die wenigen Bestimmungen, die im Gesetze selbst enthalten sind, sind allein zu einem kräftigen Eingreifen nicht geeignet.

Die Stadt London freilich erhielt bereits 1851 ein solches Lokalstatut. Scheiden wir die gesetzlichen Bestimmungen aus nach bestimmten Rubriken, so finden wir zunächst darin Bestimmungen über die Zahl der Personen, die in jedem Raum schlafen oder wohnen dürfen. Im Londoner Lokalstatut ist bestimmt, dass für jedes einzelne Haus und dessen Räume die höchst zulässige Zahl von Logierleuten von den Polizeikommissären und deren Organen festgestellt werden soll. Die Inhaber oder Verwalter sollen in jedem Raum ein Plakat anbringen, das die Zahl der Logierleute angibt, die diesen Raum innehaben dürfen, und vom Polizeikommissär unterzeichnet ist. Jedes Zimmer, das zu Schlafzwecken benützt wird, soll eine Anzahl Betten und Bettstellen enthalten. Küchen und Waschräume sollen nicht gleichzeitig als Schlafräume benützt werden. Räume in und unterhalb des Erdgeschosses dürfen nur mit Genehmigung des Polizeikommissärs und dessen Organen als Schlafräume benützt werden. Die zulässige Zahl der Personen für jeden Schlafraum bestimmt der Polizeikommissär. 2 Kinder unter 10 Jahren werden wie eine erwachsene Person gerechnet.

Weiter sind darin Bestimmungen über Trennung der Geschlechter für die einzelnen Schlafräume angeordnet.

Eine Ausnahme ist von der Anordnung, dass Personen verschiedenen Geschlechts nicht zugleich denselben Schlafraum benützen dürfen, nur gemacht bezüglich verheirateter Paare und der Eltern, die sich mit ihren Kindern unter 10 Jahren im öffentlichen Logierhaus befinden. Doch soll immer nur ein verheiratetes Paar einen Schlafraum benützen.

Es folgen dann Bestimmungen über die Reinigung dieser Häuser. Unter anderem ist angeordnet, dass sich Bettdecken, Betttücher und grobe Decken in reinlichem Zustande befinden sollen, ferner dass eine entsprechende Reinigung der Treppen, Böden, Fenster, Thüren, Wände, Decken und Aborte stattfinden soll. Die Pflicht, jährlich zweimal Decken und Wände zu weissen, wird von den Gesetzen selbst statuiert.

Des weiteren sind Anordnungen über Zufuhr von Luft und Wasser gegeben. Die Polizeikommissäre und deren Organe haben das Recht, Anordnungen über Ventilation der Räume und Durchgänge, über Wasserzufuhr etc. zu treffen.

Schliesslich sind dann auch noch Bestimmungen über die Wegschaffung von Unrat gegeben. Die Aufstellung von Aschen- und Staubkästen, die Anbringung von Wasserklosets und Aborten, sofern dazu Möglichkeit vorhanden ist, ist vorgeschrieben. Aborte müssen unter allen Umständen in der vom Polizeikommissär und dessen Organen vorgeschriebenen Anzahl und Ordnung vorhanden sein. Einzelne der Bestimmungen dieses Londoner Lokalstatuts sind direkt in die Gesetze von 1853 und 1875 übergegangen.

Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Gesetze und Lokalstatuten sind eine Reihe mannigfaltiger Bestimmungen getroffen. Nach dem Gesetze von 1851 sind als Behörden zur Durchführung dieses Gesetzes innerhalb Londons die hauptstädtischen Polizeikommissäre, im übrigen England, wo das Gesetz gilt, Lokalbehörden, insbesondere städtische Gesundheitsbehörden bestimmt. So ist es auch im Gesetze von 1875 im wesentlichen geblieben. In London war schon 1851 zur Durchführung des Gesetzes eine ständige Inspektion eingeführt worden, die in neuerer Zeit sogar allwöchentlich alle öffentlichen Logierhäuser inspiziert. Die Inhaber und Verwalter eines öffentlichen Logierhauses sind solchen

Inspektoren gegenüber verpflichtet, sie jederzeit in ihr Haus einzulassen und ihren Anordnungen zu folgen. Uebertreter der gesetzlichen Bestimmungen sollen nach dem Gesetze von 1851 mit Geldstrafen bis zu 5 Pfd. Sterl. und 40 sh Zusatzstrafe für jeden Tag, den die Uebertretung dauert, belegt werden. Nach dem Gesetze von 1853 und dem von 1875 kann diese Geldstrafe, falls sie nicht bezahlt wird, in Haftstrafe bis zu 3 Monaten gegen die schuldige Person umgewandelt werden. Weiter kann seit 1853 im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen der Behörde über Wasserzufuhr das Haus von der Lokalbehörde aus dem Register entfernt werden, bis jener Anordnung nachgekommen ist und im Falle dreimaliger Uebertretung der gesetzlichen Bestimmungen Schliessung des öffentlichen Logierhauses durch richterliches Urteil verfügt werden.

§ 15.

Die gesetzlichen Vorschriften über die „in Mietwohnungen abvermieteten und von Mitgliedern von mehr als einer Familie bewohnten Häuser".

Eine gesetzliche Regelung dieser Häuser ist im Sanitary Act vom 7. August 1866, Teil III, Sektion 35, dann in den Gesetzen über die öffentliche Gesundheitspflege von 1875 und 1891 erfolgt.

Zum Erlass von Lokalstatuten über die oben erwähnten „in Mietwohnungen abvermieteten Häuser" ist nach dem Gesetze von 1866 die Nuisance Authority (Lokalbehörde zum Einschreiten gegen belästigende und gesundheitsgefährliche Missstände) befugt. Doch muss sie vorher eine Bitte an den Minister des Innern um Ermächtigung im einzelnen Fall richten. Diese Lokalstatuten müssen dann auch wieder vor ihrem Erlass durch die Lokalbehörde von diesem bestätigt werden.

Im Gesetze von 1875 ist von einer solchen Zustimmung und Ermächtigung seitens staatlicher Behörden keine Rede mehr. Im Gesetze von 1891, das nur für London gilt, ist aus der Berechtigung zum Erlass solcher Statuten sogar eine Verpflichtung geworden.

Die einzelnen Punkte, über die die Lokalbehörde nach dem Gesetze von 1866 Statuten erlassen darf, sind folgende:

1. Festsetzung der Zahl der Personen, die ein Haus oder einen Teil eines Hauses, welches in Mietwohnungen abvermietet oder von Mitgliedern von mehr als einer Familie besetzt ist, bewohnen dürfen.

2. Registrierung der so vermieteten und besetzten Häuser.

3. Inspektion solcher Häuser und deren Erhaltung in gutem und gesunden Zustand.

4. Erzwingung der Vorschrift bezüglich der Abortversorgung und anderer Mittel zur Aufrechterhaltung der Sauberkeit nach Verhältnis der Zahl der Mietwohnungen und der darin befindlichen Inwohner, und die Reinigung und Ventilation der gemeinsamen Durchgänge und Treppenhäuser.

5. Reinigung und Weissmachen solcher Häuser zur festgesetzten Zeit.

Nach den Gesetzen von 1875 und 1891 besitzt die Lokalbehörde das Recht, Bestimmungen ausser über diese Punkte auch noch zu treffen:

1. über Trennung der Geschlechter in solchen Häusern;
2. über Kanalisation;
3. über Vorgehen im Falle ansteckender Krankheiten.

Zur Durchführung dieser Gesetze haben die Lokalbehörden das Recht erhalten, Strafen aufzuerlegen. Nach dem Gesetze von 1866 ist die Lokalbehörde, die mit Durchführung dieses Gesetzes betraut ist, befugt, Strafen bis zum Betrage von 40 sh und Zusatzstrafen von höchstens 20 sh für jeden Tag, während dessen die Uebertretung dauert, für jeden einzelnen Fall aufzuerlegen.

§ 16.

Housing of the Working Classes Act, Teil III (Gesetz betreffend die Wohnungen der arbeitenden Klassen).

Behufs Herstellung von Lodging Houses (Logierhäusern) — darunter sind sowohl öffentliche Logierhäuser, wie „in Mietwohnungen abvermietete Häuser“ gerechnet — trifft Teil III,

Sektion 53—71 des Gesetzes betreffend die Wohnungen der arbeitenden Klassen eine Reihe eingehender Bestimmungen. Die wesentlichsten dieser Bestimmungen seien hier wiedergegeben.

Voraussetzung für ein Vorgehen unter diesem Teil dieses Gesetzes ist zunächst Annahme desselben in einem Distrikt, in dem vorgegangen werden soll. Erst dann hat die Lokalbehörde (ländliche oder städtische Sanitätsbehörde) das Recht, nicht aber die Pflicht, von den gesetzlichen Vollmachten Gebrauch zu machen. Diese Vollmachten bestehen zunächst im Recht zum Erwerb von Land unter bestimmten Voraussetzungen zum Zwecke der Errichtung von öffentlichen Logierhäusern, zum Ankauf und zur Pachtung von bereits bestehenden Logierhäusern, zum Verkauf und zur Verpachtung von öffentlichen Logierhäusern an Private oder Gesellschaften und im Rechte, behufs aller dieser Handlungen Verträge abzuschliessen.

Die Lokalbehörde kann dann weiter auf dem gekauften Lande öffentliche Logierhäuser errichten, verbessern und verändern, sie mit allen erforderlichen Einrichtungen und Bequemlichkeiten versehen und ausstatten, dann gekauftes Land gegen anderes vertauschen, das sich besser eignet, oder es auch verkaufen.

Die Ausübung der meisten dieser Befugnisse ist in den städtischen Sanitätsbezirken von der Zustimmung des Local Government Board (Ministeriums für öffentliche Arbeiten), in ländlichen von der Zustimmung des Grafschaftsrats des Bezirks abhängig.

Zum Zwecke der Erbauung von Logierhäusern kann aber auch Geld dargeliehen werden und zwar kann in der City von London von den Kanalkommissären (commissioners of sewer), in dem übrigen Teil Londons vom Grafschaftsrat, in den übrigen Orten von den Sanitätsbehörden Geld zum Zweck der Ausführung des Gesetzes dargeliehen werden.

Endlich besteht noch eine Vollmacht der Bauten-Darlehenskommissäre (public work loan commissioners), aus den ihnen zur Verfügung stehenden Fonds an Eisenbahn-, Dock- und Hafengesellschaften, an Vereine, Genossenschaften und

Erwerbsgesellschaften, schliesslich auch an Privatpersonen, die genügend gesicherte Grundstücke besitzen, Geld zur Erbauung oder Verbesserung oder Erleichterung oder Ermutigung zur Erbauung und Verbesserung der Wohnungen der arbeitenden Klassen darzuleihen. Diese Vorschüsse sollen auf Hypothek gegeben werden und in spätestens 40 Jahren rückzahlbar sein. Die Vorschüsse sollen die Hälfte des ermittelten Werts der Anlage oder des Grundstücks nicht übersteigen und ratenweise mit dem Fortschritt des Baues auf dem Grundstück ausbezahlt werden.

Schliesslich ist noch eine Erleichterung der Gesellschaften beim Erwerb von Land und der Erbauung solcher Häuser vorgesehen.

Zuletzt ist die Lokalbehörde und sind die von ihr ernannten Beamten zur Inspektion der unter diesem Gesetze errichteten Häuser befugt und auch zum Erlass von Regulativen und Vorschriften zur Verwaltung der von ihnen besessenen Häuser ermächtigt.

§ 17.

Wirkungen der englischen Gesetzgebung über Logierhäuser.

Von den Wirkungen des Teils III des Gesetzes über die Wohnungen der arbeitenden Klassen wird in den späteren Abschnitten die Rede sein. Dagegen soll hier zunächst von den Wirkungen der Gesetze über die öffentlichen Logierhäuser etwas ausführlicher gesprochen werden. Leider war es nicht möglich, über die Wirkungen der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes Material beizubringen. Das beigebrachte Material bezieht sich immer auf die Gesamtwirkungen. Es bezieht sich zumeist nur auf Londoner Verhältnisse. Die Frage, die uns hier vor allem beschäftigen muss, ist die: Haben alle diese Gesetze irgend welche sichtbare günstige Folgen gehabt, haben sie zu einer merklichen Verbesserung der Zustände geführt, gegen die sie gerichtet waren?

Die Anschauungen über die Wirkungen dieser Gesetze lauten bei den verschiedenen Schriftstellern und in den Be-

richten der Behörden nicht übereinstimmend. Doch überwiegt die Ansicht derer, welche dem Gesetze jede tiefgreifende Wirkung absprechen. Fast alle konstatieren, dass keine merkliche Besserung stattgefunden habe. Im ganzen sprechen sich die Berichte aus den fünfziger Jahren, also aus der Zeit der Entstehung der Gesetze, günstiger aus über die Wirkungen der Gesetze, als die aus den beiden letzten Jahrzehnten. Es lässt das den Schluss zu, dass man diesen Gesetzen zur Zeit ihrer Entstehung grösseres Augenmerk schenkte, dass sie aber später mehr und mehr in Vergessenheit gerieten.

Der wenige Jahre nach dem ersten gesetzgeberischen Eingreifen erschienene, bereits oben erwähnte Bericht des Kapitän Hay, eines der hauptstädtischen Polizeikommissäre, der an den Minister des Innern erstattet wurde und über die Ausführung des Gesetzes betreffend die öffentlichen Logierhäuser von 1851 berichtete, sagt aus, dass die Betten, was Güte und Reinlichkeit anlange, sich gebessert hätten und dass die Gefahr ansteckender Krankheiten vermindert worden sei. Auch die Aerzte hätten die guten Wirkungen des Gesetzes (Abnahme der Krankheiten) konstatiert. Die Logierleute waren nach der Aussage der Polizeiunterbeamten fast ausnahmslos von dem Gesetze sehr befriedigt; eine Preissteigerung habe zumeist, trotz der mannigfachen durch das Gesetz notwendig gewordenen Mehraufwendungen, nicht stattgefunden.

Dagegen klagten die Inhaber und Verwalter der öffentlichen Logierhäuser über grosse Ausgaben infolge der Bestimmungen des Gesetzes, ohne dass für sie selbst irgend welche Vorteile damit verbunden gewesen wären. Der Bericht konstatiert übrigens auch, dass in einer grossen Anzahl von Fällen strafend vorgegangen worden sei.

Ueber eine andere günstige Wirkung berichtet Sax: Die Wohnungszustände der arbeitenden Klassen. Er führt unter anderem aus, dass 1854, also kurz nach dem Erlass der ersten Gesetze über öffentliche Logierhäuser, bei der Choleraepidemie [1]) von den Insassen der Logierhäuser nur 0,08% an der Krank-

[1]) Fränkel, Die Volkswohnungsfrage in den modernen Grossstädten, Leipzig 1891, S. 22.

heit starben, während die Durchschnittsquote in London 0,44% betrug.

Die meisten Berichte der letzten Jahre dagegen sprechen sich ziemlich ungünstig über die Wirkungen des Gesetzes aus. So behauptet der Bericht des Ausschusses für die Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Klassen (Housing of the Working Classes Committee) in den Berichten über das Vorgehen des Londoner Grafschaftsrates (Minutes of Proceedings of the London County Council) vom 22. April 1890, dass nur eine geringe Anzahl der bestehenden öffentlichen Logierhäuser halbwegs genügend und erträglich seien, während die Mehrzahl derselben nach wie vor eine Schande für die Hauptstadt seien.

Aehnlich spricht sich Sparrow in der New Review vom August 1894 aus. Er schildert die Zustände in den öffentlichen Logierhäusern für Frauen als unerträglich. Sie seien schmutzig, ungesund und Brutstätten des Lasters. Er nennt die bestehende Inspektion durchaus ungenügend und verlangt Einführung weiblicher Inspektoren für öffentliche Logierhäuser, die nur von Frauen frequentiert werden.

Von den neueren Schriftstellern über die Wohnungsfrage bei den ärmeren Bevölkerungsklassen spricht sich Bowmaker[1]) in seinem Buche „Housing of the Working Classes“ (Wohnungen der arbeitenden Klassen) im ganzen dahin aus, dass irgend welche Besserung der Verhältnisse in den öffentlichen Logierhäusern nicht stattgefunden habe. Als Beweis dafür, wie wenig das derzeit noch in London geltende Gesetz über die öffentlichen Logierhäuser Anwendung gefunden habe, citiert er[2]) eine 1884 von Lord Shaftesbury vor der königlichen Untersuchungskommission abgegebene Erklärung, die dahin ging, er glaube, er sei der einzige lebende Engländer, der von der Existenz dieses Gesetzes noch etwas wisse. Auch sonst berichtet Bowmaker von der Mehrzahl der bestehenden öffentlichen Logierhäuser nur Ungünstiges. Nur eine kleine Anzahl seien ordentlich geführt und reinlich gehalten, die Mehrzahl

---

[1]) Bowmaker, Housing of the Working Classes, London 1895, S. 25 f., S. 105 f.

[2]) Bowmaker S. 10, S. 28.

seien eine Gefahr für die Gesundheit, einzelne elende Löcher, die nicht einmal den Mindestanforderungen der Gesundheitspflege entsprächen. Ein sehr grosser Teil der Häuser befinde sich in der schlechtesten baulichen Beschaffenheit. Vielfach seien die Verwalter des Hauses Leute zweifelhaften Charakters, da sie ja einer Lizenz nicht bedürften, indem das Gesetz nur für Inhaber eine Lizenz verlange.

Als Beleg für die schlechte gesundheitliche Beschaffenheit eines grossen Teils dieser Häuser führt Bowmaker seine eigenen Erfahrungen als Medizinalbeamter an. In dem Bezirk, den er inspizierte, hätten sich 26 öffentliche Logierhäuser befunden. Von der Gesamtzahl der 843 Fälle, die innerhalb einer gewissen Zeit im Unionsspital dieses Bezirks behandelt wurden, hätten 455 Fälle Bewohner von öffentlichen Logierhäusern betroffen. Der grösste Teil dieser letzteren Fälle sei aus den öffentlichen Logierhäusern mit der schlechtesten gesundheitlichen und baulichen Beschaffenheit gekommen. Viel könnte nach Bowmaker an den bestehenden Verhältnissen gebessert werden, wenn gegen alle Verletzungen streng vorgegangen würde, wenn die Inspektion weniger Formsache wäre.

Aber selbst im Falle der strikten Durchführung der bestehenden gesetzlichen Normen glaubt Bowmaker nicht, dass irgend welche bedeutsame Besserung erzielt würde.

Worthington[1]) behauptet in seinem 1893 erschienenen Buche: Die Wohnungen der Armen und Wochenlohnarbeiter in den Städten und deren Umgebung (The Dwellings of the Poor and Weekly wage earners), die polizeiliche Ueberwachung der Londoner öffentlichen Logierhäuser sei meist zu loben, Lizenzen würden nur bei Vorhandensein eines gewissen Luftraums für jeden Insassen (300 Kubikfuss = 8,1 cbm) erteilt. Andererseits gibt er zu, dass oft 50 Betten in einem Raume stehen und jedwede einigermassen genügende Abortversorgung vielfach fehle.

Ueber die Wirkungen der speziell für „die in Mietwohnungen abvermieteten Häuser“ erlassenen gesetzlichen Bestimmungen liegt nur sehr wenig Material vor. Nur so viel ist zu sagen,

[1]) Worthington S. 120 f.

dass von einer günstigen Wirkung dieser Bestimmungen fast nirgends berichtet wird. Es liegt dies zum Teil schon daran, dass, mit Ausnahme des bloss in London geltenden Gesetzes über die öffentliche Gesundheitspflege von 1891, Sektion 94, nur eine Ermächtigung, keine Verpflichtung zur Ausführung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen besteht und infolgedessen von vornherein ein Gebrauch von dieser Ermächtigung nur selten gemacht, selten Regulative von den Lokalbehörden geschaffen wurden. Dass aber die alte Ueberfüllung in den in Mietwohnungen abvermieteten Häusern bestand, darüber belehren uns mannigfache Beispiele, die in den Verhandlungen der königlichen Untersuchungskommission im Jahre 1884 vorgeführt wurden. Auch erklärte damals Lord Shaftesbury [1]), dass, so gross auch die Verbesserung der Lage der Armen in London während der 60 Jahre, wo er Erfahrungen zu sammeln Gelegenheit gehabt habe, in anderer Hinsicht gewesen sei, die Ueberfüllung in den Wohnungen ernster geworden sei als je.

Wie Sektion 94 des Gesetzes betreffend die öffentliche Gesundheitspflege von 1891, das einen Zwang zum Erlass von Regulativen statuiert, gewirkt hat, war vorläufig nicht zu ermitteln. Jedenfalls ist in London eine Reihe trefflicher Lokalstatuten ergangen, die eingehende Bestimmungen enthalten und ein energisches Vorgehen erstreben, so das Lokalstatut, das in St. Pancras gilt und seit 1893 in Wirksamkeit sich befindet. Worthington glaubt, dass derartige Gesetze genügen, um mit den elenden Wohnungen aufzuräumen.

Der Hauptpunkt freilich, der die Nichtdurchführung dieses Teils der englischen Wohnungsgesetzgebung vor allem verursacht hat, war der Umstand, dass die Durchführung aller dieser Gesetze in die Hand der Lokalbehörden gelegt war. Darüber wird denn auch von allen Seiten Klage geführt. So sagt darüber insbesondere Bowmaker [2]) in seinem Buche Housing of the Working Classes (Wohnung der arbeitenden Klassen) bei Besprechung der Gründe, die den Misserfolg des grösseren Teils der englischen Wohnungsgesetze herbeigeführt haben:

[1]) Bowmaker S. 28.
[2]) Bowmaker S. 10.

„Ein anderer Grund eines grossen Teils der bestehenden Uebelstände muss noch erwähnt werden — die Pflichtvernachlässigung seitens der Lokalbehörden. Seit mehr als 50 Jahren ist die Frage der Wohnung der arbeitenden Klassen als dringlich anerkannt worden. Parlamentsakt folgte auf Parlamentsakt und königliche Kommissionen haben das Uebel blossgelegt. Starke und einschneidende Machtvollkommenheiten sind übertragen worden und viele Rufe sind ertönt, doch thätig zu sein. Durch Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit ist das Uebel noch gewachsen. Nicht nur, dass eine geringe Neigung zur Verbesserung der bestehenden Verhältnisse von den Lokalbehörden entfaltet wurde, es bestand sogar ein trotziger Widerwille dagegen, von den mannigfaltigen Machtvollkommenheiten, um ihre Verbreitung zu verhüten, Gebrauch zu machen."

Fassen wir zum Schlusse noch einmal kurz das Facit zusammen, das sich aus den verschiedenen Urteilen ziehen lässt, so scheint das eine hervorzugehen, dass alle die erwähnten Gesetze eine wirksame Verbesserung der Uebelstände, gegen die sie gerichtet waren, nicht gebracht haben, wenn sie auch vielleicht im einzelnen grobe Missstände beseitigten.

Kapitel II.

Die französische Gesetzgebung.

§ 18.

Vorbemerkungen[1]).

Ein grosser Teil der Pariser Arbeiterbevölkerung, namentlich der unverheirateten Arbeiter, wohnt in möblierten Zimmern. Ein Teil der Arbeiter mietet ein solches möbliertes Zimmer nur auf die Dauer einer Nacht zum Preis von 40 Centimes bis 1 Frank, ein anderer Teil auf die Dauer einer Woche, der weitaus grössere Teil mietet solche Zimmer, deren Preis zwischen 25 und 35 Franken monatlich schwankt, auf die Dauer eines

[1]) Raffalovich, Die Wohnungsfrage in Frankreich. Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. XXXI S. 20 f.

Monats. Vielfach bewohnen zwei Arbeiter dasselbe Zimmer, oft stehen aber auch 10 und 20 Betten in einem Zimmer.

In den siebziger und achtziger Jahren hat die Zahl der Bewohner dieser möblierten Zimmer bedeutend zugenommen; von 1876 bis 1882 nahm die Zahl dieser Inhaber von möblierten Zimmern von 142671 auf 243564 in Paris zu. Die Zahl der Vermieter dagegen stieg nur relativ unbedeutend. Es geschah dies nur durch eine immer grössere Ausnützung der bestehenden Wohnungen, die zu möblierten Zimmern abvermietet wurden. Es entstand eine gefährliche Menschenanhäufung. Bereits 1877 lenkte die Kommission für ungesunde Wohnungen den Blick der Oeffentlichkeit auf diese Frage, aber zunächst ohne Erfolg. Der Polizeipräfekt erliess 1878 eine ziemlich wirkungslose Verordnung über die Hygieine möblierter Wohnungen. Aber diese Sorglosigkeit sollte sich bald rächen. Denn als 1881 und 1883 Typhus und Blattern in Paris wüteten, verheerten sie hauptsächlich diejenigen Viertel, in welchen die schlechtesten möblierten Mietwohnungen lagen. Das hat dann zu der Verordnung des Polizeipräfekten von 1883 geführt, die hauptsächlich die von den Hygienikern geforderten Massregeln berücksichtigte.

Bevor wir zur Betrachtung dieser Verordnung selbst übergehen, müssen wir noch einen Unterschied hervorheben, der die französischen möblierten Zimmer von den deutschen Schlafstellen in charakteristischer Weise unterscheidet. In Frankreich, speziell in Paris, wird das Abvermieten von Zimmern an alleinstehende Arbeiter zumeist als Haupterwerbszweig betrieben, während bei uns das Abvermieten von Wohnungen teils eine Notwendigkeit bildet wegen des Mangels einer den Einkommensverhältnissen des Wohnungsinhabers entsprechenden kleinen Wohnung, teils eine willkommene Gelegenheit bildet, mittels der hierdurch erzielten Einnahmen die Einkommensverhältnisse zu verbessern. Das gewerbsmässige Vermieten einzelner Schlafstellen betreiben bei uns fast nur verwitwete Frauen.

Weiter werden in Frankreich vielfach ganze Häuser oder einzelne Stockwerke gemietet oder zu Eigentum erworben, um sie in Schlafstellen auszuschlachten. In Paris wohnen dann in einem solchen logement loué en garni, wie der Ausdruck in

der Verordnung lautet, 20, 30 und mehr Leute; bei uns werden in einer Wohnung höchst selten mehr als höchstens 6—8 Schlafburschen angetroffen.

Insofern bieten diese Garnis einige Aehnlichkeit mit den englischen öffentlichen Logierhäusern, freilich stehen sie nach den Berichten zumeist weit über ihnen.

§ 19.

Die Verordnung des Polizeipräfekten von Paris über die zu möblierten Zimmern abvermieteten Wohnungen (Ordonnance concernant les logements loués en garni).

Diese Verordnung vom 25. Oktober 1883 definiert als gewerbsmässige Vermieter (logeurs de profession), die den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen sind, die Personen, die ein Haus oder einen Teil eines solchen in Fristen oder Zielen, die für Vermietungen solcher möblierten Zimmer in Gebrauch sind, oder in Fristen oder Zielen, die für Vermietungen im allgemeinen vom gemeinen Recht bestimmt sind, in einzelne möblierte Zimmer abvermieten.

Voraussetzung des Rechtes, Wohnungen in einzelne möblierte Zimmer abzuvermieten, ist die Genehmigung der Polizeibehörde. Es muss zunächst bei der Polizeipräfektur eine Anzeige abgegeben werden, dass man eine Wohnung in einzelne Zimmer abvermieten wolle. Dieser Anzeige muss ein Geburtszeugnis, ein vom Polizeikommissär oder Maire ausgestelltes Wohnungs- und Sittenzeugnis etc., dann eine Liste über die Zahl der zu vermietenden Zimmer mit ihrem Kubikinhalt und der Zahl der Betten, die jedes enthalten soll, beigegeben sein.

Bietet der Vermieter bezüglich seines Leumunds genügende Garantien und werden die angegebenen Lokalitäten als den gesetzlichen Vorschriften gemäss anerkannt, so erhält der Vermieter von der Polizei einen Empfangsschein, der unter anderem insbesondere auch die Zahl der Zimmer, die vermietet werden dürfen, und die Zahl der Mieter, die jedes von ihnen aufnehmen darf, genau angibt. Dieser Empfangsschein bildet

gewissermassen den Rechtstitel, auf Grund dessen der Vermieter abvermieten darf. Vor seinem Empfang und ohne einen solchen darf niemand abvermieten. Die Anzeige muss auch bei Uebernahme des Garni durch einen neuen Unternehmer erneuert werden.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in diesen Häusern und der Kontrolle über dieselben ist vorgeschrieben, dass der Vermieter an der Eingangsthüre des Hauses eine Tafel anbringen und erhalten muss, die angibt, dass das Haus oder ein Teil desselben in möblierte Zimmer abvermietet ist. Er muss die Zimmer numerieren. Behufs Einzeichnung der Reisenden muss der Vermieter ein Register halten, das bestimmten Vorschriften genügen muss und das er der Polizei jederzeit auf Verlangen und sonst am Ende des Monats zur Beglaubigung vorlegen muss. Aufnahme von Vagabunden, Bettlern und dunklen Existenzen, sowie die gewohnheitsmässige Aufnahme von Dirnen ist verboten.

Es sind dann weiter Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der Inwohner dieser Wohnungen und zur Fernhaltung von Epidemien getroffen.

Die Zahl der Mieter, die in jedes Zimmer aufgenommen werden dürfen, soll dem Luftraum, den es enthält, proportional sein. Dieser Luftraum soll mindestens 14 cbm pro Person betragen. Die Decke soll nie niedriger sein als 2,50 m. Die höchst zulässige Zahl von Personen für jedes Zimmer soll in sichtbarer Weise darin angebracht sein. Der Fussboden soll undurchdringlich und häufigem Waschen zugänglich sein. Kellerräume dürfen nie, Räume im Erdgeschosse nur auf Grund von Spezialermächtigungen als möblierte Zimmer abvermietet werden. Für den Fall des Vorkommens ansteckender oder epidemischer Krankheiten in einem Garni sind ebenfalls eine Reihe von Vorschriften vorgesehen (Anzeige beim Polizeikommissär, Eingreifen des Arztes). Der Vermieter hat sich hierbei den Anordnungen des Arztes etc. zu fügen.

Zur Aufrechterhaltung der Reinlichkeit ist vorgeschrieben, dass Wände und Decken gegipst und reinlich gehalten sein müssen. Die Anstriche sollen im Bedürfnisfalle abgelaugt und erneuert werden. Nur die Zimmer mit 1 oder

2 Betten dürfen tapeziert sein. Diese Tapeten müssen, wenn nötig, erneuert werden. Kamine und Rauchfänge müssen in gutem Zustand befindlich sein und häufig gereinigt und geputzt werden. Für je 20 Personen muss mindestens 1 Kloset vorhanden sein. Dieses Kloset muss in ordentlichem Zustand befindlich, sauber gehalten, genügend gelüftet und direkt beleuchtet sein. Es soll täglich desinfiziert werden, wenn Wasserspülung fehlt. Sein Fussboden soll undurchlässig sein.

Die Pissoire sollen aus undurchlässigem Material bestehen und mit Wasser gespült werden.

Korridore, Fluren, Treppen, Aborte müssen oft gefegt werden.

Wasserrinnen, Rinnsteine, Röhren etc. müssen ebenfalls reinlich gehalten sein.

Für genügende Zufuhr von Luft, Licht und Wasser ist ebenfalls in der Verordnung eine Reihe von Bestimmungen getroffen. In den Zimmern soll eine passende Ventilation vorhanden sein; das Gleiche gilt von den Aborten. Nur die Zimmer, die direkt beleuchtet sind oder ihr Licht dem Hausflur entnehmen, dürfen als möblierte vermietet werden. Zimmer, die von mehr als 2 Personen bewohnt sind, müssen immer direkt beleuchtet sein. Weiter soll Zufuhr einer genügenden Wassermenge vorhanden sein.

Um unsittliche Zustände zu vermeiden, ist vorgeschrieben, dass in denselben Sälen Personen verschiedenen Geschlechts nicht gleichzeitig schlafen sollen.

Zur Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen ist ein eigenes Wohnungsinspektorat vom Gesetze angeordnet. Der Vermieter ist verpflichtet, diesen Inspektoren jederzeit Einlass zu gewähren und ihren Anordnungen Folge zu leisten. Falls den Bestimmungen des Gesetzes nicht entsprochen wird, kann die Empfangsbescheinigung zurückgezogen werden. Auch sind die Maires, die Polizeikommissäre und eine Reihe anderer Beamten verpflichtet, innerhalb ihres Wirkungskreises zur Ausführung der Verordnung die Hand zu bieten.

Was nun die thatsächliche Ausführung der Verordnung und deren Wirkung angeht, so ist zu bemerken, dass zur Ueberwachung der Ausführung der Verordnung Paris in 10 Be-

zirke geteilt ist, deren jeder von einem ordentlichen Inspektor überwacht wird; ausserdem bestehen 4 Hilfsinspektoren.

Jeder Inspektor muss alljährlich mindestens einmal alle als Garnis vermieteten Wohnungen in seinem Bezirk besuchen. Bemerkungen und Aufzeichnungen über jedes besuchte Garni sind dem Polizeipräfekten einzureichen. Im Oktober jeden Jahres hat der Inspektor seinen Generalbericht zu erstatten. Ende 1884 wurden auch die Vorstadtbezirke mit in die Inspektion einbezogen und in 4 Bezirke geteilt, deren jeder einem Inspektor zugewiesen ist.

Ueber die Wirkungen dieser Verordnung liegt nur wenig Material vor. Nach dem Ausspruche der Verwaltung hat dieses gesetzgeberische Vorgehen jedoch schon viel Gutes gewirkt [1]).

Kapitel III.

Die gesetzlichen Bestimmungen im Kanton Basel-Stadt.

§ 20.

Im Kanton Basel-Stadt, das etwa dieselben Schlafstellenverhältnisse hat, wie unsere deutschen Mittel- und Grossstädte, besteht eine Verordnung vom 15. September 1860 über „das Halten von Kost- und Schlafgängern" [2]), die das gewerbsmässige Vermieten möblierter Zimmer, wie die Schlafgängerei und Kostgeberei mit umfasst.

Voraussetzung der Vermietung von Schlafstellen ist Genehmigung der Niederlassungskommission. Jeder, der mehr als 2 Kost- oder Schlafgänger halten will, muss desbezüglich bei der Niederlassungskommission einkommen. Eine Bewilligung darf nur an wohlbeleumundete Bewerber, die sich sowohl persönlich als bezüglich ihrer Familien zur Führung eines solchen Geschäftes eignen, erteilt werden. Es werden ihnen dann Karten zugestellt, worauf sie genau die Zahl der

---

[1]) Raffalovich, Die Wohnungsfrage in Frankreich S. 22—23.

[2]) Bücher, Die Wohnungsenquete in der Stadt Basel, Basel 1891, S. 158 f.

Kost- und Schlafgänger, sowie die für dieselben bestimmten Räumlichkeiten zu bezeichnen haben.

Zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der Inwohner und zum Schutz gegen Krankheiten ist angeordnet, dass der Sanitätsausschuss jede Lokalität zu untersuchen und zu bestimmen hat, ob und für wie viele Schlafgänger die Bewilligung erteilt werden kann. Bei jeder Vergrösserung bereits bestehender Kosthäuser hat abermalige Untersuchung und Bewilligung einzutreten. Bricht in einem Kosthause eine ansteckende Krankheit aus oder treten sanitäre Uebelstände zu Tage, so liegt sowohl dem behandelnden Arzt wie auch dem Kostgeber die Pflicht ob, Anzeige an den Physikus zu erstatten.

Zur Wahrung der Sittlichkeit ist das Halten von Kost- und Schlafgängern von zweierlei Geschlecht verboten.

Behufs Durchführung der Bestimmungen der Verordnung ist zunächst dem Sanitätsausschuss ein Recht erteilt, die Ausführung der Anordnungen, die er erlassen hat, zu kontrollieren, und zu diesem Zweck hat er von Zeit zu Zeit eine Untersuchung der betreffenden Lokalitäten anzuordnen. Im Falle der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen tritt Busse im Betrage von 3—50 Franken ein. Bei erschwerenden Umständen oder bei Rückfällen kann dem Schuldigen die Konzession von der Niederlassungskommission gänzlich entzogen oder nur auf bestimmte Zeit genommen werden. Dagegen ist jedoch Rekurs an den Kleinen Rat zulässig.

Was die Wirkungen dieser Verordnung angeht, so lässt sich darüber schon deshalb wenig sagen, weil es uns an einer eingehenden Kenntnis der vor Erlass der gesetzlichen Bestimmungen bestehenden Zustände bezüglich des Kost- und Schlafgängerwesens fehlt. Nur das eine kann hier festgestellt werden, dass sich bei der Wohnungszählung vom 1. Dezember 1888 ergab, dass von den 409 Vermietungen mit mehr als 2 Schlafgängern 90 oder 22,1 % männliche und weibliche Schlafgänger, Zimmerherren und Kostgänger zugleich hatten. Es widerspricht das direkt dem § 7 der Verordnung, der das gleichzeitige Abvermieten an Personen beiderlei Geschlechts untersagt. Dieser Umstand wirft ein eigentümliches Licht auf die

Art und Weise, wie der Verordnung zur Durchführung verholfen wurde.

In Basel wird übrigens gegenwärtig eine umfassende gesetzliche Regelung des ganzen Wohnungswesens vorbereitet. Es steht zu erwarten, dass auch das Schlafstellenwesen in ausgiebiger Weise hierbei berücksichtigt wird.

Die Bestimmungen des Entwurfs eines Wohnungsgesetzes für den Kanton Basel-Stadt, was die Schlafstellen anlangt, siehe Anlage I.

Kapitel IV.

Die gesetzliche Regelung des Schlafstellenwesens im Gebiete des Deutschen Reichs.

§ 21.

Uebersicht.

Ein Eingriff der Gesetzgebung des Reiches in das Wohnungswesen ist bisher nicht erfolgt. Dagegen sind eine Reihe von Verordnungen in einzelnen preussischen Regierungsbezirken und einzelne Verordnungen und Gesetze in einzelnen deutschen Staaten erlassen worden.

Die Mehrzahl dieser Verordnungen bezieht sich auf das Schlafstellenwesen resp. das Wohnungswesen überhaupt, einzelne beziehen sich auf die Schlafstellen der beim Arbeitgeber untergebrachten Arbeiter in bestimmten Gewerben.

Soweit diese Gesetze und Verordnungen dem Verfasser bekannt geworden sind, sind sie bezw. ist ihr wesentlicher Inhalt im folgenden wiedergegeben worden. Die hier nicht berücksichtigten Gesetze und Verordnungen dürften indes nicht von prinzipieller Bedeutung sein, da sie in der Fachlitteratur und den Fachzeitschriften nicht berücksichtigt worden sind.

Eine Verordnung über das Wohnungswesen, die auch das Schlafstellenwesen mit berührt, ist zuerst ergangen im Grossherzogtum Baden am 27. Juni 1874. Viel bekannter als diese Verordnung ist die am 11. Januar 1879 von der königlichen Regierung zu Arnsberg erlassene Verordnung, die zunächst nur für die Stadtkreise von Dortmund und Bochum und die Land-

kreise von Dortmund, Bochum und Hagen erlassen wurde und dann am 6. Juni 1884 auf den ganzen Regierungsbezirk ausgedehnt wurde.

Ein Gesetz über das Schlafgängerwesen und ein Gesetz betreffend die Unterbringung der Arbeiter in Arbeiterkasernen ist dann am 8. April 1892 im Herzogtum Braunschweig ergangen.

Des weiteren ist am 19. Januar 1893 eine Verordnung des Polizeipräsidenten für die Stadt Berlin ergangen, ferner eine solche des Regierungspräsidenten von Düsseldorf am 30. Mai 1893, die sich auf die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen, welche in Häusern, die von zwei oder mehr Familien bewohnt sind, belegen sind, bezieht.

Eine durchgreifende Regelung des Wohnungs- und Schlafstellenwesens ist dann in einem hessisch-darmstädtischen Gesetz vom 1. Juli 1893 erfolgt.

Ausserdem besitzen wir zwei Verordnungen in preussischen Regierungsbezirken, die sich nur auf die Schlafstätten der Ziegeleiarbeiter resp. der Arbeiter auf Gruben, Brüchen etc. beziehen, und zwar eine solche im Regierungsbezirk Düsseldorf vom 5. Oktober 1892 und eine solche im Regierungsbezirk Oppeln aus dem Jahre 1897.

Betrachten wir indes zunächst die Gesetze und Verordnungen, die sich auf das Schlafstellenwesen überhaupt beziehen oder mitbeziehen.

§ 22.

Die gesetzlichen Bestimmungen innerhalb des Deutschen Reichs über das Schlafstellenwesen überhaupt, im einzelnen.

Einzelne der Verordnungen und Gesetze machen das Vermieten von Schlafstellen von einer Genehmigung bestimmter Behörden oder wenigstens einer Anzeige an solche abhängig.

In Hessen-Darmstadt ist eine Anzeigepflicht der Vermieter von Schlafstellen konstituiert. Diese Anzeigepflicht bezieht sich dort auch auf die, welche bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits Schlafstellen vermietet haben, und ferner auf solche Schlaf-

stellen, bei denen eine Aenderung in der Person des Vermieters sich vollzieht. Eine Genehmigung braucht nicht erteilt zu werden, wenn Thatsachen in der Person des Schlafstellenvermieters oder seiner Haushaltungsgenossen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass diese Vermietung zu Unsittlichkeiten führen würde. Die Genehmigung kann auch versagt werden, wenn die Benutzung der Schlafstellen gesundheitsschädlich wäre, und es kann die Genehmigung von der Beseitigung bestimmter, die Gesundheit gefährdender Ursachen abhängig gemacht werden. In der Stadt Berlin besteht eine Pflicht zur Anzeige bei den Polizeibehörden nach einem bestimmten Muster, worauf Prüfung der vorzuweisenden Schlafräume und Erteilung der erforderlichen Bescheinigung erfolgt. In Arnsberg dagegen besteht lediglich eine Anzeigepflicht beim Aufnehmen von Kost- und Quartiergängern in der Weise, dass die Zahl der aufzunehmenden Personen und der für dieselben bestimmten Räumlichkeiten innerhalb 6 Tagen bei der Ortspolizeibehörde gemeldet werden muss. Aehnlich ist die Anzeigepflicht in Braunschweig geregelt.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf ist zur Beziehung oder Vermietung gewisser Kategorien von Wohnungen, zu denen auch ein grosser Teil der Wohnungen mit Schlafstellen gehört, polizeiliche Genehmigung erforderlich.

Die Mehrzahl der Bestimmungen dieser Verordnungen und Gesetze bezieht sich indes auf den Schutz der Gesundheit der Inwohner, die Verhütung gesundheitsgefährlicher Ueberfüllung.

Schon die badische Verordnung von 1874 bestimmt, dass Bezirksrat und Gemeinderat bezüglich ungesunder Wohnungen ein Untersuchungsrecht haben und berechtigt sind, entsprechende Verfügungen zu erlassen. Vermietern von Schlafstellen kann durch den Bezirksrat vorgeschrieben werden, wie viel Personen sie äussersten Falls zur nächtlichen Beherbergung in den einzelnen Räumlichkeiten aufnehmen dürfen.

Im Regierungsbezirk Arnsberg ist angeordnet, dass für jede Person mindestens 10 cbm Luftraum im Schlafraum vorhanden sein müssen. Zu diesem Zweck muss auch auf der Innenseite jedes Schlafraums eine Tafel hängen, auf welcher

die zulässige Zahl der den Schlafraum benutzenden Kost- und Quartiergänger angegeben ist. Die Richtigkeit dieser Angabe wird auf der Tafel selbst nach Meldung von der Polizeibehörde bescheinigt.

In Braunschweig sind die Landespolizeibehörden nach dem Gesetze befugt, über die Zahl der Personen, welche dieselben Schlafräume gleichzeitig benutzen dürfen, Bestimmungen zu erlassen. Auf Grund dieser Befugnis haben alle Landespolizeibehörden nach Massgabe der vom Ministerium ausgearbeiteten Mindestanforderungen bestimmt, dass in jedem Schlafraum für jeden Schlafgänger mindestens 10 cbm Luftraum und 3 qm Bodenfläche vorhanden sein müssen und die dort angebrachten Fenster, die ins Freie gehen müssen, mindestens $^1/_{12}$ der Bodenfläche an Flächeninhalt erreichen müssen. Das Gleiche gilt in Braunschweig für sogen. Arbeiterkasernen, nur dass dort, wenn der Schlafraum zugleich zum Aufenthalte der Arbeiter während der arbeitsfreien Zeit des Tages dient, 12 cbm Luftraum für jede Person vorhanden sein müssen.

In der Stadt Berlin müssen in jedem Schlafraum einer Wohnung für die einzelne Person mindestens 10 cbm Luftraum und 3 qm Bodenfläche, für jedes Kind unter 6 Jahren $^1/_3$ und jedes Kind von 6—14 Jahren $^2/_3$ dieser Masse vorhanden sein, wenn in dieser Wohnung Abvermietung an Schlafleute stattfinden soll.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf besteht die Vorschrift, dass die Schlafräume einer jeden Wohnung für jede zur Haushaltung gehörige, mindestens 10 Jahre alte Person mindestens 10 cbm Luftraum enthalten sollen. Wohnungen, bei denen dies nicht der Fall ist, können als überfüllt bezeichnet werden Ihre Vermietung bezw. Beziehung kann verboten werden.

In Hessen-Darmstadt schliesslich ist bestimmt, dass die Ortspolizeibehörde die Zahl der zur Beherbergung in jedem Schlafraum höchstens zuzulassenden Personen zu bestimmen hat. Dieser Festsetzung hat eine Anzeige, die Auskunft gibt über Lage des Hauses nach Strasse und Nummer, nach Person des Vermieters, Länge, Breite und Höhe der zu Schlafstellen bestimmten Räume und Anzahl der in jedem Raum vorhandenen Schlafstellen vorauszugehen. Bei dieser Festsetzung der Zahl

der Personen für jeden Schlafraum ist davon auszugehen, dass mindestens 10 cbm für jede in einem Schlafraum zuzulassende Person erforderlich sind. Die Zahl dieser Personen ist in dauerhafter, leicht erkennbarer Weise an der Eingangsthüre anzuschreiben oder anzuschlagen.

Um Reinlichkeit und Ordnung aufrecht zu erhalten, ist im Regierungsbezirk Arnsberg angeordnet, dass jeder Schlafraum für Kost- und Quartiergänger gedielt, mit einer Thüre verschliessbar und mindestens mit einem Fenster in der Aussenwand des Hauses versehen sein muss; auch darf dieser Schlafraum nicht mit Abtritten in Verbindung stehen. Für jeden Kost- und Quartiergänger muss mindestens 1 Bett und 1 Waschgeschirr vorhanden sein. In Braunschweig dürfen gemäss den übereinstimmenden Anordnungen der Landespolizeibehörden, zu denen diese durch das Gesetz ermächtigt sind, die Schlafräume nicht in unmittelbarer Nähe von Düngergruben liegen und nicht mit Aborten in offener Verbindung stehen; ferner muss für je 1 Schlafgänger 1 Bett, für je 2 ein Waschgeschirr vorhanden sein. Ausserdem muss jeder Schlafraum mit frischem Trinkwasser versehen sein und täglich gereinigt und ausreichend gelüftet werden.

In den sogen. Arbeiterkasernen gelten ähnliche Vorschriften. Ferner muss dort in jedem Schlafraum für jede Person ein besonderer Kleiderriegel vorhanden sein, weiter ist dort Vorsorge zu treffen, dass Abtritte in ausreichender Anzahl, eventuell für beide Geschlechter abgesondert, mit getrennten Eingängen vorhanden sind und stets rein gehalten werden.

In der Stadt Berlin darf kein Schlafraum mit Abtritten in offener Verbindung stehen. Für jeden erwachsenen, über 14 Jahre alten Schlafgast und für je 2 Kinder muss dort eine besondere Lagerstätte bereit sein, die aus mindestens einem Strohsacke, einem Strohkopfkissen und einer wollenen Decke bestehen muss.

In Hessen-Darmstadt ist die Aufstellung derartiger Bestimmungen in die Hände der städtischen Gesundheitsbehörden resp. in Gemeinden von unter 5000 Seelen der städtischen und staatlichen Gesundheitsbehörden gelegt.

Zum Schutze der Sittlichkeit ist im Regierungsbezirk

Arnsberg angeordnet, dass die Schlafräume mit eigenen Wohn- und Schlafräumen des Kost- und Quartiergebers weder in offener Verbindung stehen noch durch eine Thüre verbunden sein dürfen, ferner dass die Räume nicht von Personen verschiedenen Geschlechts als Schlafräume benutzt werden dürfen.

In Braunschweig ist es verboten, ohne polizeiliche Genehmigung Schlafgänger beiderlei Geschlechts zu halten, wenn diese nicht zur selben Familie gehören, ferner ist es dort den Schlafgängern verboten, dritte Personen in Aftermiete oder während der Nacht bei sich aufzunehmen. Durch Verfügung der Landespolizeibehörden auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes ist weiter angeordnet, dass die Schlafräume der Schlafleute mit den Wohn- und Schlafräumen des Quartiergebers und dessen Familienangehörigen nicht in offener Verbindung stehen dürfen, ferner dass etwa vorhandene Thüren als solche unbenutzbar gemacht werden müssen. Nur Frauen und Mädchen, die bei einer alleinstehenden Frau als Schlafgängerinnen wohnen, können mit letzterer die Wohn- und Schlafräume teilen, sofern letztere im übrigen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Analoge Vorschriften sind dann für die Arbeiterkasernen erlassen worden.

Auch in der Stadt Berlin darf niemand ohne besondere Erlaubnis der Polizeibehörde Schlafleute verschiedenen Geschlechts bei sich aufnehmen oder behalten, ausser wenn sie im Verhältnis von Eheleuten, von Eltern und Kindern oder von Geschwistern zu einander stehen. Abgesehen hiervon, dürfen Schlafleute, ausgenommen in den Fällen der erwähnten Verwandtschaftsverhältnisse, nur in solchen Räumen zum Schlafen untergebracht werden, die nicht zugleich für Personen des anderen Geschlechts zum Schlafen dienen. Endlich ist das Polizeipräsidium befugt, Personen, welche in den letzten 5 Jahren vor Erlass der Verordnung wegen Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit oder wegen Uebertretung der sittenpolizeilichen Vorschriften bestraft sind oder unter Polizeiaufsicht stehen, das Halten von Schlafleuten zu untersagen.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf ist verordnet, dass die Schlafräume derartig beschaffen sein müssen, dass die ledigen, über 14 Jahre alten Personen nach dem Geschlechte in be-

sonderen Räumen oder Abschlägen schlafen können. Wohnungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, können als überfüllt bezeichnet werden, und es kann die Vermietung solcher Wohnungen an Familien, bezüglich derer in jenen Wohnungen diese Vorbedingungen nicht gegeben sind, untersagt werden.

In Hessen-Darmstadt wiederum ist der Erlass hierher gehöriger Bestimmungen Sache der Lokal- resp. Staatsbehörden.

Behufs Durchführung dieser Bestimmungen sind in den verschiedenen Verordnungen verschiedene Methoden angewandt. Während die Verordnungen in den Regierungsbezirken Arnsberg und Düsseldorf und der Stadt Berlin sich darauf beschränken, Geldstrafen bezw. Entlassung der Schlafleute (speziell in Berlin) anzudrohen, die nirgends besonders hoch (bis zu 30 Mark) sind, sind in Braunschweig und Hessen-Darmstadt weitergehende Massregeln getroffen.

Die Strafen für den Fall der Uebertretung sind in beiden Staaten schon viel höher (in Hessen-Darmstadt bis zu 100 Mark, in Braunschweig bis zu 150 Mark resp. 6 Wochen Haft). In Braunschweig sind die Behörden ausserdem befugt, sich von der Durchführung der erlassenen Anordnungen durch Augenschein zu überzeugen; bei Arbeiterkasernen sind diejenigen, die Arbeitern Unterkommen gewähren, fortgesetzt zu überwachen, und auch hier sind die Landespolizeibehörden befugt, sich durch Augenscheineinnahme von der Befolgung der von ihnen erlassenen Anordnungen zu überzeugen.

In Hessen-Darmstadt treffen die Geldstrafen auch Personen, welche der Vermieter zur Vermietung oder Verwaltung der Schlafstellen bestellt hatte. Neben ihnen ist der Vermieter strafbar, wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung oder bei der Auswahl seiner Vertreter es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Neben der Bestrafung kann die Polizeibehörde, wenn die Schlafstellen gesundheitsschädlich sind, auch die Ausweisung der in die Schlafstellen aufgenommenen Personen anordnen, ferner die Weitervermietung von Schlafstellen verbieten, wenn die von der Polizeibehörde über die Grösse des Luftraums pro Person getroffenen Bestimmungen nicht eingehalten werden.

Schliesslich müssen die Wohnungsinspektoren, wo solche

bestehen — eine Pflicht zur Ernennung solcher Wohnungsinspektoren besteht nicht, sie werden gegebenen Falls von den Lokalbehörden bestellt — alljährlich eine gewisse Anzahl von Wohnungs- und Schlafräumen einer hygieinischen Untersuchung unterziehen und die Ausführung des Gesetzes überwachen.

Die Behörden, die mit Ausführung und Ueberwachung dieser Anordnungen betraut sind, sind in den preussischen Regierungsbezirken und in der Stadt Berlin, ferner im Herzogtum Braunschweig die Ortspolizeibehörden, in Baden städtische und staatliche Verwaltungsbehörden und in Hessen-Darmstadt städtische, bei Orten von unter 5000 Einwohnern auch staatliche Gesundheitsbehörden.

§ 23.

Verordnungen über die Schlafstellen auf Ziegeleien, Gruben, Brüchen.

Von den im vorigen Paragraphen eingehender behandelten Gesetzen bezieht sich nur das hessisch-darmstädtische Gesetz auch auf die beim Arbeitgeber wohnenden Lehrlinge und Gesellen, die übrigen Gesetze beziehen sich nur auf die Schlafstellen der nicht beim Arbeitgeber resp. an der Betriebsstätte wohnenden Arbeiter.

Wir haben indes im ersten Teil dieser Arbeit, wo wir uns speziell mit Münchener Verhältnissen eingehender beschäftigten, Gelegenheit gehabt, darauf hinzuweisen, dass auch bezüglich der Schlafstellen, die dem Lehrling und Gesellen vom Meister resp. Arbeitgeber gewährt werden, mannigfache und ernste Uebelstände obwalten, z. B. im Bäckergewerbe. Es fragt sich, ob es da angezeigt erscheint, wie in Hessen, für die Schlafstellen der beim Arbeitgeber wohnenden gewerblichen Hilfsarbeiter in allen Gewerben die gleichen Vorschriften zu treffen oder für jedes Einzelgewerbe spezialisierte Einzelvorschriften zu erlassen. Mir erscheint der zweite Weg als der gangbarere. Nur so wird es möglich sein, den speziellen Bedürfnissen in den einzelnen Gewerben gerecht zu werden und damit mehr Erfolg zu haben. So wird es beispielsweise für den Anfang,

bis ein völliges Verbot sich durchsetzen lässt, das Mindeste sein, in den Schneiderwerkstätten, die zugleich als Schlafstellen dienen, wegen der Ausdünstung am Tage, der Stofffasern etc. einen grösseren Luftraum als etwa 10 cbm für jeden Schlafburschen zu verlangen, in Bäckereien das Benützen von Räumen, die über oder neben dem Backofen sich befinden, zu verbieten etc. Dieser letztere Weg ist denn auch in zwei mir bekannten Fällen bezüglich der Schlafstellen auf Ziegeleien etc. eingeschlagen worden. Es sind in zwei preussischen Regierungsbezirken diesbezügliche Verordnungen ergangen, die eine im Regierungsbezirk Düsseldorf am 5. Oktober 1892, die andere im Regierungsbezirk Oppeln im Jahre 1897.

Um die Gefährdung der Gesundheit der an der Betriebsstätte untergebrachten Arbeiter zu verhüten, ist im Regierungsbezirk Düsseldorf angeordnet, dass die Baracken, die für die bloss im Sommer beschäftigten Arbeiter gestattet sind, den Anforderungen der Trockenheit, Festigkeit und Wasserdichtigkeit entsprechen müssen. Die Schlafräume müssen für jede in dieselben untergebrachten Personen mindestens 10 cbm Luftraum enthalten, und in solchen Schlafräumen, deren Höhe 3 m nicht erreicht, muss ein entsprechend grösserer Luftraum gewährt werden. An der Thüre jedes Schlafraums muss auf der Innenseite ein Zettel hängen, auf welchem die Grösse des Raumes, die Zahl der Personen, deren Unterbringung in denselben zulässig ist, anzugeben ist. Die Richtigkeit der Angaben wird von der Polizeibehörde auf dem Zettel bescheinigt.

Im Regierungsbezirk Oppeln ist bestimmt, dass für jede Person im Alter von über 14 Jahren mindestens 10 cbm Luftraum und 3 qm Grundfläche, für jede Person im Alter von weniger als 14 Jahren 5 cbm Luftraum und 2 qm Grundfläche mindestens vorhanden sein sollen.

Behufs Zufuhr von genügendem Licht, von Luft und Wasser ist im Regierungsbezirk Düsseldorf angeordnet, dass Wohn- und Schlafräume mit genügend grossen, ins Freie führenden, beweglichen und gutschliessenden Fenstern versehen sein müssen. Die Wohn- und Schlafräume müssen von genügender Höhe sein und gelüftet werden. Den Arbeitern ist der Bezug guten und gesunden Trinkwassers zu ermöglichen.

Es hängt wohl mit einem aus der Geschichte der französischen Rechtsprechung in Sachen der Haftpflicht bekannten Falle zusammen, wenn im Regierungsbezirk Düsseldorf das Schlafen auf den Oefen ausdrücklich verboten wird. Um Reinlichkeit und Ordnung in den Schlafräumen aufrecht zu erhalten, wird dort weiter bestimmt, dass Wände und Decken derselben alljährlich frisch geweisst werden müssen. Es sind dann ferner für die Arbeiter bei den Schlafräumen Geräte zum Waschen vorzusehen, für jeden Arbeiter muss ein Kleiderriegel und ein verschliessbares Gelass vorhanden sein. Das Kochen, das Reinigen und Trocknen von Wäsche, das Aufbewahren von Nahrungsmitteln in den Schlafräumen ist untersagt. Für das Vorhandensein entsprechender Aborte ist Sorge zu tragen.

Um Unsittlichkeit zu verhüten, ist im Regierungsbezirk Düsseldorf angeordnet, dass die Schlafräume, in denen Frauen untergebracht sind, mit denen der Männer nicht in unmittelbarer Verbindung stehen dürfen. Nur Ehepaare mit ihren Kindern sind von dieser Regel ausgenommen.

Ueber die Wirkungen und die Ausführung der Mehrzahl der Verordnungen und Gesetze über das Schlafstellenwesen steht uns keinerlei Material zu Gebote. Nur für den Regierungsbezirk Arnsberg und das Grossherzogtum Hessen-Darmstadt besitzen wir einiges Material.

§ 24.

Ausführung und Wirkungen der Verordnungen und Gesetze über das Schlafstellenwesen innerhalb des Deutschen Reichs.

Ueber die Wirkung der Verordnung im Regierungsbezirk Arnsberg gibt Bürgermeister Lange in Band 31 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik Auskunft. Er sagt dort u. a.[1]), dass durch die gewissenhafte Ueberwachung und das energische Vorgehen seitens der Polizeibehörden die Missstände, welche

[1]) S. 94.

durch das Kost- und Schlafgängerwesen in erschreckender Weise vorhanden waren, sich in erheblicher Weise verminderten.

Ueber die Wirkung des Gesetzes in Hessen-Darmstadt, das ja erst am 1. April 1894 in Kraft trat, liegt noch keinerlei Material vor. Dagegen gibt uns über die Ausführung Beilage Nr. 194 zu den Verhandlungen der zweiten Kammer des Grossherzogtums Hessen vom 27. August 1897 einige Auskunft. Danach gab es vom 1. April 1895 bis 31. März 1896 insgesamt im Grossherzogtum Hessen in Orten von über 5000 Einwohnern 4336 polizeilich genehmigte Schlafstellenräume. Die Zahl der angegebenen Schläfer betrug hier 7870 (mit Mainz, für das die Zahl nicht angegeben ist, dürfte sich die Zahl auf ca. 10 000 belaufen). Polizeilich beanstandet waren worden 277 Schlafstellenräume (davon 30 in Darmstadt, 131 in Offenbach, 99 in Mainz). Es wurde also zumeist genehmigt, je 2 Schläfer in einen Schlafstellenraum aufzunehmen.

Es waren vorhanden:

	Schlafstellenräume	Zulässige Schläfer
in Darmstadt . .	357	686
„ Neu-Isenburg .	156	376
„ Offenbach. . .	1067	2496
„ Giessen . . .	124	291
„ Mainz	1004	—
„ Worms . . .	1364	3479

An polizeilich genehmigten Schlafräumen für Lehrlinge etc. waren vorhanden in den Gemeinden mit über 5000 Seelen: 13 684. 570 Schlafstellenräume für Lehrlinge waren beanstandet worden.

Durch Polizeiverordnung eingeführt wurde das ganze Gesetz in 3 Gemeinden mit unter 5000 Seelen, ferner im ganzen Kreis Offenbach (durch Verordnung vom 29. Februar 1896). Für diesen letzteren Kreis, der eine starke Arbeiterbevölkerung aufweist, liegt noch keinerlei Material vor.

Kapitel V.

Ergebnisse.

§ 25.

Ueberblicken wir noch einmal die gesetzlichen Bestimmungen über das Schlafstellenwesen in den einzelnen Ländern, so ergibt sich auf den ersten Blick, dass allen diesen Gesetzen eine Reihe von Bestimmungen gemeinsam ist. Fast alle diese Gesetze haben gemeinsam gewisse Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit der Inwohner, insbesondere zum Schutz gegen Ueberfüllung, wenn diese Bestimmungen auch hie und da nicht so eingehend spezialisiert sind als anderwärts. Auch über das Vorhandensein von Aborten, über Zufuhr von Wasser, von Luft und Licht enthalten die meisten Gesetze Anordnungen, desgleichen über Reinlichkeit und Ordnung in den Schlafräumen. Vielfach sind auch strenge Bestimmungen erlassen über die Genehmigung zum Vermieten von Schlafstellen; freilich lassen manche Gesetze hier noch viel zu wünschen übrig. Am wenigsten genügen die Bestimmungen über die Durchführung der Gesetze, über die Inspektion der Schlafstellen etc. Vielfach sind sie Lokalbehörden übertragen, die wie in England nahezu unthätig geblieben sind; anderwärts besteht überhaupt keine oder doch nur eine ungenügende und mangelhafte Inspektion behufs Ueberwachung und Erzwingung der Gesetze.

Ueber die Wirkungen aller jener Gesetze besitzen wir mit Ausnahme Englands keinerlei genügendes Material. Das Material, das uns zu Gebote steht, reicht nicht aus, ein definitives Urteil über die Gesamtwirkungen jener Gesetze zu ermöglichen. Nur das eine kann trotz des geringen Materials schon heute über die Wirkung dieser Gesetze gesagt werden, dass aller Wahrscheinlichkeit nach bisher grössere Erfolge nicht erzielt worden sind, dass greifbare bedeutsame Besserungen nicht eingetreten sind. Höchstens dass es zumeist gelungen sein dürfte, die allerärgsten Missstände zu beseitigen, vielleicht auch hie und da etwas erträglichere Verhältnisse zu schaffen.

Man darf sich eben nicht verhehlen, dass Wohnungsgesetze, wenn sie nicht sehr weitgehend sind — und dann werden sie

bei ihrer Einführung und Durchführung dem schärfsten Widerstand der Interessenten begegnen —, niemals allein eine entscheidende Besserung herbeizuführen im stande sein werden. Die Hauptsache bleibt hier, wie in der Wohnungsfrage überhaupt, die Neuherstellung einer grösseren Anzahl entsprechender, billiger Wohnungen für die ärmeren Volksklassen. In unserer Frage ist vor allem auch die Gründung grosser gesellschaftlich-genossenschaftlicher und kommunaler Anlagen erforderlich, von denen wir im folgenden Abschnitt näher handeln werden.

Wenn wir trotzdem auch ein energisches Vorgehen mittels gesetzlicher Bestimmungen befürworten, so geschieht dies deshalb, damit wenigstens die ärgsten Missstände beseitigt werden, da diese eine Schande für unsere fortgeschrittene Kultur und eine Gefahr für die Sittlichkeit und vor allem auch für die Gesundheit der davon Betroffenen, aber auch der Gemeinschaft, in der sie leben, bedeuten.

Es ist der Zukunft vorbehalten, auf Grund der Erfahrungen mit den gegenwärtigen Gesetzen über Schlafstellenwesen die geeigneten wirksamen gesetzgeberischen Massnahmen aufzufinden.

---

2. Abschnitt.

Die positiven Massnahmen von Arbeitgebern, Staat und Gesellschaft.

Kapitel I.

Die Massnahmen in Deutschland.

§ 26.

Die Fürsorge der Arbeitgeber für ihre unverheirateten Arbeiter und Arbeiterinnen.

Bevor wir hier an die Darstellung der Fürsorgemassnahmen selbst herantreten, müssen wir auch untersuchen, ob es überhaupt zweckmässig und erwünscht ist, dass Arbeitgeber sich direkt mit der Wohnungsfürsorge für ihre Arbeiter befassen. Nach meiner Ansicht ist die Frage entschieden zu bejahen.

Denn die Gründe, die an kleineren Orten gegen die Errichtung von Wohnungen für Arbeiter durch die Arbeitgeber geltend gemacht werden können, dass durch die Möglichkeit der Kündigung die Macht des Arbeitgebers verstärkt und die Abhängigkeit des Arbeiters bei Festsetzung und Neuregelung der Arbeitsbedingungen bedeutend vergrössert wird, treffen in Grossstädten nicht zu. In Grossstädten kann der Arbeiter, dem im Lohnkampf gekündigt würde, bei dem grossen Vorrat von Schlafstellen leicht wieder Unterkunft finden.

Andererseits spricht besonders für eine solche Errichtung von Wohnungen für einzelne Arbeiter die Wahrnehmung, dass die Schlafstellen in der Nähe von Fabriken im Preise ziemlich hoch stehen und der Preis zum Wert des Gebotenen vielfach in gar keinem Verhältnis steht.

Lassen also diese Momente die Errichtung von geeigneten Wohn- und Schlafstätten für unverheiratete Arbeiter durch die Arbeitgeber überall da, wo nicht allzugrosse Hindernisse, z. B. sehr teurer Bodenpreis, entgegenstehen, erwünscht erscheinen, so halte ich es für dringend notwendig, dass die Errichtung gesunder, den hygienischen Anforderungen entsprechender Schlafstätten gesetzlich vorgeschrieben wird für solche Arbeiter, deren Gegenwart an der Betriebsstätte aus technischen Gründen etc. auch nachts unbedingt erforderlich ist.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehen wir über zur Betrachtung der vorhandenen Veranstaltungen der Arbeitgeber für das Wohnungsbedürfnis ihrer unverheirateten Arbeiter. Es sind in den letzten Jahren, freilich mehr in den Industriedistrikten als in den Grossstädten, so besonders im rheinisch-westfälischen Industriebezirk, zahlreiche Schlafhäuser für unverheiratete Arbeiter gebaut werden, von denen ein Teil musterhaft eingerichtet und verwaltet ist. Als Typus für diese Musteranstalten kann wohl das Kost- und Logierhaus des Bochumer Vereins für Gussstahlfabrikation und Bergbau angesehen werden, das 1873 gegründet wurde und in Band 31 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik von Bürgermeister Lange-Bochum ausführlich geschildert ist [1]). Hier soll nur ein kurzer Aus-

[1]) S. 80.

zug aus dieser Schilderung gegeben werden. Die Anstalt, die 1500 Arbeiter aufnehmen kann, enthält in ihrem Vordergebäude, dem eigentlichen Logierhaus, 4 Stockwerke mit ca. 150 nahezu gleich grossen Stuben für je 4, 8 oder 12 Mann. Licht und Luft ist der freieste Zutritt verschafft; Korridore und Treppen sind hell, luftig und feuersicher konstruiert. Im Kellergeschoss des Logierhauses befindet sich ein Verkaufslokal, in dem alle Waren zum Selbstkostenpreise, unter Zuschlag der Verwaltungskosten abgegeben werden. Es ist dafür Sorge getragen, dass auf jedes Bett 30 cbm Luftraum entfallen. Zur Reinhaltung der Luft sind in jedem Schlafraume Aspirationsschachte bis zum Dachboden, daneben Abzugsöffnungen über den Fenstern und Thüren angebracht. Die Heizung der Wohn- und Schlafräume geschieht durch erwärmte Luft.

Das Mobiliar jedes Schlafraums besteht aus schmiedeeisernen Bettstellen, zu denen je ein Strohsack, ein Kopfkissen, ein Betttuch und 1—3 wollene Decken gehören. Jeder Bewohner erhält ferner einen gut verschliessbaren Schrank, einen Holzstuhl und ein Handtuch. Daneben sind in jedem Zimmer Kleiderhaken und ein Tisch vorhanden. In jedem Stockwerk befinden sich je 4 Nachtklosets und Pissoirs mit Wasserspülung, sowie 4 Feuerhähne.

Das Hintergebäude enthält den grossen für ca. 1000 Mann bestimmten Speisesaal, daneben die Waschstuben und die sonstigen Wirtschaftsräume. Jede Waschstube enthält je 56 Waschbecken, die in die Tische eingelassen sind; es besteht Zufuhr von kaltem und heissem Wasser. Die Ventilation geschieht hier ebenfalls durch Respirationsschachte.

Der Speisesaal dient den Arbeitern auch ausserhalb der Mahlzeit als angenehmer und gesunder Aufenthalt. Er wird auch zu Bällen, Konzerten, Vorträgen benützt. Während der Mahlzeiten lässt ein Orchestrion seine Weisen erklingen. An den Speisesaal schliesst sich unmittelbar die Kochküche an.

Das Kost- und Logierhaus liefert im Sommer für 75 Pfg., im Winter für 80 Pfg. den Arbeitern Wohnung, Mittag- und Abendessen. Davon werden 15 Pfg. für Wohnung ohne, 20 Pfg. für Wohnung mit Heizung, 35 Pfg. für Mittagessen, 25 Pfg. für Abendessen gerechnet.

Das Mittagessen besteht aus einer kräftigen Suppe und einer reichlichen Portion Gemüse und Fleisch; das Abendbrot aus Fleisch oder Braten mit Sauce und Kartoffeln.

Die Bettwäsche, auch das Handtuch wird umsonst geliefert; für die Besorgung der Leibwäsche ein billiger Preis gefordert.

Die Reinigung und Ordnung der Zimmer wird durch 17 Hausknechte unter Leitung eines Vorarbeiters besorgt.

Die Hausordnung enthält ziemlich strenge Vorschriften zur Aufrechterhaltung von Reinlichkeit und Disziplin im Hause. Auf sie kann hier nicht näher eingegangen werden.

Eine ähnliche Anlage, freilich in viel kleinerem Umfang, hat in Bayern die oberbayerische Aktiengesellschaft für Kohlenbergbau für ihre ledigen Arbeiter in Penzberg errichtet [1]).

Die Anlage besteht aus einem Schlaf- und Speisehaus, in welchem 70—80 Mann untergebracht sind und vollständige Verpflegung zu billigem Preise finden. Sämtliche Räume des Schlaf- und Speisehauses sind mit Warmwasserheizung und elektrischem Lichte versehen.

In jedem Zimmer des Schlafhauses befinden sich 3 Schlafstellen, für deren jedesmalige Benützung pro Nacht 10 Pfg. zu entrichten sind. Jeder einzelne Mann erhält zur Benützung eine eiserne Bettstelle mit Matratze, überzogenem Keilkissen, Betttuch und einer Wolldecke im Sommer, zwei Wolldecken im Winter, dann ein Handtuch und einen versperrbaren Kleiderschrank. Die Bettwäsche wird zweimal, die Handtücher werden viermal im Monat gewechselt.

Für die Beköstigung ohne Brot wird berechnet:

1. für das Frühstück, bestehend aus 1 l Kaffee mit Zusatz von Milch und Zucker 20 Pfg.;

2. für das Mittagessen, bestehend aus 1/4 kg Rindfleisch mit 1/2 l gekochter Bohnen, Erbsen, Linsen, Reis oder Kartoffelgemüse 40 Pfg.;

3. für das Abendessen, bestehend aus 1/2 l Suppe oder Wurst, Käse etc. 10 Pfg.

Der Genuss von Schnaps und sonstigen Spirituosen inner-

---

[1]) Wohlfahrtseinrichtungen der oberbayrischen Aktiengesellschaft für Kohlenbergbau in Miesbach S. 4, S. 10.

halb des Hauses ist verboten, dagegen wird an jeden Menageteilnehmer je 1 l Bier mittags und abends zum Preise von 20 Pfg. verabreicht.

Es ist jedem Bewohner des Schlaf- und Speisehauses gegen vorherige Anzeige beim Hausmeister freigestellt, an welchen von den 3 Mahlzeiten er teilnehmen will.

Arbeiter, die aus dem Schlaf- und Speisehaus austreten wollen, haben dies dem Hausmeister 14 Tage vorher anzuzeigen.

Neuerdings wurde behauptet, dass diese Schlaf- und Speisehäuser, insbesondere in Rheinland-Westfalen, bei einem Teil der unverheirateten Arbeiter keinen Anklang fänden. Es mag das zum Teil in den rigorosen Bestimmungen mancher Hausordnungen, zum Teil in dem Triebe vieler Arbeiter, vollkommen ungebunden zu sein, seine Ursache haben. Doch trifft ja diese Abneigung nur für einen Teil der unverheirateten Arbeiter zu. Vielleicht könnte diese Stimmung durch Beseitigung allzu scharfer Bestimmungen in den Hausordnungen und mittels Leitung der Anstalten durch gewählte Vorsteher, zum Teil wohl auch durch Schaffung von entsprechenden Einrichtungen für geistige und körperliche Fortbildung (Lese-, Bibliothekzimmer, Turnplätze) beseitigt werden.

§ 27.

Massnahmen der kirchlichen Organisationen, Anstalten und Stiftungen.

Seitens der verschiedenen Organisationen und Unternehmungen der beiden grossen Kirchengemeinschaften sind eine Reihe von Veranstaltungen getroffen worden, die teils direkt den Gefahren, die teilweise durch das Schlafstellenwesen erwachsen, entgegentreten, teils indirekt die Veranlassung bilden, dass eine Reihe von Personen, insbesondere weibliche z. B. stellungslose Dienstboten nicht genötigt werden, Schlafstellen als Nachtquartier für längere Zeit aufzusuchen. Es handelt sich bei all diesen Versuchen kirchlicher Vereinigungen, soweit sie von katholischer Seite ausgehen, um die konsequente Fortbildung der Tendenzen, welche die kirchliche Armenpflege von

jeher beherrscht haben, also um Erweisung von Wohlthätigkeit verbunden mit dem Wunsche, die betreffenden Personen dem kirchlichen Leben zu erhalten, ohne besondere Rücksicht darauf, ob auch ein Ersatz ihrer Aufwendungen stattfindet. Ganz ähnliche Prinzipien sind es, welche die Gründungen von protestantischer Seite beherrschen. Es sind vorzugsweise die Ideen von J. H. Wichern, des hochherzigen Vorkämpfers für innere Mission, die hier vorherrschend sind.

Freilich sind auch hier Veränderungen entsprechend den veränderten Zeitverhältnissen eingetreten. Allein alle diese Anstalten sind nicht aufgebaut auf den Grundprinzipien der modernen, im kaufmännischen Sinne geleiteten Genossenschaften zur Hebung der Lage der arbeitenden Klassen. Sie erstreben nicht vorzugsweise Ersatz der aufgewendeten Kosten und Verzinsung des angelegten Kapitals, ganz abgesehen von den Stiftungen, wo diese Prinzipien ja niemals dominierten. Freilich suchen auch sie, so gut wie möglich, ihre Auslagen durch Beiträge ihrer Schützlinge zu decken. Aber nötigenfalls decken sie die Ausfälle auch aus eigenen Mitteln und wenden jährlich beträchtliche Zuschüsse auf. Ihr Hauptzweck ist, ihre Schützlinge von dem sittlichen Elend zu bewahren, das ihnen vielfach in den Grossstädten droht.

Bei Betrachtung der einzelnen Veranstaltungen, zu der wir nunmehr übergehen, haben wir zunächst die Herbergen zur Heimat zu betrachten.

Sie sind um die Mitte der fünfziger Jahre von Theodor Perthes eingeführt worden. 1893 gab es im Deutschen Reich 426 Herbergen zur Heimat mit 15462 Betten [1]). Ihr Prinzip ist, ihren Schützlingen eine anständige Wohnung, gute Geselligkeit und religiöse Erbauung zu bieten. Ursprünglich nur für wandernde Arbeiter bestimmt, sind sie neuerdings auch vielfach eine Wohnstätte für unverheiratete Arbeiter und Handwerksgesellen geworden, die an einem Orte mehr oder minder ständige Arbeitsgelegenheit haben, also sonst Schlafstellen zu ihrem Nachtquartier aufsuchen müssten.

In München besteht eine evangelische Herberge zur

---

[1]) Roscher, Armenpolitik, Stuttgart 1894, S. 197.

Heimat. Sie wurde vor ca. 25 Jahren gegründet; doch sind seitdem mehrfache Aenderungen vorgenommen worden.

Neben den Wirtschaftsräumlichkeiten und dem kleinen Lesezimmer ist insbesondere für einen grossen Schlafsaal mit ca. 60 Betten Sorge getragen. Die Bettstellen bestehen teils aus Holz, teils aus Eisen. Neben dem grossen Schlafsaal sind noch einige kleinere Kabinen mit je 4 oder 2 Betten vorhanden, im ganzen 73 Betten. Der Preis pro Bett beträgt 30 Pfg. im grossen Saal, 40 Pfg. in einer Kabine mit 4 Betten und 50 Pfg. in einer Kabine mit 2 Betten für je eine Nacht. Durchschnittlich wird die Herberge nachts von je 35—60 Mann besucht. Manche von ihnen bleiben nur wenige Tage, andere 14 Tage, ja 4 Wochen. Die Anstalt beherbergt nicht bloss stellungslose Arbeiter, sondern auch zeitweise beschäftigte Arbeiter. Um 9 Uhr müssen sämtliche Insassen sich zu Bette begeben, um 6 Uhr ist allgemeine Aufstehenszeit. Im allgemeinen macht die Anstalt einen freundlichen und sauberen Eindruck.

Eine ähnliche Veranstaltung, wenn auch mehr für fest angestellte Arbeiter und Handwerksgesellen, bildet das Gesellenhaus des katholischen Handwerkervereins in der Schommerstrasse. Es ist für 83 Leute bestimmt und zumeist voll besetzt. Vorzugsweise wird es von unverheirateten katholischen Handwerksgesellen, weniger von Fabrikarbeitern aufgesucht. Die Insassen wohnen zuweilen nur Wochen und Monate im Gesellenhause, viele jedoch auch mehrere Jahre hindurch. Es besteht nicht ein grosser Saal, sondern eine Reihe von grösseren Zimmern, die mit je 2, 3, 4 oder 5 Betten besetzt sind. Die Betten sind sehr reinlich gehalten und anscheinend gut; die Zimmer freundlich und luftig. Der Preis für die Wohnung beträgt pro Woche, je nach der Zahl der Betten im Zimmer und der Grösse desselben 1 Mark, 1,40 Mark und 1,50 Mark. Auch hier ist ein kleines Lesezimmer, dann eine Kapelle vorgesehen. Unmittelbar am Eingang befinden sich die Wirtschaftslokalitäten.

Das Institut besteht seit ca. 50 Jahren und wurde vor etwa 10 Jahren umgebaut.

Für weibliche evangelische Arbeiterinnen und Angestellte

ist das evangelische Arbeiterinnenheim in der Herrenstrasse bestimmt. Die Gründung der Anstalt ging aus von der inneren Mission. Die Anstalt ist offenbar noch in der Entwickelung begriffen. Die Anstalt gewährt 12 Personen Nachtquartier; meist sind alle verfügbaren Plätze besetzt. In jedem Zimmer befinden sich 1 Bett und 1 Divan; jedes Zimmer ist von 2 Mädchen besetzt. Der Preis beträgt für die Wohnung 6 Mark pro Monat. Einzelne der Insassen sind nur vorübergehend aufgenommen, andere bleiben mehrere Jahre.

Nach dem Beruf gehören die Insassen vielfach dem Handelsgewerbe an; sie sind Ladnerinnen, Buchhalterinnen; andere wieder besuchen die Frauenarbeitsschule etc.

Aus der Hausordnung geht hervor, dass an Werktagen um 6, an Sonn- und Feiertagen um ½7 Uhr aufgestanden und um 7 Uhr gefrühstückt wird. Das Heim wird im Winter um 8, im Sommer um 9 Uhr geschlossen, später darf niemand mehr das Haus betreten. Spätestens um ½11 Uhr müssen die Lichter ausgelöscht werden.

Die Bezahlung der Mietpreise hat allwöchentlich im voraus zu erfolgen. Die Haushaltungs- und Bettwäsche ist frei, dagegen muss für die Leibwäsche ein billiger, pünktlich zu entrichtender Preis gezahlt werden.

Eine Reihe von Veranstaltungen sind auch begründet durch kirchliche Stiftungen; vielfach bilden diese auch bloss den Grundstock, während der Rest vielfach durch milde Beiträge, Schenkungen etc. aufgebracht wird.

In München bestehen zwei derartige Gründungen, die für unsere Frage mit in Betracht kommen, eine protestantische und eine katholische.

Von protestantischer Seite aus ist das Maria-Marthastift in der Theresienstrasse 110 gegründet worden. Das Gründungsjahr ist 1857, seit dieser Zeit sind mehrere Umbauten erfolgt. Neben einer Reihe von jungen Mädchen, die die Haushaltungsschule des Instituts besuchen, und einer Pfründeanstalt, in die sich alte Frauen mit ihrem Vermögen einkaufen können, besteht eine Mägdeherberge für 22 Mädchen, die Stellung suchen. Sie zahlen während der Zeit ihrer Stellungslosigkeit 60 Pfg. täglich für Kost und Wohnung. Daneben

besteht noch eine Art Pensionat für Angehörige verschiedener Stände und Klassen, die ca. 50—70 Mark monatlich bezahlen.

Als eine Musteranstalt nach jeder Richtung kann die katholische Marienanstalt bezeichnet werden. Auch sie verfolgt den Zweck, junge Mädchen in der praktischen Haushaltungsthätigkeit zu unterrichten und alte Pfründerinnen ohne Rücksicht auf ihre Vermögenslage aufzunehmen.

Daneben werden ca. 60 Dienstmädchen für die Zeit ihrer Stellungslosigkeit unentgeltlich untergebracht; auch eine Pension für Angehörige verschiedener Berufskreise besteht. Die Anstalt, ein stattliches Gebäude in der Dachauerstrasse, hat 4 Stockwerke. Die Schlafsäle sind alle sehr geräumig und luftig; die Betten sehr sauber gehalten. Ueber dem Ganzen herrscht eine peinliche Reinlichkeit und Ordnung, die einen äusserst wohlthuenden Eindruck machen.

Zu erwähnen ist noch, dass beträchtliche Zuschüsse zu den Verwaltungskosten gemacht werden müssen.

Was die Verwaltung dieser 5 Anstalten angeht, so mag noch bemerkt werden, dass die beiden ersterwähnten Anstalten unter Leitung von Hausmeistern stehen, die beiden letzteren von Schwestern verwaltet werden. Bei dem evangelischen Arbeiterinnenheim ist Vorstandsdame ein Mitglied des Vereins für „innere Mission".

§ 28.

Die Unternehmungen gesellschaftlich-genossenschaftlicher Natur.

Hatten wir in dem vorigen Abschnitt Gelegenheit, über eine reiche Thätigkeit zu berichten, so sind wir in diesem Abschnitt in der bedauerlichen Lage, über einen bemerkenswerten Mangel an Thätigkeit berichten zu müssen. Seitens der bürgerlichen Gesellschaft ist für Beschaffung von gesunden, billigen Schlafstellen für alleinstehende Arbeiter und Arbeiterinnen nur sehr wenig geschehen. Die Baugenossenschaften, die auf anderen Gebieten der Wohnungsfrage so viel Treffliches geleistet haben, sind in unserer Frage nirgends irgendwie hervorgetreten, obwohl, wie das Beispiel Englands zeigt, Unter-

nehmungen in dieser Hinsicht auch nach der geschäftlichen Seite hin durchaus erfolgreich waren. Eine der wenigen Veranstaltungen, die hier zu erwähnen sind, ist das 1889 gegründete Arbeiterinnenheim in München. Es ist ausgegangen von dem Frauenverein Arbeiterinnenheim in München. Wir müssen auf diese Gründung schon deshalb näher eingehen, weil sie eine der wenigen derartigen Anstalten innerhalb des Deutschen Reiches ist.

Das Arbeiterinnenheim war zuerst in einem gemieteten Hause untergebracht, in dem 35 Betten standen, deren Zahl jedoch bald auf 50 erhöht werden musste. 1891 wurde dann das Haus Theresienstrasse 66 angekauft, darauf im rückwärtigen Teil ein grosser Neubau aufgeführt und im Jahre 1894 ein 4. Stock auf dem Hause aufgesetzt.

So viel zur äusseren Geschichte der Anstalt.

Die Bestimmung des Heims war:

1. Alleinstehenden Frauen und Mädchen, welche als Ladnerinnen, Comptoiristinnen, Arbeiterinnen in der gesamten Bekleidungsindustrie etc. in fremdem Brote stehen, gegen geringes Entgelt gesunde, reine Schlafstellen, nahrhafte Kost und ein Lokal zu bieten, in welchem sie ihre freien Stunden in nützlicher Beschäftigung oder geselliger Unterhaltung zubringen können;

2. arbeitslos gewordenen Personen der oben genannten Kategorien für die Dauer ihrer Verdienstlosigkeit Unterkunft, Verpflegung und Beschäftigung zu geben;

3. allen von Lohnarbeit lebenden Frauen und Mädchen, die sich an den Verein wenden, Hilfe, Rat und Trost in schwierigen Lagen angedeihen zu lassen.

Nur die beiden erstgenannten Zwecke können uns hier näher interessieren.

Fragen wir zunächst: In welcher Weise sind diese beiden Ziele verwirklicht worden?

Das bereits oben erwähnte Gebäude besteht aus einem Vorderbau mit 4 und einem Rückbau mit 2 Stockwerken. Davon ist fast nur der Rückbau zu den eigentlichen Zwecken des Vereins verwendet worden. Denn im Vorderbau befindet

sich ein Atelier; die Wohnungen sind hier zumeist an alleinstehende Damen der höheren Klassen vermietet.

Das Rückgebäude enthält im Parterre eine grosse Küche, einen Arbeitssaal, den Speisesaal und den grossen Versammlungs- oder Festsaal. Daneben bestehen 42 Zimmer.

Dieses Rückgebäude wird von ca. 70—80 Arbeiterinnen, Näherinnen etc. bewohnt. Eine Anzahl derselben wohnen bereits seit Jahren in dem Hause. Es besteht Gasleitung und eine Badeeinrichtung, die um ein billiges benutzt werden kann. Für das Zimmer werden von den einzelnen Insassen, je nachdem ein Mädchen allein oder 2 oder 3—4 ein Zimmer bewohnen, 2 Mark bezw. 1,50 Mark oder 1,20 Mark wöchentlich bezahlt. Für das Frühstück wird 10 Pfg., das Mittagessen 35 Pfg. und das Abendessen 12 Pfg. erhoben und dafür eine gute, kräftige Kost gewährt. Die Zimmer sind meist ca. 3—4 m lang und breit und ca. 2 3/4—3 m hoch. Die Bettstellen sind von Eisen, die Betten anscheinend gut.

Neben den oben genannten Personen, die eine feste Lebensstellung besitzen, werden ab und zu auch noch stellungslose Personen aufgenommen und verköstigt.

Die Besorgung der Wohnung liegt einer Wirtschafterin, einem Hausmädchen und einer Ausgeherin ob.

Die Mittel zur Erwerbung des Hauses und zur Bestreitung der Kosten des Neubaues wurden durch eine Stiftung im Betrage von 35 000 Mark und eine Geldlotterie, die ca. 100 000 Mark einbrachte, teilweise gedeckt. Das Haus repräsentiert heute einen Wert von insgesamt ca. 300 000 Mark und ist mit 145 000 Mark Hypotheken belastet.

Eine klare Uebersicht über Einnahmen und Ausgaben bezüglich des Heims allein kann aus dem Jahresberichte nicht entnommen werden. Es sind vielmehr Ausgaben und Einnahmen für die verschiedenen Zwecke des Vereins, deren Zahl eine ziemlich grosse ist, alle in einer Rubrik zusammengefasst. Es dürfte auch schwer halten, eine derartige Uebersicht über Kosten und Erträgnisse einer einzelnen Unternehmung herauszuarbeiten.

Jedenfalls kann man auch nicht annäherungsweise aus dem Jahresbericht ersehen, ob die Einnahmen durch die von

den 70—80 Arbeiterinnen für Wohnung und Kost gezahlten Beträge der Höhe der für sie gemachten Ausgaben gleichkommen, also neben den lediglich für sie erwachsenen Verwaltungskosten auch noch eine angemessene Verzinsung der einmaligen Ausgaben, also der Kosten des von ihnen benutzten Rückbaues, des Mobiliars etc. einbringen.

Davon hängt es ab, ob wir es hier lediglich mehr oder minder mit einem Wohlthätigkeitsinstitut, ähnlich den im vorigen Abschnitt besprochenen Anstalten, oder aber mit einer zum Wohl der arbeitenden Klassen erfolgten, aber auf kaufmännischer Basis beruhenden Einrichtung zu thun haben. Von welcher Bedeutung diese Scheidung praktisch ist, werden wir weiter unten zu betrachten haben.

Suchen wir schliesslich die Art der Ausführung des ganzen Unternehmens noch mit kritischem Auge zu betrachten, so muss zugegeben werden, dass die Leiter und Vorsteher des Ganzen ein grosses Mass von edler Hingebung, von Opfermut und Ausdauer angewandt haben, die nur Anerkennung und Bewunderung verdienen.

Aber daneben dürfen doch auch die Mängel, von denen die Ausführung nicht frei geblieben ist, nicht unerwähnt bleiben. Wenn wir auch gerne zugestehen, dass es gelungen ist, einer grossen Anzahl von Mädchen und Frauen billige Wohnung und Kost zu gewähren, die jedenfalls gegenüber dem früheren Zustand einen Fortschritt bedeuten, so muss doch auch darauf hingewiesen werden, dass es zweckmässiger gewesen wäre, auch das ganze Vorderhaus an Frauen und Mädchen der arbeitenden Klassen zu vermieten, statt sie an Angehörige der besser situierten Stände zu vermieten. Denn gerade für die alleinstehenden Arbeiterinnen thut Hilfe dringend not, wie ich oben zu beweisen versuchte, und ihre Zahl ist gerade in München eine verhältnismässig sehr grosse. Auch die Baukonstruktion erregt einiges Bedenken; es scheint, als sei beim Bauen nicht immer Rücksicht genommen auf die grösstmögliche Zufuhr von Luft und Licht.

Schliesslich kann man auch noch zweifeln, ob es zweckmässig war, ein Zimmer mit mehreren Personen zu besetzen. Abgesehen davon, dass in Krankheitsfällen wegen der An-

steckungsgefahr und sonstiger Unannehmlichkeiten das Zusammenwohnen mehrerer Personen in einem Zimmer bedenklich erscheint, muss darauf hingewiesen werden, dass viele Menschen auf den Besitz eines eigenen Raums einen sehr hohen Wert legen, dass es vielerlei Lebenslagen gibt, wo der einzelne sich am liebsten allein sieht in seinen vier Wänden.

Auch der derzeit den einzelnen Personen zufallende Luftraum schien nicht immer ein vollkommen genügender zu sein, während doch derartige gemeinnützige Unternehmungen auch in dieser Beziehung ausreichende Fürsorge treffen sollten.

Alle diese Mängel wären bei der Weiterführung des Unternehmens, die ja geplant ist, zu berücksichtigen.

Wir haben uns hier eingehend mit dieser Art von Gründungen beschäftigt, weil nach unserer Ueberzeugung die gesellschaftlichen oder genossenschaftlichen Unternehmungen in unserer Frage eine grosse Aufgabe zu erfüllen berufen sind. Möge deshalb in Zukunft eine reiche Thätigkeit auf diesem noch wenig beackerten Boden entfaltet werden!

Kapitel II.

Die Massnahmen in Grossbritannien.

§ 29.

Uebersicht.

Wir haben in einem früheren Abschnitt von den common lodging houses, den öffentlichen Logierhäusern, von ihrer gesetzlichen Regelung, ihren Inwohnern und deren sozialen Stellung gesprochen. Wir haben auch gesehen, dass dort selbst ein Teil der ständig beschäftigten Arbeiter Unterkunft findet. Wir haben weiter von den gesetzlichen Grundlagen einer positiven Thätigkeit der städtischen Behörden in dem Housing of the Working Classes Act, 1890, behufs Errichtung von lodging houses gesprochen. In diesem Abschnitt werden wir versuchen, darzustellen, inwieweit von jenen gesetzlichen Vollmachten in der Wirklichkeit Gebrauch gemacht wurde und was Private und Gesellschaften zur Verbesserung der Wohnstätten einzelner Arbeiter und Arbeiterinnen gethan haben.

Es muss das schon deshalb etwas genauer dargestellt werden, weil dieser Teil der sozialreformatorischen Thätigkeit in England bei uns noch relativ wenig bekannt ist, jedoch gerade für unsere deutschen Bestrebungen zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen in vieler Beziehung vorbildlich sein kann.

Ihre Entstehung verdankt der Beginn und die Weiterentwickelung der Thätigkeit in dieser Richtung dem Umschwung, der sich in den sozialen Anschauungen des englischen Volkes etwa seit Mitte dieses Jahrhunderts vollzogen und in der Gesetzgebung vor allem seinen Ausdruck gefunden hat, aber auch der Demokratisierung insbesondere der städtischen Selbstverwaltungskörper seit den siebziger und achtziger Jahren unseres Jahrhunderts, von der insbesondere die Errichtung des Londoner Grafschaftsrats, 1889, ein bekanntes Beispiel ist. Durch jene Demokratisierung ist ein noch lebhafterer sozialpolitischer Zug in die Verwaltungspolitik der Zentren des Landes gekommen, die ihren Ausdruck in städtischen Unternehmungen aller Art zum Wohle der breiten Massen des Volkes gefunden hat, so auch in der Errichtung von Municipal lodging houses, städtischen Musterlogierhäusern, die ebenso zur Verbesserung der bestehenden Schlafstellenverhältnisse und zur Erhöhung der Lebenshaltung der Arbeiter wie als Ansporn zu ähnlichen Gründungen dienen sollen.

Bereits in den fünfziger Jahren errichtete die Stadtgemeinde Huddersfield ein solches Model lodging house (Musterlogierhaus) unter dem Labouring-Classes-Lodging-Houses-Act von 1851. 1878 erfuhr diese Unternehmung eine Ausdehnung. Ihre Generalkosten betrugen bis 1890 6392 Pfd. Sterl. Die Anstalt ist für Männer und Frauen, aber auch für verheiratete Paare bestimmt. Wenn auch die Verzinsung zumeist keine glänzende war, so hat doch dieses Unternehmen die günstige Wirkung gehabt, dass die Besitzer von Common lodging houses in Huddersfield sich veranlasst sahen, in ihren Häusern Verbesserungen anzubringen, um mit jener städtischen Unternehmung erfolgreich konkurrieren zu können.

Von besonderer Wichtigkeit sind die 7 städtischen Logierhäuser, die seit Mitte der siebziger Jahre in Glasgow errichtet

worden sind. Sie gewähren insgesamt mehr als 2000 Personen allnächtlich Obdach. Eines dieser lodging houses ist bloss für Frauen bestimmt, alle übrigen lediglich für alleinstehende Männer. Diese Häuser, die fast alle Musteranstalten sind, wurden mit einem Gesamtaufwand von 90000 Pfd. Sterl. errichtet. Der vorgesehene Kubikraum pro Person beträgt dort ca. 400 Kubikfuss (ca. 11 ½ cbm). Der Preis pro Bett beträgt nächtlich 3½—4½ d (ca. 30—40 Pfennig). Die Verzinsung war durchgehends eine äusserst günstige; nach Abzug aller jährlichen Ausgaben blieben noch 4—4½ % als Verzinsung des angelegten Kapitals.

Weiter hat die Stadtgemeinde von Salford ein solches Model lodging house für ca. 300 Logierleute errichtet. Die Grunderwerbs-, Hausbau- und Einrichtungskosten betrugen hier insgesamt 14850 Pfd. Sterl. Es ist nur für Männer bestimmt. Pro Person sind hier ca. 600 Kubikfuss Luftraum (ca. 17 cbm) vorgesehen. Das Haus war fast seit dem Tage seiner Eröffnung allnächtlich bis aufs letzte Bett besetzt. Der Preis pro Bett betrug dort pro Nacht 4 d (= 33 Pfennig) und pro Woche 2 sh. Es wurde von einem Beamten des Local Government Board, des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, in den letzten Jahren inspiziert und für das beste Model lodging house erklärt, das er je gesehen habe.

Ein ähnliches grossartiges Logierhaus hat neuerdings die Stadtgemeinde von Leith für ca. 170 einzelne Männer errichtet.

Besonders grossartig jedoch ist das 1892 von dem Londoner Grafschaftsrat erbaute Municipal lodging house in Parker Street Drury Lane, das wir weiter unten eingehender schildern wollen.

Eine ganze Reihe von Stadtgemeinden hat übrigens ähnliche Häuser errichtet, andere Stadtgemeinden sind dabei, es jetzt zu thun.

Aber auch einzelne Private und gemeinnützige und andere Gesellschaften haben mit den städtischen Korporationen in der Errichtung von Model lodging houses gewetteifert.

Von Privatunternehmungen sind insbesondere die Gründungen von Lord Radstock und einigen Freunden desselben aus dem Jahre 1887 und 1890 zu erwähnen. Das eine dieser

Häuser, die in Whitechapel in London errichtet und unter dem Namen Victoria Homes bekannt sind, kann 500 Personen aufnehmen. Die Preise pro Nacht schwanken zwischen 4 und 9 d. Die ganze Unternehmung ist ganz vorzüglich eingerichtet; sie ist auch finanziell sehr erfolgreich gewesen. Doch wird der Gewinn zur weiteren Ausdehnung des Werkes verwandt.

Ebenso vorzüglich eingerichtet ist das 1893 von Lord Rowton in Bond Street, Vauxhall (London), errichtete Haus. Mit der genauen Schilderung desselben werden wir uns weiter unten zu befassen haben.

Eine ähnliche Musteranstalt ist durch Privatunternehmung in Wentworth Street, Spitalfields in London eingerichtet worden, das sogen. Wildermouth House, das im August 1893 eröffnet wurde. Es kann 350—400 Personen aufnehmen, die Preise pro Bett sind pro Nacht 5—6 d.

Schliesslich haben dann noch einzelne Gesellschaften derartige Model lodging houses errichtet. So hat in Edinburgh die Model Lodging House Company Limited ein solches Haus mit einem Aufwand von 10000 Pfd. Sterl. errichtet. Sie vermietet Betten nachts zum Preis von 6 ½ d. Ebenso hat eine andere Gesellschaft in Edinburgh ein solches Haus errichtet. Auch in London sind ähnliche Häuser von Gesellschaften errichtet worden.

§ 30.

Schilderung des Municipal Lodging House und des Rowton House in London.

Zwei der besteingerichteten Model lodging houses, die aber gleichzeitig als Typen für alle diese im vorigen Abschnitt erwähnten Model lodging houses gelten können, sind das 1893 eröffnete Municipal lodging house in Parker Street Drury Lane und das gleichfalls 1893 eröffnete und in London befindliche Rowton House [1]).

Das erstere verdankt seine Entstehung dem Londoner County Council (Grafschaftsrat); das Hauptverdienst an seiner

---

[1]) Bowmaker, Housing of the Working Classes S. 105 f.

Begründung trägt der Präsident des Public Health Committee des County Council (Ausschuss für öffentliche Gesundheitspflege beim Grafschaftsrat), Mr. Beachcroft.

Die Totalkosten des Baues betrugen mehr als 21 000 Pfd. Sterl. Man beabsichtigte, jährlich eine 3 %ige Verzinsung des investierten Kapitals und einen Beitrag zum Tilgungsfonds im Betrag von 1 % des Anlagekapitals, abzüglich aller Verwaltungskosten, zu erzielen. Anfangs, als der Preis des Bettes pro Nacht noch 5 d betrug, wurde dieses Resultat nicht ganz erreicht, dagegen weist der letzte mir vorliegende Bericht über Einnahmen und Ausgaben vom 1. April 1895 bis 31. März 1896 nach Abzug von 3 % Verzinsung des investierten Kapitals und nach Abzug von ca. 1 % für den Tilgungsfonds noch einen Ueberschuss von ca. 120 Pfd. Sterl. der Einnahmen über die laufenden Ausgaben auf. Freilich musste zu diesem Zwecke der Preis des Bettes pro Nacht von 5 d (= 42 Pfennig) auf 6 d (= 51 Pfennig) erhöht werden[1]). Die letztere Uebersicht über Einnahmen und Ausgaben siehe in Anlage II.

Was die innere Einrichtung und Ausstattung dieser Anlage anlangt, so sagt darüber die englische Zeitschrift „London“ [2]), deren Schilderung wir hier im wesentlichen folgen wollen, etwa folgendes:

Im Erdgeschoss finden wir ein bequemes Erholungs- und Lesezimmer und eine mächtige Küche. Ueber dem Kaminsims des ersteren befindet sich ein grosser Fries, der „die Arbeit“ verherrlichen und den weniger arbeitslustigen Inwohner zur Arbeit anfeuern und ermutigen soll. Er ist von einem Herrn Stewart Charmichael hergestellt und wurde von den Grafschaftsräten aus privaten Mitteln bestritten. Der Boden des Saales besteht aus hartem Holze und ist mit starken und festen Tischen und Stühlen ausgestattet. Auch der Grund zu einer Bibliothek ist gelegt; denn eine Anzahl Verleger hat der Bitte des Vorstandes um Uebersendung von Büchern an die Anstalt entsprochen.

Neben diesem Saal befindet sich ein grosser Speisesaal,

---

[1]) Worthington, Dwellings of the People etc. S. 95 f.

[2]) Zeitschrift „London“ vom 2. Februar 1893.

im Anschluss daran eine Anzahl gigantischer Kochherde, auf denen die Logierleute ihre Nahrung selbst kochen können. Lebensmittel können dazu nahezu zum Kostenpreise in einem Laden auf dem Korridore gekauft werden. Im Erdgeschoss finden wir weiter kalte und warme Bäder, Badebassins und Waschräume für die Logierleute und zum Gebrauch der Anstalt. Sie alle sind schön, wenn nicht luxuriös eingerichtet.

Im Hofe ziehen sich gedeckte Veranden hin, die der Insasse bei unfreundlicher Witterung benutzen kann. Für jeden Insassen ist ein eigener Schrank vorgesehen, in dem er seine Lebensmittel und seine sonstigen Habseligkeiten aufbewahren kann. Er erhält dazu einen Schlüssel gegen Deponierung einer bestimmten kleinen Geldsumme; beim Verlassen des Hauses erhält er bei Abgabe des Schlüssels die deponierte Summe bis auf 1 d wieder zurück.

Geht man die Treppe hinauf, so gelangt man zu den Schlafsälen, die 325 Logierleute aufnehmen können. In den Schlafsälen ist für jeden Insassen ein eigenes kleines Kabinett von 8 Fuss (= 2,4 m) Höhe, 7 Fuss Länge (= 2,1 m) und 4 Fuss Breite (= 1,2 m) angebracht. Jeder Insasse findet dort einen Schrank, ein Bett, das eine Sprungfedermatratze, zwei Betttücher, zwei Bettdecken, eine Steppdecke und ein Kopfkissen enthält, und einen Stuhl vor. In jedes Schlafkabinett geht ein Ventilationsschacht, um frische Luft von aussen zuzuführen; in jedem solchen Kabinett befindet sich ausserdem ein kleines Fenster ins Freie. Friert den Insassen, so kann er mittels Oeffnen einer Klappe heisse Luft aus den Heissluftröhren, die den ganzen Bau durchkreuzen, einleiten. Die Scheidewände zwischen den Kabinetten sind ebenso wie die Thüren von Eisen, ein ungastliches Material für unberufene Begleiter, die der Insasse etwa mit sich führen sollte.

Die zweite Anlage, die uns hier näher beschäftigen soll, ist die von Lord Rowton errichtete. Sie wurde 1891 mit einem Kostenaufwand von 30 000 Pfd. Sterl. erbaut und 1892 eröffnet. Sie ist seitdem in den Besitz einer Aktiengesellschaft übergegangen. Die Verzinsung des investierten Kapitals ist eine sehr günstige; das Haus warf 6, ja zuweilen 9 % ab; freilich wurden nur 4 % verteilt, der Rest wurde für eine weitere

Gründung zurückbehalten, die für 680 Personen männlichen Geschlechts bestimmt ist. Die Anlage befand sich 1895 im Bau.

Die ersterwähnte Anlage, die für 470 Personen bestimmt ist, welche für 6 d pro Nacht Aufnahme finden, gilt als eine der besten, wenn nicht die beste Anlage dieser Art.

Schon die äussere Erscheinung dieses Hauses ist eine stattliche. Sie macht dem Architekten alle Ehre. Durch die Eintrittshalle gelangt man ins Erdgeschoss. Die eine Seite desselben füllt der Speisesaal aus. Er ist 118 Fuss (ca. 36 m) lang und 18 Fuss (ca. 5,5 m) breit. Er ist mit zwei Oefen versehen, in denen die Insassen ihre Speisen kochen können. Lebensmittel sind in einem Laden an der Eingangshalle dazu erhältlich. Im Speisesaal befindet sich auch ein Bar (Büffett), an dem man Speisen zu einem niedrigen Preise in vorzüglicher Qualität erhält (z. B. Roastbeaf zum Preise von 4 d).

Weiter befinden sich im Erdgeschoss ein Rauchzimmer, ein Barbierladen, ein Wasch- und Trockenraum und ein grosses Badezimmer mit kalten und warmen Bädern, Trögen zur Fusswaschung. Die Badeeinrichtung ist eine ganz vortreffliche. Für die Summe von 1 d kann der Insasse ein Handtuch, ein Stück Seife und den Luxus eines warmen oder kalten Bades erhalten. Ausserdem enthält das Erdgeschoss noch eine grosse Küche, eine Speisekammer, einen Raum zur Aufbewahrung der Putz- und Waschgegenstände und ein Bureau, von dem die Verwaltung des Ganzen aus geleitet wird. Die Wasserklosets etc. sind über den ganzen Bau gut verteilt.

Geht man zum ersten Stock hinauf, so findet man ein grosses, 70 Fuss (21 m) langes und 18 Fuss (5,5 m) breites Lese- und Bibliothekzimmer. Der Saal ist mit guten Kupferstichen behangen. In den offenen Bücherregalen finden die Insassen eine auswahlreiche Sammlung guter Bücher, die fleissig benutzt wird.

Die Schlafzimmer sind in den drei oberen Stockwerken gelegen. Auch hier sind die einzelnen Schlafkabinette durch Scheidewände voneinander getrennt. Jedes Schlafzimmer ist 10 Fuss (3 m) hoch; die Höhe des Verschlags, der die einzelnen Kabinette voneinander trennt, ist 6 ½ Fuss (2 m). In jedem Kabinett befindet sich eine Bettstatt mit einer Draht-

geflechtmatratze, einer Rosshaarmatratze, einem Rosshaarkopfkissen, guter Bettwäsche und einem Stuhl. Der für jede einzelne Person vorgesehene Luftraum beträgt im ersten Stock 455 Kubikfuss (12,3 cbm), im zweiten Stock 441 Kubikfuss (11,9 cbm), im dritten Stock nur 381 Kubikfuss (10,3 cbm).

Schliesslich ist noch für jeden Insassen im Speisesaal ein Schrank vorgesehen; den Schlüssel dazu erhält er gegen Deponierung von 6 d, wovon er 5 d bei Rückgabe des Schlüssels zurückerhält. Die gesamten gesundheitlichen Vorrichtungen endlich sind mit grösster Peinlichkeit bis ins Detail ausgeführt und entsprechen allen gestellten Anforderungen.

Die Verwaltung des Hauses geschieht durch einen Superintendent (Verwalter), die Besorgung der häuslichen Angelegenheiten durch 34 Angestellte.

In der Hausordnung ist unter anderem angeordnet, dass nach ½12 Uhr Bettbillette nicht mehr abgegeben werden dürfen, dass die Betten ausser im Krankheitsfalle um 9 Uhr früh spätestens geräumt sein müssen, dass das Bar von 6 Uhr früh bis 11 Uhr nachts geöffnet ist.

Rauchen in den Schlafsälen und Kartenspielen ist strengstens verboten. Um die Eigentümer vor Verlust zu bewahren, nimmt der Aufseher oder Sekretär Uhren, Geld und Wertsachen in Empfang, um sie in einem feuerfesten Schranke aufzubewahren.

§ 31.

Leitende Prinzipien bei Errichtung der Model lodging houses, Erfolge und Ergebnisse.

Wir haben in den beiden vorigen Abschnitten einen Blick geworfen auf die äussere Entwickelung der Errichtung von Model lodging houses, wir haben uns eine Vorstellung zu verschaffen gesucht von ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung. In diesem Abschnitt wollen wir versuchen, die leitenden Prinzipien bei Errichtung der Model lodging houses zu erkennen, ihre Erfolge und die Ergebnisse, die wir daraus entnehmen können, zu betrachten.

Die Prinzipien beim Bau von Model lodging houses sind

zuvörderst, gesund und gut zu bauen. Auf Solidität des Materials wird der höchste Wert gelegt. Es werden alle möglichen gesundheitlichen Einrichtungen getroffen zum Wohle der Insassen, so Bäder, Waschräume, gute Wasserklosete. Für eine ausreichende Versorgung mit Wasser und für gute Ventilation wird möglichst Sorge getragen. Gleichzeitig sucht man aber dem Insassen alle möglichen Bequemlichkeiten zu bieten, die er in seiner bisherigen Wohnung nicht hatte, so Rauch-, Erholungs- und Speisezimmer, dann Gelegenheit, sich sein Essen selbst zu bereiten oder zu billigem Preis sich ein gutes Essen zu beschaffen. Eine weitere Einrichtung von grosser Bedeutung ist die, dass nunmehr in fast allen Model lodging houses jeder Insasse sein eigenes Schlafkabinett, das von anderen durch Scheidewände getrennt ist, besitzt. Es wäre zu wünschen, dass das auch bei uns Nachahmung fände.

Bezüglich der Verwaltung lassen sich im ganzen drei Hauptprinzipien feststellen.

Erstlich sucht man überall durch eine strenge Hausordnung den Sinn für Ordnung und Disziplin zu heben, Eigenschaften, die allein einer so grossen Unternehmung zu dauerndem Erfolg verhelfen können. Es werden feste Stunden für Aufstehen und Schliessung der Anstalt fixiert, es werden zumeist strenge Verbote gegen Rauchen in den Zimmern, gegen Lärmen und Schreien erlassen; der Alkoholgenuss ist vielfach in den Anstalten untersagt, Trunkenbolde werden ebenso wie Unruhestifter rücksichtslos ausgewiesen. Ebenso ist das Kartenspielen in den Häusern vielfach verboten. Alle diese Bestimmungen erscheinen durchaus heilsam; sie sind keine Beschränkungen der persönlichen Freiheit, sondern unbedingt notwendig, um die vielfach in ihren bisherigen Verhältnissen heruntergekommenen und demoralisierten Menschen an eine feste Ordnung und Zucht zu gewöhnen. Dass diese Bestimmungen übrigens dem Erfolg der Unternehmungen keinen Abbruch zu thun vermochten, beweist ja der ungeheure Zulauf zu solchen Häusern.

Ein zweites Prinzip der Verwaltung weiter ist, den Insassen neben einer guten Wohnstätte, einem gemütlichen Aufenthaltsort auch geistige Nahrung zu bieten, indem sie für Lesesäle, Bibliotheken sorgen. Sie wollen dem müden Arbeiter

nach des Tages Last eine Stätte edler Erholung, reicher Belehrung und guter Bildung bieten.

Ein drittes und wichtigstes Prinzip endlich ist, dass jede Unternehmung zwar zum Wohle derer, für die sie bestimmt ist, geschieht, dass aber keine Wohlthaten etwa in dem Sinne, wie sie kirchliche Vereinigungen erweisen, erwiesen werden sollen. Man sieht darin einen Beigeschmack von Almosen, die man wohl Unglücklichen, Witwen, die sich nicht selbst helfen können, gewähren muss, die aber selbständigen, arbeitsfähigen und in der Berufsthätigkeit stehenden Männern und Frauen niemals zukommen sollen. Sie sollen durch die Beträge, die sie für ihre Wohnstätte etc. entrichten, Einnahmen ermöglichen, die nach Abzug der laufenden Verwaltungskosten noch eine Verzinsung des investierten Kapitals ermöglichen, wie sie bei Anlagen von ähnlicher Sicherheit üblich ist oder die doch etwa der landesüblichen Verzinsung entsprechen.

Der Erfolg aller dieser Unternehmungen kann als durchaus befriedigender bezeichnet werden. Es ist gelungen, einem, wenn auch zunächst noch ziemlich kleinen Bruchteil der alleinstehenden Arbeiter und Arbeiterinnen bessere Wohnstätten als bisher, in der Regel auch ohne Erhöhung des bisher von ihnen für ihre Schlafstellen gezahlten Preises, zu gewähren und ihnen gleichzeitig eine Reihe anderer Annehmlichkeiten zu bieten. Die meisten dieser Anstalten waren durchgehends fast bis auf den letzten Platz besetzt. Sie beherbergen heute zumeist nur Angehörige der arbeitenden Klassen, in Stellung befindliche und Stellung suchende. Das Lumpenproletariat ist hier so gut wie ausgeschlossen.

Weiter wurde ja fast überall eine genügende, zum Teil sogar eine verhältnismässig hohe Verzinsung des investierten Kapitals erzielt. Selbst das Londoner Municipal lodging house wirft heute die bei der Erbauung erwartete Verzinsung ab.

Von den von den Stadtgemeinden errichteten Model lodging houses gilt speziell, dass sie private Gesellschaften und Einzelpersonen zur Nacheiferung angespornt, ja sogar eine Reihe von Inhabern von common lodging houses, die das Vermieten von Schlafstellen um des Gewinnes willen betrieben, zu Verbesserungen bewogen, damit sie auch in Zukunft mit den

städtischen Unternehmungen erfolgreich konkurrieren könnten, wie das Beispiel von Huddersfield zeigt.

Was nach meiner Ansicht diese Erfolge mit den Model lodging houses zu so bedeutungsvollen macht, ist ein Doppeltes:

Erstlich ist es gelungen, aus den Anlagen, die hier für die ärmeren Volksklassen errichtet wurden, eine Verzinsung zu erzielen, die der allgemein landesüblichen ziemlich gleichkommt, sie vielfach noch übertrifft. Es ist also hier der Beweis erbracht worden, dass es selbst bei den teuren Bodenpreisen, die ja auch in den englischen Städten herrschen, möglich ist, mit Zuhilfenahme der Haupttriebfeder der heutigen Erwerbsordnung, d. h. der Erweckung der Hoffnung auf einen Gewinn, der zum mindesten nicht unter dem üblichen steht, den alleinstehenden Angehörigen der ärmeren Volksklassen eine annehmbare Wohnstätte zu einem ihren Einkommensverhältnissen entsprechenden Preise zu bieten.

Es wäre wünschenswert, wenn auch bei uns derartige Anstalten, wie die oben beschriebenen, in weitgehender Weise unternommen würden, schon um zu sehen, ob es möglich ist, den nämlichen Erfolg zu erzielen, wie in den oben erwähnten englischen Städten.

Beschränkt man sich auf reine Wohlthätigkeitsanstalten, so kann immer nur bei den beschränkten Mitteln einer sehr kleinen Zahl von Personen geholfen werden; es erscheinen aber reine Wohlthätigkeitsanstalten auch noch aus anderen Gründen, die ich bereits bei der Besprechung des Münchener Arbeiterinnenheims erwähnt habe, weniger angebracht.

Gewinnt man dagegen die Mitwirkung kräftiger Kapitalisten, von Banken etc., dann ist der Erbauung solcher Anlagen ein weiter Spielraum eröffnet.

Die Initiative zur Errichtung solcher Anlagen, ihre oberste Leitung und Verwaltung wird immer freilich human gesinnten Personen, denen das Wohl der ärmeren Bevölkerung am Herzen liegt, zufallen.

Zweitens ist hervorzuheben, dass eine Anzahl öffentlich rechtlicher Korporationen direkt Massnahmen zur Besserung der Wohnungsverhältnisse eines Teils der ärmeren Bevölkerung unter Zuhilfenahme beträchtlicher finanzieller Mittel veranstaltet

hat. Es hat bisher in fast allen Büchern und Schriften über die Wohnungsfrage als Dogma gegolten, dass eine direkte Erbauung von Wohnungen für die ärmeren Volksklassen überhaupt durch Staat und Gemeinde unthunlich, möglicherweise sogar gefährlich sei. Ich habe die Beweiskraft der hierfür beigebrachten Gründe niemals einzusehen vermocht. Warum sollten auch Staat und Gemeinde ihre gewaltigen Machtmittel nicht in die Wagschale werfen, wenn die Privatinitiative eine zu geringe ist und Notstände ein Eingreifen notwendig machen Da erscheint dann das Beispiel und der Erfolg von Unternehmungen in Städten eines Landes, in dem ein Eingreifen des Staats und der Gemeinden in wirtschaftliche Dinge nur selten zu erfolgen pflegt, doppelt erwähnenswert.

Möchte dieses Beispiel auch unsere Städte zur Nachahmung anreizen.

Anhang.

Die Asyle für Obdachlose und verwandte Anstalten.

§ 32.

Wenden wir uns noch zu den Anstalten für die Unterbringung Obdachloser. Stehen diese Institute auch nicht direkt im Zusammenhang mit unserer Aufgabe, die hauptsächlich auf die Betrachtung der Wohnungsverhältnisse der alleinstehenden, in fester Stellung befindlichen Angehörigen der unteren Volksklassen abzielte, so dürfen doch auch sie nicht ganz ausser acht gelassen werden, da auch sie ein wichtiges Mittel der Wohnungsfürsorge darstellen. Werden ja auch die Model lodging houses (Musterlogierhäuser) auch noch vielfach als nächtliche Aufenthaltsorte von alleinstehenden Leuten ohne feste Wohnung benutzt, wenn sie auch mehr und mehr zu Aufenthaltsstätten für Leute, die sonst Schlafstellen gemietet hätten, geworden sind und, wie wir sahen, durch ihre besondere Gestaltung und Erfolge hoffnungsvolle Neuansätze bilden für eine bessere Ordnung des Wohnungswesens der alleinstehenden Angehörigen der ärmeren Volksklassen.

Im Gebiete des Deutschen Reichs sind in den letzten Jahrzehnten allenthalben Asyle für Obdachlose teils durch kommunale Korporationen, teils durch freie Vereine gegründet worden. So wurde auch in München 1881 vom Asylverein für Obdachlose ein solches Asyl begründet, das zu den besten seiner Art zählen dürfte. Das Asyl, ein dreistöckiges Gebäude in der Lothstrasse, gewährt 110 Personen (104 Männern, 6 Frauen) Unterkunft. Der Ankommende bekommt zunächst im Warteraum eine Nummer, hat dann im Bureau seine Legitimation,

ohne die niemand aufgenommen wird, wie eventuell vorhandene Wertsachen (Uhren, Geld) abzugeben und sich in den Essraum zu begeben, wo er sich zunächst umzukleiden hat, indem er die von dem Verein gelieferten Kleider, Pantoffel etc. anzulegen hat. Sind seine Kleider von Ungeziefer behaftet, so werden sie desinfiziert. Hierauf hat jeder Ankömmling sich einem warmen Bade mit Douche zu unterziehen. Um 7 Uhr wird zu Abend gegessen, wobei jeder Anstaltsgast einen Napf kräftiger Suppe und ein Stück Brot erhält. Um 9 Uhr im Winter, um 10 Uhr im Sommer haben die Anstaltsgäste sich zu Bette zu begeben. Die Betten, die in mehreren grossen luftigen Räumen untergebracht sind, bestehen aus Eisengestell mit Seegrasmatratze, Leinentuch, Kopfkissen und wollener Decke und sind sehr sauber gehalten. Um 6 Uhr im Sommer, 7 Uhr im Winter sind die Lagerstätten und um 7 resp. 8 Uhr ist die Anstalt zu verlassen. Doch wird morgens noch ein Frühstück verabreicht. Die Benutzung der Anstalt ist vollkommen unentgeltlich, doch darf niemand öfter als dreimal innerhalb 4 Wochen erscheinen. Die Disziplin wird strenge gehandhabt. Das ist dringend notwendig angesichts dessen, dass hier viele Landstreicher, Stromer verkehren, neben denen allerdings auch arbeitslose Arbeiter vorkommen dürften. Ein grosser Teil der Asylisten sind Ausländer (Oesterreicher, Ungarn mit ca. 1/6 aller Gäste). Die Räume der Anstalt dürften doppelt so gross sein, um alle Ankommenden aufzunehmen. Die Kosten des Asyls werden rein durch Privatwohlthätigkeit gedeckt, sie betragen etwa 13 000 Mark jährlich für die Zwecke des Asyls selbst, davon allein ca. 4000 Mark für die Verpflegung der Asylierten. Es ist bezweckt, die Anstalt in nächster Zeit zu erweitern. Vielleicht wäre es zweckmässig, hierbei eine eigene Abteilung für Arbeiter, die sonst Schlafstellen innehaben, als Anstoss zur Verbesserung der Schlafstellenverhältnisse überhaupt einzurichten, wobei dann natürlich eine entsprechende Vergütung zu entrichten wäre.

In Grossbritannien sind Asyle für Obdachlose unter anderem vorwiegend von der Heilsarmee errichtet worden. Nach

einem Bericht von 1894 [1]) bestanden 21 Asyle (shelters), die von der Heilsarmee errichtet und verwaltet waren. Die Aufnahme in ein solches Asyl geschieht nicht unentgeltlich, pro Nacht werden 1—6 d verlangt. Je nach dem gezahlten Preis fällt die Qualität der gewährten Lagerstätte und der eventuell daneben noch gereichten Kost aus. Für 1 d erhält man eine Lagerstätte auf einer hölzernen Bank und ein Stück Brot, für einen weiteren ½ d eine Portion Suppe oder Obst oder Brot und Butter; warmes und kaltes Wasser zum Waschen steht frei zur Verfügung. Für 2 d erhält man eine sargähnliche Pritsche mit Seegrasmatratze, Kopfkissen und Decke, im übrigen werden dieselben Vergünstigungen wie bei Bezahlung von 1 d gewährt. Aehnliche Lagerstätten, wenn auch etwas besserer Qualität, werden bei Bezahlung von 3—4 d gewährt. Doch erhält man bei Erlegung von 4 d noch Abendessen und Frühstück, bestehend aus Kakao, Thee und Kaffee und einer Semmel, umsonst geliefert. In einzelnen Shelters werden zum Preise von 4—6 d auch bessere Schlafstellen (richtige Betten) gewährt. Ueberall wurden zu billigen Preisen Speisen aller Art abgegeben.

Nach einer Aufstellung gab es in den 21 Shelters 1894:

Schlafstellen	zu	1 d:	500
„	„	2 d:	3490
„	„	3 d:	300
„	„	4 d:	378
„	„	4—6 d:	590.

Täglich können demnach in den Shelters 5400 Obdachlose beherbergt werden; im Jahr 1894 überstieg die Zahl der Beherbergten 1 Million.

Es gibt Shelters für Männer, Frauen und jugendliche Personen. In vielen Shelters besteht nur ein Schlafraum für alle Beherbergten, oft 300 Mann. Daneben bestehen Ess- und Waschräume, vereinzelt auch Bade-, Lese- und Rauchräume. Die Beherbergten gehören zumeist den tiefsten Schichten an. Die sanitären Zustände in den Shelters scheinen nicht immer

[1]) Work in Darkest England by Bramwell Booth, London 1894, S. 11 f.

vollkommen tadelfrei zu sein, was daraus hervorgeht, dass die Polizei erst anordnen musste, dass auf den Kopf der Beherbergten mindestens 200 Kubikfuss (= 6 cbm) treffen müssten [1]). Auch sonst scheinen die Shelters bei Presse und Publikum nicht allzu beliebt zu sein [2]). Nach den Berichten von Sachverständigen reichen die Shelters an die Musterlogierhäuser an Qualität nicht entfernt heran, dagegen werden die Asyle für Frauen als meist besser geschildert als die übrigen Logierhäuser für alleinstehende Frauen. Bemerkt sei noch, dass die Leiter der Asyle gemäss den Prinzipien der Heilsarmee auch auf das religiöse und sittliche Leben der Beherbergten einzuwirken suchen, indem sie ihre bekannten Meetings abhalten und auch durch Eingehen auf die persönlichen Verhältnisse der einzelnen Beherbergten auf die einzelnen einzuwirken suchen, zum Teil zweifellos mit gutem Erfolg [3]).

---

[1]) Light in Darkest England by Commissioner Railton, London 1895, S. 20 f.

[2]) Light in Darkest England by Railton S. 20 f.

[3]) The Darkest England and the Way-Out by General Booth, London 1890, S. 94 f.

Schluss.

Es ist in dieser Arbeit der Versuch gemacht worden, an dem typischen Beispiel einer Grossstadt die sozialen und wirtschaftlichen Zustände im Schlafstellenwesen zu beleuchten. Es wurde weiter versucht, die Folgen dieser Zustände in sozialer, wirtschaftlicher und sittlicher Hinsicht darzustellen.

Diesem ersten pathologischen Teile ist ein zweiter, mehr therapeutischer, gefolgt. Dort wurde eine Uebersicht gegeben über die gesetzliche Regelung des Schlafstellenwesens in den verschiedenen Staaten und deren Wirkungen, soweit Material hierzu vorlag. Wir haben gesehen, dass diese Wirkungen, soweit sie feststellbar waren, keine tiefgreifenden gewesen sind, in gewisser Beziehung auch nicht sein konnten. Im weiteren Verlauf haben wir dann die positive Thätigkeit von Staat und Gesellschaft in unserer Frage betrachtet und hier die Thätigkeit im Gebiete des Deutschen Reichs, ihre Erfolge und Mängel darzustellen versucht. Wir haben schliesslich gesehen, dass in England hoffnungsvolle Ansätze zu einer Neugestaltung durch Mitwirkung der öffentlichen Gewalten zu Tage getreten sind.

Auf den englischen Erfahrungen, glaube ich, wird man weiterbauen müssen, wenn eine wirkliche, tiefgreifende Besserung der Wohn- und Schlafgelegenheit für die alleinstehenden männlichen und weiblichen Angehörigen der breiten Massen unseres Volkes erzielt werden soll. Man wird dabei all die beachtenswerten Ansätze, die die englischen Musterlogierhäuser aufweisen, verwerten müssen, aber auch die brauchbaren Gedanken beibehalten müssen, die die deutsche Entwickelung aufweist. Es wird darauf ankommen, den bisherigen Inhabern der Schlafstellen, ohne starke Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit, ein einfaches, aber reinliches und gesundes Heim zu

bieten, das ihnen auch geistige Anregung, durch Bibliothek-lesezimmer etc., eventuell auch die Möglichkeit, körperliche Uebungen vorzunehmen, zu bieten vermag. Das wird ohne Verteuerung der Schlafgelegenheit gegenüber den jetzigen Verhältnissen nur in ganz grossen Logierhäusern, wie sie in London, Liverpool etc. bestehen, möglich sein. Genossenschaftliche und kommunale Thätigkeit hat hier zusammenzuwirken.

Leider aber wird man, wenn man die Dinge ansieht, so wie sie heute liegen, rein realistisch, ohne alle Illusion, zu der Ueberzeugung kommen, dass dieser Weg, der nach meiner Ueberzeugung allein eine wirkliche Besserung in unserer Frage zu bringen geeignet ist, nicht in einer Weise oder einem Umfang betreten werden wird, dass weitere Kreise der beteiligten Personen irgend welchen Vorteil davon ziehen.

Das Schlafstellenwesen wird also vermutlich nicht so schnell vom öffentlichen Schauplatz verschwinden.

Bei dem jetzt üblichen Durchschnittsmass sozialer Thätigkeit seitens der Kommunen, bei der nicht übermässig ausgedehnten Thätigkeit der Genossenschaften, die ja vielfach auf anderen Gebieten der Wohnungsfrage überall bestätigte Erfahrungen ausser Acht gelassen haben, würde eine Thätigkeit auf unserem Gebiete, wenn sie wirklich stattfinden und sich von vornherein in der richtigen Linie, unter Berücksichtigung aller bisher gemachten Erfahrungen, bewegen sollte, aller Wahrscheinlichkeit nach nur einem geringen Bruchteil der in Betracht kommenden Personen helfen. Trotzdem müsste eine solche Thätigkeit natürlich entschieden befürwortet werden.

Das Schlafstellenwesen ist zudem enge verknüpft mit der Wohnungsfrage der arbeitenden Klassen überhaupt. Solange noch eine entsprechende Anzahl billiger Wohnungen für die breiten Massen fehlt und daher zum Mieten einer teureren Wohnung und deren parzellenweisen Abvermietung geschritten werden muss, so lange ist auch das Schlafstellenwesen so leicht nicht zu beseitigen, da vermutlich erst eine grosse Nachfrage nach Schlafstellen auch einen Ansporn zur Errichtung grosser Logierhäuser bietet, wie das z. B. zum Teil in Paris der Fall war. Andererseits aber wird und muss alle auf Beschaffung besserer und grösserer Arbeiterwohnungen gerichtete Thätig-

keit ganz oder teilweise Schiffbruch leiden, wenn sie nicht die Abvermietung von vornherein energisch zu hintertreiben sucht, was vielfach entweder nicht gleich anfangs geschieht oder doch später zu beobachten übersehen wird. Der Ueberfüllung der Schlafstellen kann ausser durch eine entsprechende Gesetzgebung, die ja immerhin die ärgsten Uebelstände beseitigen dürfte, durch eine entsprechende Erhöhung der Löhne entgegengearbeitet werden; denn allenthalben hören wir die Thatsache, dass, wer nur einigermassen die Mittel habe, sich eine eigene Schlafstelle in einem besonderen, von ihm allein bewohnten Raume zu verschaffen suche.

Die Unreinlichkeit in den Schlafstellen hängt enge zusammen mit der, leider in den Grossstädten stark verbreiteten Arbeit verheirateter Frauen.

Wir sehen also hier überall eine enge Verknüpfung unserer Frage mit den übrigen Teilen der grossen sozialen Frage.

Wir haben auch gesehen, dass die Schlafstellen der bei den Arbeitgebern wohnenden Hilfsarbeitern eine Reihe arger Missstände aufweisen.

Es wird hier vor allem auch darauf ankommen, das Schlafen der Gesellen beim Meister etc. soweit möglich und thunlich zu beseitigen, schon um deswillen, weil bei etwaiger Ausdehnung der Schlafstellengesetze auf den Kleinbetrieb, die wegen der mannigfachen dort herrschenden Missstände nicht zu umgehen sein wird, nach den bisherigen Erfahrungen ein erbitterter Widerstand der Kleinmeister sich erheben würde. Ein Teil der notwendigen Arbeit ist in dieser Beziehung schon von den organisierten Arbeitern gethan worden.

Jedenfalls aber muss eine energische Thätigkeit in unserer Frage in der Zukunft entfaltet werden; bis jetzt ist, besonders bei uns im Deutschen Reiche, noch viel zu wenig geschehen. An einer Besserung der bestehenden Verhältnisse haben nicht bloss die zahlreichen beteiligten Kreise, die einen bedeutenden Teil unseres Volkes ausmachen, es hat an ihr die gesamte Gesellschaft, schon aus sanitären Gründen, ein starkes Interesse.

Anlage I.

Ratschlag und Entwurf eines Wohnungsgesetzes für den Kanton Basel-Stadt

dem Grossen Rat vorgelegt am 8. September 1897.

---

4. Abschnitt.

Schlaf- und Kostgängereien.

§ 21.

Eine Bewilligung des Sanitätsdepartements ist einzuholen:

1. zum Vermieten von mehr als zwei Schlafstellen,
2. zum Betrieb von Nachtherbergen, Schlaflokalen für Arbeitergruppen, Massenquartieren, Asylen u. dgl.,
3. zur Aufnahme von einem oder mehreren Pflegekindern,
4. zur Annahme von mehr als zwei, nicht zur Familie gehörenden Personen als Kostgänger.

§ 22.

Die Bewilligung kann verweigert oder entzogen werden, wenn Missstände in sittlicher Beziehung zu befürchten oder eingetreten sind.

In allen Fällen des § 21 wird die Bewilligung, abgesehen von den an die betreffenden Wohn- oder Schlafräume zu stellenden Anforderungen, nur dann erteilt, wenn der Gesuchsteller und seine Haushaltungsangehörigen einen guten Leumund geniessen. Im Falle von § 21, Ziffer 3 ist die Erteilung der Bewilligung ausserdem noch an die Bedingung geknüpft, dass die Familienverhältnisse des Gesuchstellers für eine angemessene Verpflegung und Beaufsichtigung der Kinder geeignet sind.

§ 23.

Die in § 21, Ziffer 1, 2 und 4 erwähnte Bewilligung wird nicht erteilt für das Vermieten von Schlafstellen oder die Abgabe von Kost an Personen verschiedenen Geschlechts.

§ 24.

Die von Schlafgängern benutzten Schlafräume dürfen in keiner direkten Verbindung stehen mit Räumlichkeiten, in denen Personen anderen Geschlechts schlafen.

§ 25.

Wer im Sinne des § 21, Ziffer 1 und 2 Schlafstellen vermietet, ist verpflichtet, jedem Schlafgänger ein besonderes Bett zu geben, für regelmässige Lüftung und Reinigung der Schlafräume zu sorgen und die Fussböden, Wände und Decken, so oft es nötig ist, in stand zu stellen.

§ 26.

In Häusern und einzelnen Wohnungen, worin eine grössere Zahl der in § 21 genannten Personen beherbergt und verköstigt wird, müssen die Wohn- und Schlafzimmer, sowie die Zugänge und Treppen von hinlänglicher Grösse und die Abtrittseinrichtungen in genügender Weise vorhanden sein.

§ 27.

Auch einzelne Schlafgänger, welche nicht unter § 21 fallen, dürfen nicht in Räumen untergebracht werden, welche Personen anderen Geschlechts zum Schlafen dienen.

Die Vorschrift in Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn in der gemeinschaftlichen Benützung eines Schlafraums durch Personen verschiedenen Geschlechts ein sittlicher Uebelstand nicht erblickt werden kann.

§ 28.

Die Bestimmungen der §§ 24, 25 und 27 finden auch Anwendung in Bezug auf die Schlafräume von Gewerbsgehilfen des Wohnungsinhabers, diejenigen der §§ 25 und 27 auf solche von Dienstboten.

§ 29.

Gebäude aller Art dürfen als Massenquartiere, d. h. zur Aufnahme einer grösseren Zahl Schlafstellen für Bauarbeiter etc. nur dann benutzt werden, wenn alle baulichen Einrichtungen denjenigen Vorschriften des Hochbautengesetzes entsprechen, welche für die Erstellung von Neubauten mit Räumen für eine grosse Zahl von Personen massgebend sind.

Für provisorische Bauten (Baracken) können in konstruktiver und feuerpolizeilicher Beziehung Ausnahmen bewilligt werden.

Die zur Unterbringung der Schlafstellen bestimmten Räume müssen mit gutem Trinkwasser und zweckentsprechenden Wascheinrichtungen versehen sein und, sofern sie auch im Winter benutzt werden, Heizeinrichtungen zu genügender Erwärmung erhalten.

Im übrigen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes; jedoch können die Schlafstellen statt als Einzelbetten als Reihenbetten angeordnet werden.

Von den übrigen Bestimmungen des Entwurfes, die sich auch mit auf Schlafstellen beziehen, sei besonders § 18 erwähnt, der lautet:

Räume dürfen nur so weit zum Schlafen benützt werden, als auf jede darin schlafende Person mindestens 3 qm Bodenfläche und 10 cbm Luftraum entfallen.

Die Wohnungskommission kann die Forderung betreffend Luftraum bis 8 cbm auf den Kopf ermässigen, wenn besonders günstige Umstände in Bezug auf Lüftung, Beleuchtung und Reinlichkeit vorliegen.

Ebenso kann sie die Forderung betreffend Luftraum angemessen (bis höchstens 15 cbm auf den Kopf) erhöhen, wenn die Schlafräume auch als Arbeitsräume benutzt werden.

Anlage II.

Einnahmen und Ausgaben im Model Lodging House Parker-Street-Drury-Lane

vom 1. April 1895 bis 31. März 1896.

Einnahmen.			
Einnahmen für Betten (6 d pro Nacht)	2953 £	14 sh	— d
Bäder	4 „	14 „	9 „
Benutzung der Schränke	8 „	8 „	2 „
Verkauf alter Gegenstände	— „	4 „	— „
Total	2967 £	— sh	11 d

Ausgaben.			
Defizit von 1894/95	69 £	1 sh	8 d
Löhne	835 „	19 „	— „
Steuern, Versicherung	351 „	11 „	3 „
Gas	83 „	— „	1 „
Elektrisches Licht	129 „	17 „	4 „
Wasser	105 „	5 „	6 „
Ausbesserung des Grundstücks	78 „	11 „	6 „
Erneuerung und Ausbesserung der Ausstattung	29 „	2 „	9 „
Feuerung	160 „	3 „	9 „
Vorräte und Utensilien	23 „	12 „	10 „
Kleine Ausgaben, Papier, Zufallsausgaben	55 „	— „	4 „
Uebertragung an den Erneuerungs- und Ausbesserungsfonds, um d. Kosten d. periodischen Bemalens zu decken	75 „	— „	— „
Zinsen	654 „	13 „	2 „
Tilgungsfonds	196 „	11 „	6 d
Total	2847 £	10 sh	9 d
Bleiben für 1896/97	119 £	10 sh	2 d

[1]) Minutes of Proceedings of the London County-Council: Public Health and Housing Committee 1895.